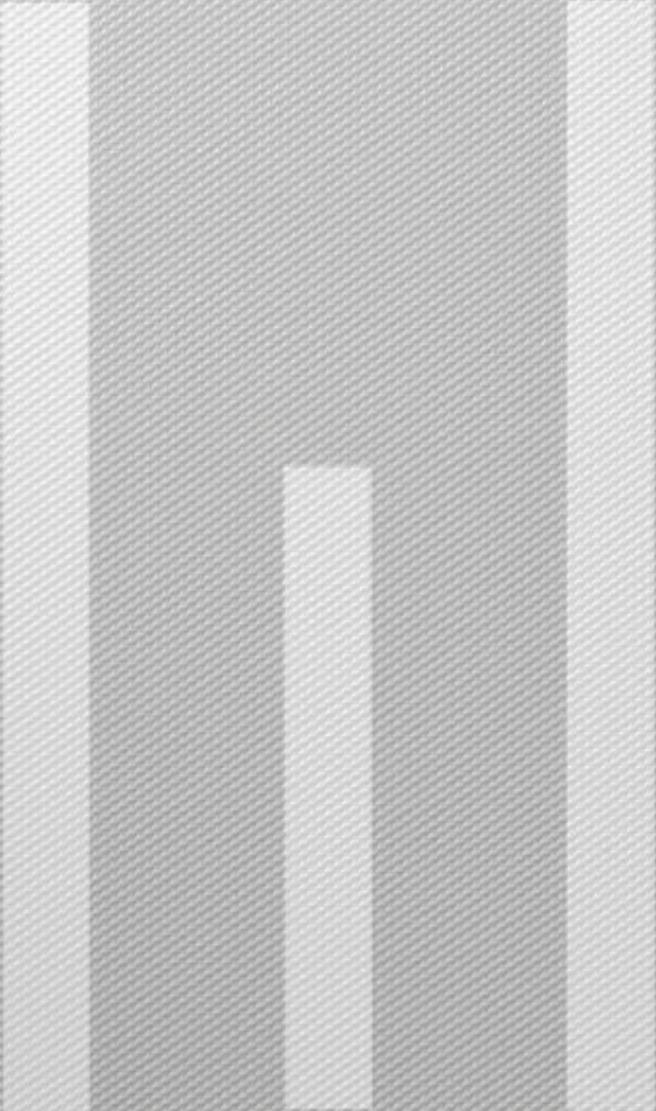


**Managementplan
UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen
2021–2024**



**Managementplan
UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen
2021–2024**





Zusammenfassung

Im vorliegenden Managementplan legen die Hauptträgerinnen und -träger des Stiftsbezirks St. Gallen – der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, der Kanton St. Gallen und die Stadt St. Gallen – dar, wie sie gemeinsam den aussergewöhnlichen universellen Wert des UNESCO-Weltkulturerbes schützen und pflegen. Sie konkretisieren damit den in der Exekutivvereinbarung vom 10. November 2014 zum Ausdruck gebrachten Willen, dieser Verpflichtung gemeinsam und partnerschaftlich nachzukommen. Der Managementplan enthält eine Beschreibung des Weltkulturerbes und seiner Werte, eine Zusammenfassung der Schutzinstrumente, eine Darstellung des Verwaltungssystems und einen Rückblick auf die Massnahmen der Managementperiode 2017–2020. Mit diesem Rückblick sowie den neuen Zielen und Massnahmen für die Jahre 2021–2024 ist der Managementplan Grundlage für die Planung und Durchführung von gemeinsamen und nicht gemeinsamen Aufgaben und Massnahmen.

Vorwort

Das Ensemble des Stiftsbezirks St.Gallen ist eine einzigartige Schatzkammer der europäischen Überlieferung und gleichzeitig ein herausragendes Denkmal barocker Baukunst. Die Stiftskirche, heute Kathedrale, die Stiftsbibliothek und das Stiftsarchiv, die alle Zeugen der Abtei St.Gallen sind, bilden zusammen mit der Neuen Pfalz, den weiteren Gebäuden, dem Klosterhof sowie den Kulturgütern des ehemaligen Klosterbezirks ein kulturgeschichtliches und architektonisches Ganzes, das seinesgleichen sucht. Die frühe Aufnahme in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes im Jahr 1983 unterstreicht diese Tatsache.

Der Stiftsbezirk ist ein Lebens- und Arbeitsraum mit vielfältigen Nutzungen, die dem klösterlichen Erbe verpflichtet sind, ein Ort der Spiritualität, der Kultur, der Überlieferung, der Bildung, der Wissenschaft, des demokratischen Lebens, der Verwaltung und der Rechtsprechung. Er ist eine Sehenswürdigkeit ersten Ranges, von grosser Bedeutung für die Identität der Bevölkerung und wichtigster touristischer Anziehungspunkt der Region.

Seit der Aufhebung der Fürstabtei St.Gallen 1805 wird das Erbe des Klosters vom Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen, vom Kanton St.Gallen, von der Stadt St.Gallen und von den weiteren Eigentümerinnen und Eigentümern sorgfältig und mit grossem Aufwand gepflegt. Seit 2017 stimmen die Verantwortlichen ihre Aktivitäten im Rahmen eines Managementplans ab. Der Managementplan für das UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen gibt eine Übersicht über den Bestand an Bauten und Kulturgütern und beschreibt die für das Weltkulturerbe wesentlichen Institutionen. Er zeigt zudem die bestehenden rechtlichen Schutzinstrumente sowie die Verantwortlichkeiten und die gemeinsamen Verwaltungsinstrumente der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der weiteren Beteiligten auf und legt Ziele und Massnahmen für eine Periode von jeweils vier Jahren fest.

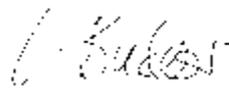
Rund die Hälfte der geplanten Massnahmen der ersten Managementplanperiode 2017–2020 konnte in den letzten vier Jahren erfolgreich umgesetzt werden. So wurden beispielsweise die Vermittlungsangebote im Stiftsbezirk inhaltlich und räumlich erweitert und eine neue Signaletik im Stiftsbezirk eingeführt. Mit den Zielen und Massnahmen für die Jahre 2021–2024 wird sichergestellt, dass das Weltkulturerbe Stiftsbezirk weiterhin den nötigen Schutz erhält und sich optimal und nachhaltig entwickeln kann. In dieser Managementplanperiode wird der Fokus zudem verstärkt auf die Teilhabe der breiten Bevölkerung am Weltkulturerbe gelegt.

Der Managementplan wurde von den drei Hauptträgerinnen und -trägern des Weltkulturerbes gemeinsam beschlossen und wird als Koordinations- und Führungsinstrument alle vier Jahre aktualisiert. Er ist ein wichtiges Instrument, um den aussergewöhnlichen universellen Wert des Weltkulturerbes langfristig zu erhalten, zu pflegen und zu vermitteln. Wir danken allen Beteiligten für die gemeinsam erbrachte Arbeit und übergeben diesen zweiten Managementplan für unser Weltkulturerbe mit Freude und Stolz der breiten Öffentlichkeit und allen, die dafür Verantwortung tragen.



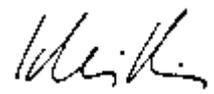
Raphael Kühne

Administrationsrats-
präsident des Katholischen
Konfessionsteils
des Kantons St.Gallen



Laura Bucher

Regierungsrätin,
Vorsteherin des
Departementes des Innern
des Kantons St.Gallen



Thomas Scheitlin

Stadtpräsident
von St.Gallen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	11
1.1	Ausgangslage	12
1.2	Begriffe	12
1.3	Ziele des Managementplans	13
1.4	Zusammenfassung des Verwaltungssystems	13
1.5	Zum Managementplan 2017–2020 und seiner Umsetzung	14
1.6	Zur Erarbeitung des Managementplans 2021–2024	14
2	Beschreibung des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen	17
2.1	Das «Statement of Universal Value»	18
2.2	Baudenkmäler	20
2.2.1	Baudenkmäler des Weltkulturerbes	20
2.2.2	Pufferzonen	21
2.3	Archäologische Denkmäler	22
2.3.1	Perimeter des Weltkulturerbes	23
2.3.2	Pufferzone	23
2.4	Bewegliche Kulturgüter des Weltkulturerbes	24
2.4.1	Stiftsbibliothek	24
2.4.2	Stiftsarchiv	25
2.4.3	Weitere bewegliche Kulturgüter aus der Klosterzeit	26
2.5	Die Nutzung des Stiftsbezirks	27
3	Rechtliche Schutzinstrumente	29
3.1	Völkerrecht	30
3.2	Bundesrecht	32
3.3	Kantonales Recht	35
3.4	Staatskirchenrecht und Kirchenrecht	39
3.5	Kommunales Recht	40
3.6	Soft Law	43
4	Verwaltungssystem	45
4.1	Hauptträgerinnen und -träger	47
4.1.1	Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen	47
4.1.2	Kanton St. Gallen	49
4.1.3	Stadt St. Gallen	50
4.2	Weitere wichtige Akteure	51
4.2.1	Bistum St. Gallen	51
4.2.2	Dompfarrei St. Gallen	51
4.2.3	Katholische Kirchgemeinde St. Gallen	51
4.2.4	St. Gallen-Bodensee Tourismus	51
4.2.5	Bund	51
4.2.6	Weitere Akteure	52
4.3	Exekutivvereinbarung	52
4.4	Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen	53
4.4.1	Zweck und Aufgaben	53
4.4.2	Mitglieder und Organe	54
4.4.3	Geschäftsstelle	54
4.4.4	Finanzierung	54
4.5	Wesentliche welterberrelevante Verfahren	55

5	Ziele und Massnahmen	57
5.1	Rechtliche Schutzmassnahmen	58
5.2	Erschliessung und Erforschung	60
5.3	Erhaltung und Schutz	61
5.4	Kommunikation, Vermittlung und Tourismus	63
5.5	Organisation, Koordination und Teilhabe	64
6	Umsetzung und Aktualisierung des Managementplans	67
6.1	Umsetzung des Managementplans	68
6.2	Aktualisierung des Managementplans	69
7	Anhang	71
7.1	Abkürzungen	72
7.2	Grundlagen und Quellen	72
7.3	Weiterführende Informationen	73
7.4	ICOMOS Empfehlung für Aufnahme in die Welterbeliste (1983)	73
7.5	Statement of Outstanding Universal Value (2013)	74
7.6	UNESCO-Weltdokumentenerbe-Register «Memory of the World» (2017)	75
7.7	Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes	76
7.8	Statuten des Vereins «Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen»	78
7.9	Charta für den Stiftsbezirk vom 5. Mai 2008	82
7.10	Beschreibungen und Ablaufschemas der wesentlichen Verfahren	83
7.10.1	Baubewilligungsverfahren	83
7.10.2	Bewilligungsverfahren Veranstaltungen Klosterplatz	86
7.10.3	Bewilligungsverfahren Veranstaltungen südliche Altstadt	89





1 Einleitung

Der Managementplan des Stiftsbezirks erläutert auf transparente Weise, wie der aussergewöhnliche universelle Wert des Weltkulturerbes geschützt wird. Er ist zudem Grundlage für die gemeinsame Planung der Hauptträgerinnen und -träger des Stiftsbezirks für die Jahre 2021–2024.

1.1 Ausgangslage

Der Stiftsbezirk St. Gallen wurde 1983 in die Liste der UNESCO-Welterbestätten aufgenommen. Der Titel Weltkulturerbe ist nicht nur eine Auszeichnung, sondern auch eine grosse Verantwortung. Im «Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt» (UNESCO-Konvention 1972) verpflichten sich die Vertragsparteien, auf die Etablierung, Weiterentwicklung und Einhaltung angemessener, wirksamer und langfristiger Massnahmen für den Schutz und die Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltkulturerbes sowie seiner Unversehrtheit und Echtheit hinzuwirken.

Die Exekutiven des Kantons St. Gallen, des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen und der Stadt St. Gallen haben am 15. Januar 2015 eine «Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen» (Exekutivvereinbarung) abgeschlossen. Die Vereinbarung bezweckt namentlich, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zum Schutz und zur Pflege des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen nach den Vorgaben des internationalen und nationalen Rechts sicherzustellen.

Für die Erreichung dieser Ziele ist u. a. ein Managementplan zu erarbeiten. Ein solcher wird auch von der UNESCO als zentrales Instrument für den Schutz und die Pflege des Welterbes angesehen und ist heute für alle Welterbestätten verpflichtend. Einen ersten Managementplan für das UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen für die Jahre 2017–2020 haben die Exekutiven der Hauptträgerinnen und Hauptträger des Weltkulturerbes zusammen mit einer darauf abgestützten gemeinsamen vierjährigen Aufgaben- und Massnahmenplanung mit insgesamt 37 geplanten Massnahmen im Oktober 2016 verabschiedet. Seit Anfang 2017 haben die Verantwortlichen eine Vielzahl von Aufgaben koordiniert und 16 Massnahmen aus dem Managementplan 2017–2020 umgesetzt. Elf Massnahmen sind noch in Bearbeitung, bei zehn Massnahmen wurde die Umsetzung noch nicht gestartet.

Nach vier Jahren ist der Managementplan jeweils zu überprüfen und zu aktualisieren. Mit dieser Aufgabe wurde wiederum der Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen beauftragt, der den ersten Managementplan bereits erarbeitet hatte. Mit dem vorliegenden Dokument liegt nun der zweite Managementplan des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen vor. Er betrifft den Zeitraum 2021–2024.

Der Managementplan 2021–2024 bildet wiederum die Grundlage für eine gemeinsame vierjährige Aufgaben- und Massnahmenplanung für die Verbesserung des Schutzes und der Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen, in der festgelegt wird, wer welche Aufgaben und Massnahmen umsetzt. In vier Jahren werden der Managementplan und auf dessen Grundlage die Aufgaben- und Massnahmenplanung wiederum überprüft und aktualisiert.

1.2 Begriffe

Aufgaben- und Massnahmenplanung

Planung für die Jahre 2021–2024, die aus dem Kapitel «5 Ziele und Massnahmen» (Seite 57ff.) abgeleitet ist. Enthält Ziele, Einzelmassnahmen, Projektbeteiligte (insbesondere federführende Stellen), Projektlaufzeit und Kostenschätzung. Die Aufgaben- und Massnahmenplanung ist Teil des Umsetzungsprozesses des Managementplans, vgl. Kapitel «6 Umsetzung und Aktualisierung des Managementplans» (Seite 67ff.).

Exekutivvereinbarung

«Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen» vom 10. November 2014 (sGS 277.3), von der Regierung des Kantons St. Gallen und vom Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen genehmigt am 2. Dezember 2014, vom Stadtrat der Stadt St. Gallen genehmigt am 16. Dezember 2014, in Vollzug seit dem 15. Januar 2015, vgl. Abschnitt «4.3 Exekutivvereinbarung» (Seite 52f.) und für den Wortlaut Abschnitt «7.7 Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes» (Seite 76f.).

Hauptträgerinnen und -träger

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, Kanton St. Gallen und Stadt St. Gallen, vgl. Abschnitt «4.1 Hauptträgerinnen und -träger» (Seite 47ff.).

Managementplan

Vorliegendes Dokument mit Beschreibung des Weltkulturerbes, Zusammenstellung der rechtlichen Schutzinstrumente, des Verwaltungssystems sowie der Ziele und Massnahmen.

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen.

Schutz und Pflege

Zusammenfassende Formel für den wirksamen Schutz, die Erhaltung, Erschliessung, Erforschung, Vermittlung, Information und angemessene Nutzung des Stiftsbezirks.

Verein

Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen, vgl. Abschnitt «4.4 Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen» (Seite 53f.) und für die Statuten Abschnitt 7.8 (Seite 78ff.).

Verwaltungssystem

Jedes Welterbe muss über ein Verwaltungssystem (Verfahren, Instrumente, Akteure und Ressourcen auf kantonaler und kommunaler Ebene) verfügen, das den wirksamen Schutz und die Pflege des Gutes sicherstellt. Für St. Gallen vgl. Kapitel «4 Verwaltungssystem» (Seite 45ff.) und Abschnitt «1.4 Zusammenfassung des Verwaltungssystems» (Seite 13).

1.3 Ziele des Managementplans

Ein Managementplan ist ein integriertes Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Massnahmen, mit denen der Schutz und die Pflege, die Nutzung und Entwicklung von Welterbestätten verwirklicht werden kann.

Ringbeck, 2008. S. 6

Wie in der Ausgangslage beschrieben, stellt die Exekutivvereinbarung die Grundlage zur gemeinsamen Planung und Umsetzung der zum Schutz und zur Pflege des Weltkulturerbes gehörenden Aufgaben und Massnahmen dar. Auf dieser Grundlage, welche die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien sicherstellt, werden in diesem Managementplan die zur Zielerreichung notwendigen Verfahren, Instrumente, Zuständigkeiten, Ziele, Aufgaben und Massnahmen konkretisiert. Der Managementplan festigt die in der Exekutivvereinbarung festgehaltenen Werte, Prinzipien und Mechanismen, wie

- die Selbstbindung der Parteien,
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit,
- die Nutzung bestehender Strukturen und Gremien und
- die Wahrung der bestehenden Zuständigkeiten und Rechte der betroffenen Körperschaften und ihrer Organe.

Die übergeordneten Ziele des Managementplans ergeben sich aus den Richtlinien und Standards des internationalen und nationalen Rechts sowie aus den Vorschriften der UNESCO und anderer Organisationen (z.B. ICOMOS). Der Managementplan soll

- einen Beitrag für das gemeinsame geteilte und umfassende Verständnis des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen leisten,
- den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes transparent und nachvollziehbar machen,
- erläutern, wie der aussergewöhnliche universelle Wert des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen erhalten wird,
- die verschiedenen Perspektiven und Zielkonflikte berücksichtigen und integrieren,
- umsetzungsorientiert sein, d.h., er soll neben den Grundsätzen, Zielen und Strukturen auch konkrete Massnahmen zur Pflege des Weltkulturerbes formulieren, und
- die Prozesse und Verantwortlichkeiten ausreichend formulieren, so dass er als Grundlage für die eigentliche Umsetzung der Inhalte dienen kann.

Der Managementplan konkretisiert für einen Horizont von vier Jahren die Handlungen der Hauptträgerinnen und -träger. Es handelt sich damit um ein dynamisches Planungsinstrument aller Stiftsbezirkspartnerinnen und -partner, das der Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen im Auftrag der Exekutiven von Kanton, Katholischem Konfessionsteil und Stadt pflegt und aktualisiert.

1.4 Zusammenfassung des Verwaltungssystems

Das Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen stellt für den Schutz und die Pflege eine besondere Herausforderung dar, da es erstens verschiedene Träger und Akteure in verschiedenen Rollen (Eigentümerinnen und Eigentümer, Regulatoren, Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben, Nutzerinnen und Nutzer etc.) sowie einen heterogenen Kreis von weiteren Anspruchsgruppen gibt und zweitens aus Baudenkmälern, archäologischen Denkmälern sowie beweglichen Kulturgütern (Bestände von Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv sowie weitere bewegliche Kulturgüter wie Gemälde, Möbel und archäologische Fundstücke) besteht.

Zentral für den Schutz und die Pflege sind die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der betroffenen Körperschaften, insbesondere des Kantons St.Gallen, des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen und der Stadt St.Gallen. Mit der Erarbeitung des Managementplans und der gemeinsamen Aufgaben- und Massnahmenplanung ist der Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen beauftragt, der auch das Monitoring und die Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen sicherstellt.

Um den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes transparent und nachvollziehbar zu machen, kommt der Koordination der Verantwortlichen sowie der Kommunikation gegenüber den Anspruchsgruppen eine besondere Bedeutung zu. Der Managementplan ist hierfür ein zentrales Instrument.

Der vorliegende Managementplan ist umsetzungsorientiert. Er schlägt gemeinsame und nicht gemeinsame Massnahmen für die Jahre 2021–2024 vor, aus denen sich eine gemeinsame Aufgabenplanung ergibt, welche die Exekutiven zusammen mit dem Managementplan verabschieden.

Für die Umsetzung jeder Massnahme ist jeweils eine Stelle federführend verantwortlich. Diese federführenden Stellen erstatten periodisch Bericht an den Vorstand des Vereins, der seinerseits der Mitgliederversammlung rapportiert, in der auch die drei Exekutiven vertreten sind. Die Berichterstattung ist auch in den Jahresberichten des Vereins enthalten (Massnahmenreporting) und öffentlich zugänglich. Sie betrifft Projektstand und Finanzierung, so dass die Umsetzung des Managementplans transparent bleibt.

Die notwendigen Ressourcen werden normalerweise über die federführenden Stellen und die Projektbeteiligten budgetiert und verwaltet. In Ausnahmefällen kann die Finanzierung über den Verein abgewickelt werden.

Der Managementplan und die Aufgaben- und Massnahmenplanung sind alle vier Jahre zu aktualisieren.

1.5 Zum Managementplan 2017–2020 und seiner Umsetzung

Die Notwendigkeit eines Managementplans wurde im Zusammenhang mit dem zurückgestellten Projekt «Verstärkter Schutz für das Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen (2012–2014)» festgestellt. Ebenfalls bereits 2014 wurde der Perimeter bzw. die Beschreibung des Weltkulturerbes als Grundlage für die Exekutivvereinbarung vom 10. November 2014 von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet.

Für den ersten Managementplan für die Jahre 2017–2020 wurden umfassende Vorarbeiten geleistet, externe Gutachten beispielsweise zu den rechtlichen Schutzinstrumenten eingeholt und zahlreiche Anspruchsgruppen einbezogen, um den Ist-Zustand sowie den Handlungsbedarf zu eruieren. Anschliessend wurden die Strukturen des Verwaltungssystems ausgearbeitet sowie Aufgaben und Massnahmen für die Verbesserung des Schutzes und der Pflege des Weltkulturerbes vorgeschlagen und priorisiert. Seit Anfang 2017 wurde über Stand und Umsetzung der unterschiedlichen Aufgaben und Massnahmen jährlich rapportiert.

Von den insgesamt 37 geplanten Massnahmen aus der Managementplanperiode 2017–2020 wurden bis Ende 2020 bereits 16 Massnahmen erfolgreich umgesetzt. Elf Massnahmen sind noch in Bearbeitung, bei zehn Massnahmen wurde die Umsetzung noch nicht gestartet. Sie werden entweder in unveränderter oder in überarbeiteter Form in den Managementplan 2021–2024 und die auf ihn abgestützte Aufgaben- und Massnahmenplanung übernommen oder im Fall von drei Massnahmen aufgrund einer Neu Beurteilung ganz abgeschrie-ben.

Folgende Schlüssel-massnahmen konnten beispielsweise erfolgreich umgesetzt werden oder befinden sich noch in Bearbeitung:

- Räumliche und inhaltliche Erweiterung des Vermittlungsangebots im Stiftsbezirk mit der im Januar 2019 eröffneten neuen Dauerausstellung «Gallus und sein Kloster – 1400 Jahre Kulturgeschichte» im Gewölbekeller und der im April 2019 eröffneten neuen Ausstellung «Das Wunder der Überlieferung – Der St. Galler Klosterplan und Europa im frühen Mittelalter» im Ausstellungssaal des Stiftsarchivs im Zeughausflügel (Massnahme umgesetzt).
- Die in der zweiten Hälfte 2018 eingeführte neue, vereinheitlichte Signalisation (Signaletik) im Stiftsbezirk, die an der Informationsveranstaltung vom 12. November 2018, zusammen mit dem Modell des Stiftsbezirks beim Eingang zum Kantonsgericht, der Öffentlichkeit übergeben wurde (Massnahme umgesetzt).
- Erschliessung eines Grossteils der noch nicht elektronisch katalogisierten Bestände der Stiftsbibliothek (Drucke Barocksaal, Spezialbestände usw.). Die Bestände sind neu über den elektronischen Katalog der Stiftsbibliothek recherchierbar (Massnahme in Bearbeitung).
- Erschliessung von über 10 000 Urkunden des Stiftsarchivs in dessen Archivdatenbank. Die Bestände sind neu über die Archivdatenbank des Stiftsarchivs recherchierbar (Massnahme in Bearbeitung).
- Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für bewegliche Kulturgüter, die zum Kulturerbe des Kantons gehören (wie die beweglichen Kulturgüter des Weltkulturerbes Stiftsbezirk), mit dem im August 2017 vom Kantonsrat erlassenen und auf den 1. Januar 2018 in Vollzug gesetzten kantonalen Kulturerbesgesetz (Massnahme umgesetzt).

Zudem wurde das in der Stiftsbibliothek und im Stiftsarchiv befindliche Kulturgut 2017, wie im Managementplan 2017–2020 vorgesehen, in das Weltdokumentenerbe-Verzeichnis der UNESCO «Memory of the World» eingetragen.

1.6 Zur Erarbeitung des Managementplans 2021–2024

Für den Managementplan 2021–2024 haben der Vorstand und die Fachgruppen des Vereins Weltkulturerbe St. Gallen unter Einbezug weiterer Dienststellen und Akteure in der zweiten Hälfte des Jahres 2019 eine Evaluation der bisherigen Aufgaben- und Massnahmenplanung vorgenommen und darauf basierend Aktualisierungen und neue Massnahmen für die nächste Managementplanperiode erarbeitet. Anschliessend hat der Vorstand die Entwürfe zuhanden der Mitgliederversammlung ausgearbeitet. Danach wurde im März und April 2020 bei den Hauptträgerinnen und -trägern und ihren betroffenen Dienststellen sowie den wichtigsten weiteren Akteuren (Bund, Bistum St. Gallen, St. Gallen-Bodensee Tourismus) ein Mitberichts- und Konsultationsverfahren durchgeführt. Nach dessen Abschluss überarbeitete der Verein die Planungen in Abstimmung mit den betroffenen Stellen. Im August 2020 wurde der überarbeitete Managementplan von der Mitgliederversammlung des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk beraten und einstimmig zuhanden der Exekutiven der Hauptträgerinnen und -träger verabschiedet. Mit Beschlüssen vom September/Oktober 2020 stimmten die Regierung des Kantons St. Gallen, der Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen und der Stadtrat St. Gallen dem Managementplan für die Periode 2021–2024 zu und verabschiedeten diesen.

Massnahmen-Schwerpunkte 2021–2024

Handlungsbereich: Rechtliche Schutzmassnahmen

- Erarbeitung Kulturgüterdekret des Katholischen Konfessionsteils (bereits in Bearbeitung)
- Erarbeitung städtische Schutzverordnung für Bau- und archäologische Denkmäler des Weltkulturerbes sowie Schutz der Sichtachsen und Sichtbereiche mit geeigneten planungsrechtlichen Instrumenten (bereits in Bearbeitung)
- Unterschutzstellung bewegliche Kulturgüter des Weltkulturerbes
- Anmeldung Pufferzone bei der UNESCO

Handlungsbereich: Erschliessung und Erforschung

- Verbesserung der Inventarisierung, Erschliessung und Dokumentation des Weltkulturerbes (teilweise bereits in Bearbeitung)
- Förderung und Begleitung der Erforschung des Weltkulturerbes (Bibliotheksgeschichte, Archivführer, Auswertung archäologische Grabungen)

Handlungsbereich: Erhaltung und Schutz

- Gesamterneuerung Regierungsgebäude (bereits in Bearbeitung)
- Teilrenovation und Teilumbau Stiftsgebäude (bereits in Bearbeitung)
- Nutzung: Entwicklung von Grundsätzen und Kriterien für die Nutzung des Stiftsbezirks sowie von Richtlinien für das Planen und Bauen im Stiftsbezirk
- Erstellung von fehlenden Sicherstellungsdokumentationen und Zweitformen der Denkmäler und Kulturgüter
- Bestandesaufnahme Barocksaal Stiftsbibliothek
- Schaffung angemessener Lagerräumlichkeiten für Funde der Kantonsarchäologie und für Bilder und Objekte des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums
- Weiterentwicklung der Massnahmen und der Zusammenarbeit zum Schutz der Kulturgüter bei Katastrophen und in Notlagen

Handlungsbereich: Kommunikation, Vermittlung und Tourismus

- Schaffung eines neuen Besucherzentrums und neuer Vermittlungsräume
- Verbesserung der Inklusion benachteiligter Gruppen (Webangebote, Signaletik, Zugänge, Infrastruktur)
- Weiterentwicklung der Vermittlungsangebote (andere Sprach- und Kulturräume, generationenspezifische Angebote)
- Realisierung einer Klostergarten-Zwischennutzung
- Umsetzung von Massnahmen aus der Studie zur ökonomischen Bilanz des Stiftsbezirks
- Aufbau von Partnerschaften im Bereich Tourismus und Besucherlenkung
- Überprüfung der städtischen Signaletik zum Stiftsbezirk

Handlungsbereich: Organisation, Koordination und Teilhabe

- Weiterentwicklung der kulturellen Teilhabe der Anspruchsgruppen und der breiten Bevölkerung im Stiftsbezirk



2 Beschreibung des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen

Das Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen ist vielschichtig. Neben den Baudenkmälern sind insbesondere die archäologischen Denkmäler sowie die Bestände der Stiftsbibliothek und des Stiftsarchivs zentral für den aussergewöhnlichen universellen Wert.



2.1 Das «Statement of Universal Value»

Das «Statement of Universal Value» (vgl. Abschnitt 7.5, Seite 74f.), das 1983 bei der UNESCO hinterlegt und 2013 für die UNESCO reformuliert wurde, hält Folgendes in Bezug auf den Stiftsbezirk und seine Kulturgüter fest:

- Beim Stiftsbezirk handelt es sich um ein eindrucksvolles Architekturensemble; die einzelnen Gebäude sind um den Klosterhof gruppiert (Kathedrale mit den beiden Türmen, altes Kloster mit Stiftsbibliothek, Neue Pfalz als Sitz der Kantonsregierung und im Norden Gebäude aus dem 19. Jahrhundert Zeughaus, Kinder- oder Schutzengelkapelle und ehemalige katholische Schule).
- Der Stiftsbezirk ist ein grossartiges Beispiel für ein karolingisches Benediktinerkloster, das von der Gründung im 8. Jahrhundert bis zur Säkularisation 1805 eines der grossen europäischen Kulturzentren war.
- Im Stiftsbezirk sind viele Zeitschichten architektonisch zu fassen: Vom Frühmittelalter bis zum Historismus. Trotz der verschiedenen Architekturstile ergibt sich doch ein geschlossener Gesamteindruck. Der Stiftsbezirk wird im Norden und Westen von einer grösstenteils intakten Altstadt sowie der Stadtkirche St. Laurenzen umgeben.
- Die Stiftsbibliothek ist eine der schönsten Barockbibliotheken und die Kathedrale eine der letzten monumentalen Klosterkirchen des Barock.
- Im Stiftsbezirk werden darüber hinaus unschätzbar wertvolle und aussergewöhnlich bedeutende Kulturgüter aufbewahrt: die irischen Manuskripte des 7. und 8. Jahrhunderts, die illuminierten Manuskripte des 9. bis 11. Jahrhunderts in der Stiftsbibliothek, die frühmittelalterlichen Urkunden im Stiftsarchiv und der St.Galler Klosterplan, der einzige Architekturplan des Frühmittelalters.

Die Begründung des aussergewöhnlichen Werts des Stiftsbezirks St. Gallen stützt sich auf die Kriterien ii und iv der Welterbe-Richtlinien:

Welterbe-Richtlinien, Nr. 77

Angemeldete Güter sollten daher

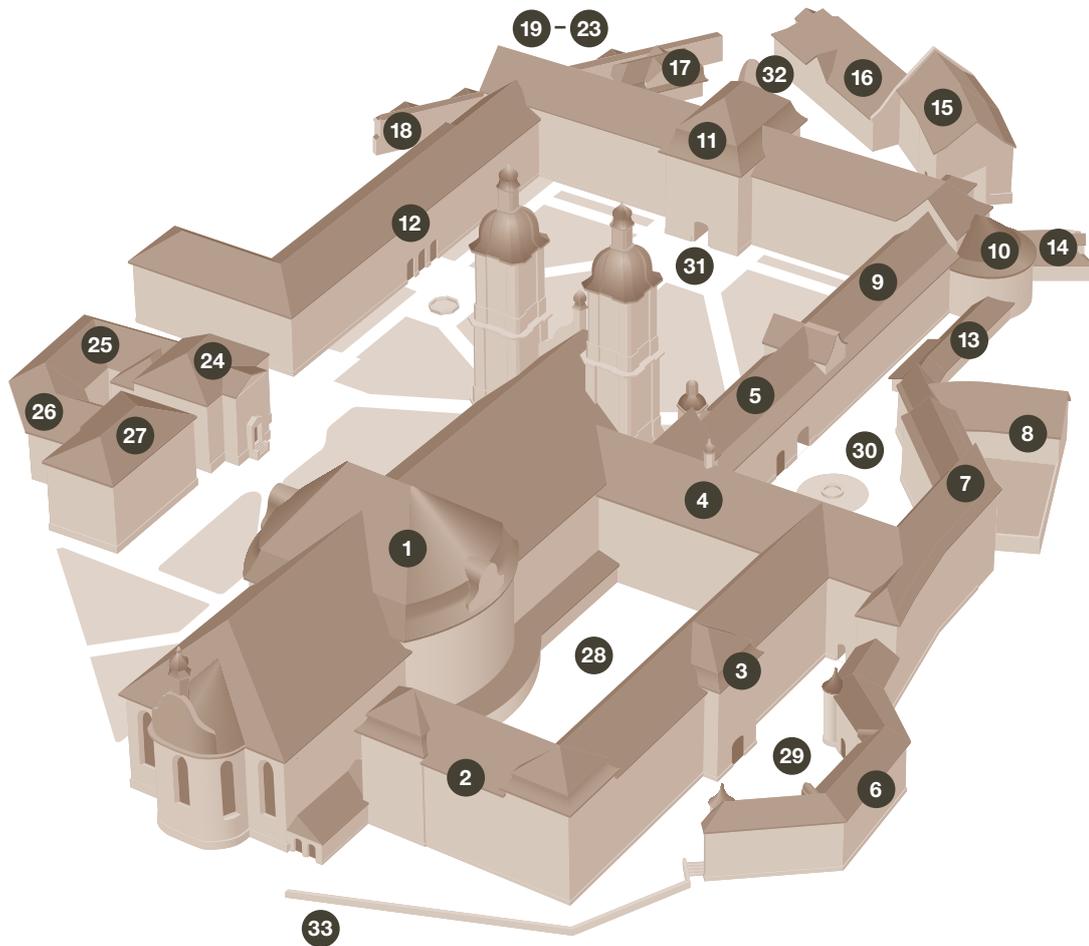
- *ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Grossplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;*
- *iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen;*

Statement of Universal Value

- *Critère (ii) : L'abbaye de Gozbert (816–837) a exercé une grande influence sur les développements de l'architecture monastique au lendemain du Concile d'Aix-la-Chapelle, ce dont témoigne aussi le célèbre plan de St-Gall du IXe siècle, dessin d'architecture annoté de 341 inscriptions sur parchemin, qui peut être lu comme le plan idéal d'une abbaye bénédictine.*
- *Critère (iv) : Saint-Gall peut être considéré comme un exemple typique d'un grand monastère bénédictin, foyer d'art et de connaissance, avec sa riche bibliothèque et son scriptorium. Les aménagements successifs de l'espace conventuel attestent, dans leur variété, d'une fonction religieuse et culturelle constante.*

Ausgehend vom Perimeter, der 1983 bei der UNESCO eingereicht wurde, und dem Statement of Universal Value (2013) wird die Beschreibung im Folgenden weiter konkretisiert, und es wird ein Perimeter für die von der UNESCO geforderte Pufferzone vorgeschlagen.

Abb. 2.1: Überblick Stiftsbezirk



- | | |
|---|---|
| 1 Kathedrale | 18 Schiedmauer |
| 2-4 Konventsgebäude | 19-23 Häuser Zeughausgasse 2-14 |
| 2 Bibliotheksflügel
mit Stiftsbibliothek | 24 Schutzengelkapelle |
| 3 Schulflügel | 25-26 Markthaus |
| 4 Dekanatsflügel | 27 Katholisches Primarschulhaus |
| 5 Bischofsflügel
mit Galluskapelle | 28 Schulhof
(früher Konventsgarten) |
| 6 Türmlihaus | 29 Bibliothekshof |
| 7 Professenhaus | 30 Bischofshof |
| 8 Bankgebäude mit Turnhalle | 31 Klosterhof |
| 9 Hofflügel | 32 Äusserer Klosterhof und
Pfalzkeller |
| 10 Runder Turm | 33 Gallusplatz |
| 11 Neue Pfalz | |
| 12 Zeughausflügel
mit Stiftsarchiv | |
| 13 Lagerräume | |
| 14 Bankgebäude | |
| 15 Karlstor | |
| 16 Remise | |
| 17 Gartenhaus | |

2.2 Baudenkmäler

2.2.1 Baudenkmäler des Weltkulturerbes

Beschreibung

Der Klosterbezirk, der von 1570 bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch die Schiedmauer klar von der Stadt getrennt war, lässt sich auch heute noch unschwer im Stadtbild ablesen. Der UNESCO-Perimeter entspricht weitgehend dem ehemaligen Verlauf von Schied- und Stadtmauer. Zusätzlich einbezogen sind die Häuser Zeughausgasse 2–14, die sich direkt an die Schiedmauer anlehnen und mit dieser verbunden sind, sowie der ehemalige Grabenbereich zwischen Stadtmauer und Moosbruggstrasse; ausgeklammert ist die neubaute Notrufzentrale der Kantonspolizei an der Moosbruggstrasse. Die Freiräume prägen die Bauten des Stiftsbezirks mit, im Speziellen der Klosterhof mit seiner Grosszügigkeit und dem teilweise auf barocker Anordnung basierenden Wegnetz.



Abb. 2.2: Baudenkmäler

- UNESCO-Perimeter
- Umgebungsschutz
- Pufferzone Altstadt mit Erweiterung
(Bereich ohne Schraffur: Altstadt
Grau schraffiert: Erweiterung)

Kurzbeschreibung der Baudenkmäler im Stiftsbezirk

- Kathedrale, erbaut 1755–1767, spätbarocke Klosterkirche mit markanter Doppelturmfassade und original erhaltener Ausstattung von namhaften Künstlern vornehmlich aus dem Bodenseeraum; Ostkrypta im Grundbestand ins 9. und Westkrypta ins 10. Jahrhundert zurückreichend, nach Auflösung des Klosters 1805 zur Kathedrale des 1823/47 gegründeten Bistums geworden.
- Klostergebäude, im 17. und 18. Jahrhundert weitgehend neu aufgebaut; darin u. a. Saal und Manuskriptenkammer der Stiftsbibliothek mit reicher Rokoko-Ausstattung (1758–1780).
- Hofflügel, 1666/67 in der heutigen Form neu erbaut, beherbergte ursprünglich die Gemächer des Abts mit der Hofkapelle, heute die bischöfliche Residenz; Gallus-Kapelle im Erdgeschoss mit barockem Gemäldezyklus über das Leben von Gallus, errichtet am Ort, wo nach der Legende Gallus über den Dornenbusch stolperte.
- Neue Pfalz, 1767–1769 erbaut, ursprünglich Residenz des Fürstabts, heute Sitz der Kantonsregierung und des Parlaments; anstelle des Thronsaals im 3. Obergeschoss heute Kantonsratsaal mit Historismus-Ausstattung von 1881.
- Zeughausflügel, Teil der einst geplanten Klosteranlage, erst nach Auflösung 1838–1841 als kantonales Zeughaus erstellt. 1979 innen umgestaltet und mit niedrigem Nordanbau ergänzt, heute sind hier Stifts- und Staatsarchiv sowie Kantonsgericht beheimatet.
- Schutzengelkapelle, 1846 fertiggestellt, innen mehrfach verändert, daneben ehemaliges katholisches Primarschulhaus von 1840.
- Runder Turm von 1518, Teil der ehemaligen mittelalterlichen Stadtbefestigung.
- Karlstor nach Rorschacher Vertrag von 1566 in den Jahren 1569/70 als Abtstor erstellt, mit bedeutendem Renaissance-Relief; daneben verschiedene Verwaltungsbauten am Nordrand des Stiftsbezirks.
- Rest der Schiedmauer von 1566 zwischen Stift und Stadt, daran stadtseitig zweigeschossige Gebäudezeile mit ursprünglich gewerblicher Nutzung.

Begründung

Die 1200 Jahre klösterliche Tradition repräsentierende Klosteranlage ist in ihrer baulichen Gesamtheit Teil des Weltkulturerbes. Neben der Kathedrale und den Klosterbauten gehören dazu ebenso die ergänzenden Bauten, die auf der Nordseite des Klosterhofs das barocke Konzept erst nach der Klosteraufhebung vollendet haben.

2.2.2 Pufferzonen

Zum Zwecke eines wirksamen Schutzes des angemeldeten Gutes wird eine Pufferzone als ein Gebiet definiert, das das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Regeln eingeschränkt sind, die einen zusätzlichen Schutz für das Gut bilden. Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen.

Welterbe-Richtlinien, S. 104

Buffer zones are clearly delineated area(s) outside a World Heritage property and adjacent to its boundaries which contribute to the protection, management, integrity, authenticity and sustainability of the outstanding universal value of the property. Although any World Heritage buffer zones are not regarded as part of the inscribed World Heritage property, their boundaries and relevant management approaches should be evaluated, approved and formally recorded at the time they are proposed by a State Party. Where buffer zones are defined, they should be seen as an integral component of the State Party's commitment to the protection and management of the World Heritage property. The functions of the buffer zone should reflect the different types and levels of protection needed to protect the outstanding universal value of the World Heritage property.

World Heritage Papers no 25: World Heritage and Buffer Zones, April 2009, p. 181

Unmittelbare Umgebung

Beschreibung

Zum Umgebungsschutz zählen grundsätzlich die Fassaden der Bauten, die bei der Umgehung des Welterbe-Perimeters direkt sichtbar sind. Die Begrenzungslinie verläuft dementsprechend in der Regel durch die Firstachse dieser Bauten. Wegen der guten Einsicht sind die Häuser Auf dem Damm 4–14 zusätzlich einbezogen. Die Kirche St. Laurenzen und der untere Teil der Mülenenschlucht haben einen direkten inhaltlichen Zusammenhang mit dem Welterbe, weshalb der Umgebungsschutz-Perimeter diese beiden Elemente einschliesst.

Begründung

Die Silhouette der den Stiftsbezirk umgebenden Altstadtgassen sowie die Mülenenschlucht und die Moosbruggstrasse mit ihren Bauten bilden zusammen mit den umliegenden Freiräumen den Hintergrund des Weltkulturerbes und bestimmen dessen Wahrnehmung wesentlich mit.

Pufferzone Altstadt mit Erweiterung

Beschreibung

Altstadt St. Gallen gemäss der aktuellen Bauordnung ergänzt um die Mülenenschlucht: Die Altstadt umfasst den innerhalb der alten Stadtgräben gelegenen Stadtkern, das heisst das Gebiet zwischen Unterem Graben, Oberem Graben, Wallstrasse, Moosbruggstrasse, Burggraben und Torstrasse. Die Mülenenschlucht und die Häuserzeile südöstlich der Moosbruggstrasse gehören als Teil der unmittelbaren Umgebung ebenfalls in diesen Perimeter.

Begründung

Die heutige Altstadt entspricht im Wesentlichen der über Jahrhunderte aufs engste mit dem Kloster verbundenen Stadt St. Gallen. Die Altstadt ist mit ihrer historischen Bausubstanz und ihrem Erscheinungsbild das Pendant zum Kloster.

Sichtachsen

Beschreibung

Die wichtigsten direkten Sichtachsen auf die Doppelturmfassade sind die Mülenenschlucht, die Marktgasse und die Speicherstrasse. Aus Westen bildet der Einschnitt der Eisenbahn eine theoretische, aktuell aber verbaute Sichtachse, die nur innerhalb der Davidstrasse zum Tragen kommt.

Begründung

In den Sichtachsen sind aufgrund des auf den Stiftsbezirk ausgerichteten Verlaufs der Strassen (bzw. der Mülenschlucht) bei der Annäherung an den Stiftsbezirk die Türme der Kathedrale über einen längeren Zeitraum sichtbar. Dieser Blick durch die Sichtachsen auf die Türme soll erhalten bleiben und deshalb vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Sichtbereich

Beschreibung

Der Sichtbereich umfängt die Kernstadt im Talgrund und den Fuss des Berneggghangs, aber ohne den Hangfuss des Rosenbergs. Es ist der Bereich, aus dem die Türme der Kathedrale als Orientierungspunkt über dem Häusermeer der Stadt wahrnehmbar sind.

Begründung

Die Doppelturmfassade des Klosters ragt noch heute über das Häusermeer der Stadt empor. Sie markiert den Kern- und Ausgangspunkt der Stadtentwicklung und ist seit ihrer Erstellung 1765 aus der Ferne das Erkennungsmerkmal des Klosters und der Stadt. Innerhalb des Sichtbereichs soll der Blick über die Dächer zu den Türmen der Kathedrale nicht durch zusätzliche Hochbauten beeinträchtigt werden (Fern- und Silhouettenwirkung).



Abb. 2.3: Sichtbereich und wesentliche Sichtachsen des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen

- UNESCO-Perimeter
- - - Umgebungsschutz
- Pufferzone
- Sichtachsen
- - - Sichtbereich

2.3 Archäologische Denkmäler

Für nach den Kriterien i bis vi angemeldete Güter sollten die Grenzen so festgelegt werden, dass sie alle Gebiete und Merkmale umfassen, die den aussergewöhnlichen universellen Wert des Gutes unmittelbar physisch zum Ausdruck bringen, sowie die Gebiete, die im Hinblick auf künftige Forschungsmöglichkeiten ein Potenzial bieten, zu einem solchen Verständnis beizutragen und dieses zu erhöhen.

Welterbe-Richtlinien, S. 100

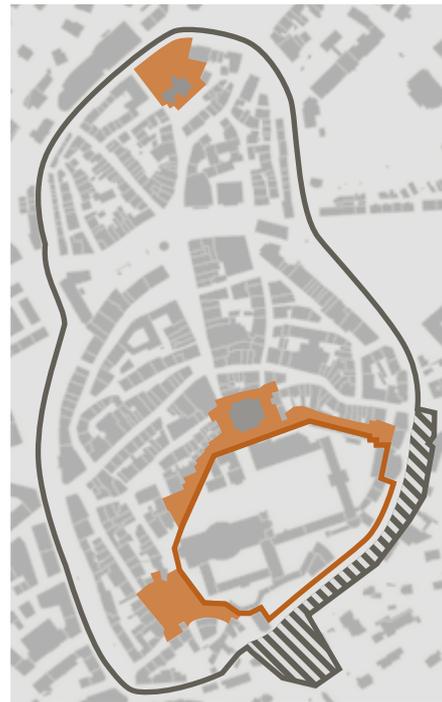


Abb. 2.4: Archäologische Denkmäler

- UNESCO-Perimeter
- sehr bedeutende archäologische Fundstellen in der Pufferzone mit Bezug zum Welterbe
- Pufferzone
- (Bereich ohne Schraffur: Altstadt
- Grau schraffiert: Erweiterung)

Zentrale Kriterien für die Ernennung als UNESCO-Weltkulturerbe bilden der karolingische Klosterplan und die lange Entwicklung des Klosters, seiner Bauten und seiner kulturellen Ausstrahlung bis auf den heutigen Tag. Bei beiden Kriterien spielt die Archäologie eine wichtige Rolle. Die jahrhundertlange Forschung und Diskussion um den Klosterplan wird durch die Archäologie bereichert und ergänzt. Zudem erlauben archäologische Funde gute Rückschlüsse auf die Geschichte von Kloster und Siedlung. Dabei ist besonders, dass den archäologischen Quellen zahlreiche schriftliche Quellen gegenüberstehen. Ein solches Zusammenspiel ist für das Früh- und Hochmittelalter sehr selten und zeichnet St. Gallen international aus.

2.3.1 Perimeter des Weltkulturerbes

Beschreibung

Der Perimeter der archäologischen Denkmäler des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen entspricht räumlich dem UNESCO-Perimeter. Darin liegen:

- Der Kern der von Gallus im frühen 7. Jahrhundert gegründeten Mönchssiedlung (mit Kapelle, Gebäuden, Nutzflächen, Friedhof etc.), also der eigentliche Ursprung St. Gallens.
- Das Zentrum des von Otmar in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts geschaffenen Benediktinerklosters St. Gallen mit Klosterkirche, Konventbauten, Friedhof, Wirtschaftsgebäuden und Nutzflächen.
- Das Zentrum des Klosters, das bis in die Neuzeit kontinuierlich umgestaltet und umgebaut wurde.

Als besondere Ausgrabungen/Arbeiten in diesem Bereich sind zu nennen:

- Ausgrabungen 1963–1967 in und um die Klosterkirche (Kathedrale, Schulhof/Pausenhof, Sondierungen im Westen, Norden und Osten).
- Ausgrabungen 1998 im Äusseren/Kleinen Klosterhof (Einbau Calatrava-Keller).
- Georadarmessungen 2002, 2004 und 2017 im Perimeter, z.T. mit nachfolgenden Bauüberwachungen.
- Ausgrabung 2009 im Klosterhof (Sarkophag).
- Ausgrabung 2010/2011 am Westende des Perimeters (Ersatz Stützmauer).
- Ausgrabungen/Baubegleitungen 2017/2018 im Bischofshof (Neugestaltung).

Begründung

Der von der UNESCO 1983 definierte Umfang des Stiftsbezirks bezeichnet den innersten Bereich des ehemaligen Klosters und orientiert sich an der in der Neuzeit definierten Ausdehnung des Klosterstaats innerhalb der Stadt St. Gallen. Dieser ist archäologisch von höchster Bedeutung. Bedeutende Flächen sind noch nicht untersucht und bilden so ein wichtiges archäologisches Archiv für kommende Generationen. Eine ungestörte Erhaltung dieser Flächen ist sehr wichtig.

2.3.2 Pufferzone

Beschreibung

Die archäologische Pufferzone umfasst die gesamte St. Galler Altstadt und die Mülenschlucht, ausgenommen das Gebiet des Perimeters. Das Gebiet erstreckt sich vom Unteren Graben bis zur Mülenschlucht/Moosbruggstrasse und vom Oberen Graben bis zum Burggraben. Die Gräben gehören dazu. Wie archäologische Untersuchungen in der Stadt St. Gallen (insb. im Zusammenhang mit der Neugestaltung der südlichen Altstadt 2008–2013 und ab 2015 die Begleitung aller Bodeneingriffe in der gesamten Altstadt) gezeigt haben, befinden sich bedeutende archäologische Spuren innerhalb der Pufferzone, die noch sehr gut und grossflächig erhalten sind. Verschiedene dieser Fundstellen haben einen engen Bezug zum Stiftsbezirk:

- Gallusplatz: Karolingischer Rundturm. Grosse, meist ungestörte Fläche mit früh- und hochmittelalterlichen Schichten.
- Teile der Gallusstrasse beim Stadthaus: Friedhof um Kapelle St. Johann (Stadthaus). Grosse, meist ungestörte Fläche mit früh- und hochmittelalterlichen Schichten.
- Kirche St. Laurenzen und Umgebung: Erste Kirche der späteren Stadt St. Gallen. Friedhof ab 9. Jahrhundert. Mittelalterliche Trennmauer zwischen Kloster und Stadt. Grosse, meist ungestörte Fläche mit früh- und hochmittelalterlichen Schichten.
- Zeughausgasse: Früh- bis hochmittelalterlicher Friedhof des Klosters. Früher Umfassungsgraben. Schiedmauer. Früh- und hochmittelalterliche Schichten.
- St. Mangen und Umgebung: Um 900 von Abtbischof Salomon gegründet, wohl in älterer Hofsiedlung. Wiborada. Friedhof seit Hochmittelalter.

Gleichzeitig sind Teile der Altstadt noch wenig erforscht und es sind daher jederzeit bedeutende Entdeckungen von bisher unbekanntem Fundstellen mit Bezug zum Welterbe möglich.

Begründung

Innerhalb der St. Galler Altstadt lassen sich Zonen unterschiedlicher zeitlicher Besiedlung ausmachen. In der südlichen Altstadt reichen die Spuren bis ins 7. Jahrhundert zurück, die früheste Nutzungszone aus dieser Zeit ging über den heutigen Stiftsbezirk hinaus. Dies gilt auch für die Ausdehnung von Kloster und Siedlung zur Blütezeit des Klosters (8. bis 11. Jahrhundert). Die Pufferzone Altstadt umgibt das Welterbe und stellt sicher, dass Entdeckungen mit engem Bezug zu diesem erhalten bleiben. Dadurch hilft sie, einen angemessenen Schutz des Weltkulturerbes sicherzustellen. Die Gebiete mit herausragender Bedeutung für das Weltkulturerbe sollen in einer Liste geführt werden. Für sie sollte derselbe Schutz gelten wie für das UNESCO-Weltkulturerbe. Da Teile der Altstadt noch wenig erforscht sind, kann diese Liste bei Entdeckung einer bedeutenden archäologischen Fundstelle mit Bezug zum Stiftsbezirk ergänzt werden (offene Liste). Die Aufnahme erfolgt nach festgelegten Kriterien auf der Grundlage einer Begutachtung durch externe Experten.

Archäologische Funde und Dokumentationen

Die Funde und dazugehörigen Dokumentationen werden heute aus praktischen, konservatorischen und wissenschaftlichen Gründen oder zu Vermittlungszwecken an verschiedenen Standorten aufbewahrt:

- Gewölbekeller der Stiftsbibliothek, ehemaliges Lapidarium (Sammlung karolingischer, ottonischer, spät- und nachgotischer Architekturplastik im Keller des Bibliothekflügels).
- Funde (Keramik, Glas, Metall, Knochen, Stein, Leder etc.) und Proben (Erdproben, Mörtelproben) der archäologischen Untersuchungen seit 1911, insbesondere der Ausgrabungen 1963–1967 in und um die Kathedrale und der neuen Ausgrabungen seit 1998 (Äusserer/Kleiner Klosterhof) bzw. seit 2008 (Neugestaltung südliche Altstadt).
- Dokumentationen der archäologischen Untersuchungen (Tagebücher, Pläne, Fotos, Dias, Korrespondenz, Berichte) seit 1911, insbesondere der Ausgrabungen 1963–1967 in und um die Kathedrale und die neuen Ausgrabungen seit 1998 (Äusserer/Kleiner Klosterhof) bzw. seit 2008 (Neugestaltung südliche Altstadt).
- Digitale Kopie eines Grossteils der Dokumentation der Ausgrabungen 1963–1967 (Leiter: B. Frei und W. Stöckli; Oberleitung HR. Sennhauser).

2.4 Bewegliche Kulturgüter des Weltkulturerbes

Bei den beweglichen Kulturgütern des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen stehen die Sammlungen von Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv St. Gallen im Zentrum. Sie geben in aussergewöhnlicher Qualität und Vollständigkeit Auskunft über das Wesen und Wirken der Abtei während ihres Bestehens vom Frühmittelalter bis 1805. Beide Institutionen besitzen eine weit über 1000-jährige, bis zum heutigen Tag währende Kontinuität. Das in der Stiftsbibliothek und im Stiftsarchiv befindliche Kulturgut ist integraler Bestandteil des Weltkulturerbes und wurde 2017 – wie im Managementplan 2017–2020 vorgesehen – als «Documentary heritage of the former Abbey of Saint Gall in the Abbey Archives and the Abbey Library of Saint Gall» in das Weltdokumentenerbe-Verzeichnis der UNESCO «Memory of the World» eingetragen (vgl. Abschnitt 7.6, Seite 75). Ziel dieses Programms ist es, bedeutende Dokumente und Sammlungen der Menschheitsgeschichte zu erhalten und zugänglich zu machen und das Bewusstsein über ihre Existenz und Bedeutung zu fördern.

2.4.1 Stiftsbibliothek

Allgemeine Charakterisierung

Die Stiftsbibliothek St. Gallen ist die älteste Bibliothek der Schweiz und eine der bedeutendsten und ältesten noch bestehenden Klosterbibliotheken der Welt. Ihr Handschriften- und Buchbestand führt die Entwicklung der europäischen Kultur vor Augen und dokumentiert die kulturelle Leistung des Klosters St. Gallen vom 8. Jahrhundert bis zu seiner Aufhebung im Jahr 1805 und darüber hinaus. Eine Reihe grundlegender Werke der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte, beispielsweise die Benediktsregel, werden hier in bester, einige auch in einziger Überlieferung aufbewahrt. Herzstück der Sammlung ist das weitgehend autochthone Korpus karolingisch-ottonischer Handschriften aus dem 8. bis 11. Jahrhundert, zu der auch der St. Galler Klosterplan und künstlerisch bedeutende Handschriften wie der Folchart-Psalter, der Goldene Psalter oder das Evangelium Longum sowie eine herausragende Sammlung irischer Handschriften gehören. In der letzten Blütezeit der Abtei vom 15. bis 18. Jahrhundert wurde die Bibliothek weiter ausgebaut und nach der Klostersaufhebung vom Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen fortgeführt. Sie zählt heute rund 170 000 Bände von der Spätantike bis zur Gegenwart, darunter auch die berühmte Nibelungenhandschrift B, seit 2009 Teil des Weltdokumentenerbes der UNESCO, sowie eine der grössten Inkunabelsammlungen der Schweiz. Die Büchersammlung widerspiegelt insgesamt das geistige Leben in einem monastischen Zentrum über die Jahrhunderte, und ihr Barocksaal gilt als einer der weltweit schönsten Bibliotheksräume. Als touristische Attraktion zieht die Bibliothek jährlich über 150 000 Besucherinnen und Besucher an.

Die Stiftsbibliothek ist eine lebendige wissenschaftliche Spezialbibliothek. Ihre Sammelgebiete umfassen die Bereiche Mediävistik, Buchwissenschaft, Kirchen- und Klostergeschichte sowie Theologie. Sie sammelt, erschliesst und vermittelt in den genannten Bereichen gedruckte Literatur und andere Medien mit Bezug zum Stiftsbezirk, insbesondere zur Stiftsbibliothek und zum Stiftsarchiv, zum Kloster, zum Katholischen Konfessionsteil und zum Bistum St. Gallen. Zusammen mit der Universität Freiburg CH lancierte sie 2005 e-codices und ist damit international führend in der hochwertigen Digitalisierung von Handschriften.

Wichtige Bestände

- Etwas mehr als 2 100 Handschriften von der Spätantike bis in die Gegenwart, darunter rund 400 aus dem Frühmittelalter bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Sie bilden den wertvollen Kern der Stiftsbibliothek. Die Sammlung insgesamt verkörpert in herausragender Weise die bibliothekarische Sammeltätigkeit und Kontinuität einer Klosterbibliothek bis in die Gegenwart.
- 35 aus dem Kloster St. Gallen stammende Handschriften, die sich seit 1712 in Zürich befanden und im Rahmen der Beilegung des Kulturgüterstreits zwischen St. Gallen und Zürich (Vereinbarung vom 27. April 2006) als Dauerleihgabe der Zentralbibliothek Zürich in die Stiftsbibliothek St. Gallen zurückkamen.
- Rund 900 Inkunabeln, welche die Anfänge des Buchdrucks vor Augen führen, ebenso 5 Blockbücher und eine Reihe von Einblattdrucken des 15. Jahrhunderts.
- 850 St. Galler Klosterdrucke, die von 1633 bis 1805 in der klostereigenen Druckerei gedruckt und vom Kloster verlegt wurden. Sie spiegeln das geistige Leben in der Abtei während der Barockzeit.
- 3 500 Bände aus dem 16. Jahrhundert, 5 100 Bände aus dem 17. Jahrhundert und 11 000 Bände aus dem 18. Jahrhundert bilden den für eine Klosterbibliothek exemplarischen Druckbestand bis zur Säkularisierung.
- Grafiken, Pläne, Karten, verschiedene zum Teil grossformatige Gemälde, Wappenscheiben etc. vervollständigen die Sammlung der Bibliothek.
- Die Kuriositätensammlung, zu der auch die «ostindische Sammlung» von Georg Franz Müller, eine Münzsammlung, das Kirchenmodell von Gabriel Loser für den Neubau der Klosterkirche 1755–1766, die 2008 unter viel Aufwand geschaffene Replik des berühmten St. Galler Globus im Schweizerischen Nationalmuseum in Zürich und weitere Objekte bis zur ägyptischen Mumie und ihren Särgen gehören. Sie ist ein Beispiel für die Erweiterung der Bibliotheken in der Barockzeit um verschiedene Raritäten und ist bibliotheksgeschichtlich von grossem Interesse.

2.4.2 Stiftsarchiv

Allgemeine Charakterisierung

Das Stiftsarchiv St. Gallen hütet den grössten klösterlichen Urkundenbestand der Merowinger- und Karolingerzeit und ist damit das einzige erhaltene Klosterarchiv der Welt. Es steht heute im gemeinsamen Miteigentum von Kanton St. Gallen und Katholischem Konfessionsteil des Kantons St. Gallen. Es umfasst die Weltliches und Kirchliches betreffenden Rechtsdokumente sowie Verwaltungsakten der Abtei St. Gallen von ihrer Gründung bis zur Aufhebung im Jahr 1805. Im Ganzen besitzt es rund 20 000 Originalurkunden, über 2 500 handgeschriebene Archivbände und ungezählte Aktenstücke, dazu Karten und Pläne sowie eine Siegelstempelsammlung. 767 Privaturkunden sowie 70 karolingische und ottonische Herrscherdiplome stammen aus der Zeit vor dem Jahr 1000. Anhand von Vermerken auf der Rückseite der Urkunden kann archivarische Tätigkeit in St. Gallen seit über 1 300 Jahren nachgewiesen werden. Bis zur Französischen Revolution birgt das Stiftsarchiv für grosse Gebiete des heutigen Kantons St. Gallen sowie einige angrenzende Regionen den bedeutendsten Teil an historischen Quellen und Zeugnissen. Die im Stiftsarchiv gehüteten Baupläne, Skizzen und Projektstudien dokumentieren im Zusammenspiel mit den zahlreich überlieferten Ausgaben- und Tagebüchern der Äbte der Barockzeit den Bau und die Ausstattung der St. Galler Klosteranlagen.

Im April 2019 wurde mit der Eröffnung des neuen Ausstellungssaals des Stiftsarchivs eine Massnahme aus dem Managementplan 2017–2020 abgeschlossen. In semipermanenten Ausstellungen vermittelt das Stiftsarchiv weltweit einzigartig archivalische Bestände vom Frühmittelalter bis in die Frühe Neuzeit und damit die Funktion und Bedeutung von Archiven allgemein. Mit diesem neuen Angebot kommt nun auch das Stiftsarchiv einer zentralen Forderung der UNESCO nach, indem es seine Schätze unter optimalen Bedingungen der Öffentlichkeit zugänglich macht. Dazu gehört auch die Lancierung der Website «e-chartae», auf der die frühmittelalterlichen Urkunden des Stiftsarchivs in bester Qualität und niederschwelliger, benutzerfreundlicher Umgebung präsentiert werden.

Wichtige Bestände

- 850 frühmittelalterliche Urkunden: Für die quellenarme Zeit des ersten nachchristlichen Jahrtausends («Dark Ages») sind die Urkunden des Klosters St. Gallen von herausragender Bedeutung, nicht nur für das Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen, sondern auch für beide Appenzell, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau, beide Basel, Bern, für das Elsass, für Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), für Vorarlberg und für das Fürstentum Liechtenstein.
- Spätantike und frühmittelalterliche Handschriften und Fragmente (Vetus Latina Fragmente, 2 frühmittelalterliche Verbrüderungsbücher, das weltweit einzige überlieferte karolingische Professbuch, die wichtigste Überlieferung der Annales Alamannici).
- 20 000 Urkunden des Hochmittelalters bis zur Klosteraufhebung dokumentieren die Kontinuität der St. Galler Herrschaft, ermöglichen die Erforschung der Rechtsgeschichte des Klosters und zeugen von der sorgfältigen, kontinuierlichen Sammlung und Pflege der klösterlichen Rechtstitel durch die Stiftsarchivare.
- 80 Laufmeter Akten aus dem 15. bis 19. Jahrhundert dokumentieren die innere und äussere Verwaltung sowie das weitgespannte politische, geistliche und wissenschaftliche Netzwerk der Fürstabtei.
- 2 800 grösstenteils handschriftliche Bände im Bucharchiv dokumentieren in Form von umfangreichen Rechtssammlungen und Kopialbüchern, Klosterchroniken und -geschichten sowie Rechnungs- und Verwaltungsbüchern die (Rechts-)Geschichte, aber auch die innere und äussere Verwaltung, die geistliche und weltliche Herrschaft sowie die Baugeschichte der Fürstabtei St. Gallen.
- Das Karten- und Planarchiv mit 150 Dokumenten des 16. bis 19. Jahrhunderts dokumentiert die Herrschaft(-ssicherung) in den sankt-gallischen Territorien sowie die Planungs- und Baugeschichte des Stiftsbezirks.
- Der Nachlass des letzten St. Galler Fürststabs Pankraz Vorster (3 Laufmeter) dokumentiert den Untergang und den erfolglosen Kampf um die Wiedererrichtung der Abtei St. Gallen.

2.4.3 Weitere bewegliche Kulturgüter aus der Klosterzeit

Im Stiftsbezirk befinden sich weitere bewegliche Kulturgüter, die Bestandteil des Weltkulturerbes sind, z. B.:

- Möbel aus der Klosterzeit, insbesondere die spätbarocken Prunkmöbel aus der Klosterwerkstatt.
- Die Bischöfliche Kunstsammlung, soweit sie einen Bezug zum Kloster hat.
- Gemälde (z. B. Elogienbilder auf St. Galler Äbte im Gang der Stiftsbibliothek, Elogienbilder auf die Abteien der Schweizerischen Benediktinerkongregation im Dekanatsflügel).
- Architekturmodelle.
- Der Kirchenschatz, u. a. wenige Einzelstücke aus dem Mittelalter, Silberstatuen von Gallus und Otmar aus dem 17. Jahrhundert, Kelche aus der Klosterzeit, barocke Ostensorien, zwei silberne Reliquienaltären aus dem 17. Jahrhundert.
- Messgewänder aus der Barockzeit.
- Die Gallusglocke (Handglocke aus dem 7./8. Jahrhundert, die älteste Glocke der Schweiz).
- Die im Kunstinventar Pfalz (raumgebundene Ausstattungen, Mobiliar, Gemälde des Kantons) erfassten Gegenstände, soweit sie insbesondere einen Bezug zum Kloster haben.

Die Liste ist nicht abschliessend. Bei den Gemälden ist jeweils abzuklären, ob sie nicht als Teil der Raumausstattung bereits im Gebäude-Perimeter enthalten sind. Eine abschliessende, definitive Liste kann erst nach einer wissenschaftlichen Inventarisierung bzw. einer wissenschaftlichen Revision der vorhandenen Inventare erstellt werden. Diese Aufgabe wurde im Rahmen des Managementplans 2017–2020 an die Hand genommen und soll in der Periode 2021–2024 abgeschlossen werden. Sie wird mit der Einführung des kantonalen Kulturerbegesetzes und des geplanten Kulturgüterdekretes des Katholischen Konfessionsteils abgestimmt.

2.5 Die Nutzung des Stiftsbezirks

Der Stiftsbezirk St. Gallen ist ein lebendiger Raum mit vielfältigen Nutzungen, welche die ursprüngliche Funktion des Orts als klösterlicher Lebensraum der Mönche, Kulturzentrum und Regierungs- und Verwaltungsbezirk mit neuem Leben füllen. Er ist ein Ort der Geschichte, der Kultur und Kulturguterhaltung, der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung, ein Ort des Glaubens, des Gebets und der Liturgie, ein Ort der historischen Kontinuität und des politischen, kulturellen und kirchlichen Wandels, ein vielfach genutzter Stadtraum sowie ein touristischer Anziehungspunkt.

- Als Bischofssitz ist er ein wichtiger Ort für das Bistum, insbesondere für dessen Leitung und Verwaltung, und noch immer ein religiöses, kirchliches Zentrum mit einem reichen Angebot an Gottesdiensten.
- Als Regierungs- und Verwaltungssitz des Kantons und des Katholischen Konfessionsteils, als Versammlungsort des kantonalen Parlaments (Kantonsrat) und der Parlamente der Landeskirchen (Katholisches Kollegium und Synode) und als Sitz des Kantonsgerichts repräsentiert er die demokratische Ordnung und Gewaltenteilung im Kanton St. Gallen.
- Die Kathedrale dient in erster Linie liturgischen Zwecken, steht daneben aber auch für musikalische Veranstaltungen zur Verfügung.
- Die Stiftsbibliothek und das Stiftsarchiv verwalten historisch-kulturelle Schätze von überregionaler Bedeutung und stehen im Dienst von Wissenschaft und Forschung.
- Die Katholische Kantonssekundarschule («flade») führt mit der Knabenabteilung innerhalb des Stiftsbezirks die Tradition der Klosterschule fort.
- Der Klosterhof steht der Öffentlichkeit als Oase der Ruhe und Ort der Erholung, der Sammlung und der Begegnung offen. Gleichzeitig wird er für vielfältige kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen genutzt, beispielsweise während der Sommermonate für die St. Galler Festspiele (gestützt auf eine Bewilligung der Regierung für eine Sondernutzung des Klosterhofes) oder für das Festival «Aufgetischt». Der an die Kathedrale und die Stiftsbibliothek angrenzende Gallusplatz und Teile der Gallusstrasse werden für Veranstaltungen aller Art genutzt.
- Verschiedene Räumlichkeiten im Stiftsbezirk (Pfalzkeller, Forum, Hofkeller usw.) werden vom Kanton für Anlässe und Veranstaltungen verschiedenster Art verwendet.
- Der Stiftsbezirk ist zudem ein Ort für Gäste aus dem In- und Ausland. Wichtige Attraktionen bieten verschiedene touristische und kulturelle Angebote (Kathedrale, Stiftsbibliothek, die neue Dauerausstellung «Gallus und sein Kloster – 1400 Jahre Kulturgeschichte» im Gewölbekeller und die neue Ausstellung «Das Wunder der Überlieferung – Der St. Galler Klosterplan und Europa im frühen Mittelalter» im Ausstellungssaal).

Der Stiftsbezirk ist damit eine multifunktionale und lebendige Welterbestätte. Die an die klösterliche Tradition anknüpfende vielfältige Nutzung des Stiftsbezirks zeigt, dass zum UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen auch eine wichtige immaterielle Seite gehört.

In der Charta für den Stiftsbezirk vom 5. Mai 2008 haben sich Kanton, Bistum, Katholischer Konfessionsteil und Stadt St. Gallen dem Ziel verpflichtet, das historische Erbe auch in Zukunft mit kirchlichem, kulturellem, wissenschaftlichem, politischem, gesellschaftlichem und touristischem Leben zu erfüllen. Die vielfältige Nutzung, so hielten sie fest, präge die besondere Ausstrahlung des Stiftsbezirks.





3 Rechtliche Schutzinstrumente

Der Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen wird mit einer Vielzahl von rechtlichen Instrumenten auf verschiedenen Ebenen sichergestellt: Neben internationalem Recht und Bundesrecht, kantonalem und kommunalem staatlichen Recht spielen auch das Recht der Religionsgemeinschaften und das Soft Law eine wichtige Rolle. Der Katalog der rechtlichen Schutzinstrumente umfasst sowohl Instrumente für die Baudenkmäler und die archäologischen Denkmäler als auch für die beweglichen Kulturgüter des Weltkulturerbes.

3.1 Völkerrecht

UNESCO-Konvention 1972

Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt, abgeschlossen in Paris am 23. November 1972, in Kraft getreten für die Schweiz am 17. Dezember 1975 (SR 0.451.41).

UNESCO-Konvention 1970

Übereinkommen über die Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, abgeschlossen in Paris am 14. November 1970, in Kraft getreten für die Schweiz am 3. Januar 2004 (SR 0.444.1).

Konvention von Granada

Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa, abgeschlossen in Granada am 3. Oktober 1985, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1996 (SR 0.440.4).

Konvention von Valletta

Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, revidierte Fassung, abgeschlossen in Valletta am 16. Januar 1992, für die Schweiz in Kraft getreten am 28. September 1996 (SR 0.440.5).

Konvention von Faro

Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, abgeschlossen in Faro am 27. Oktober 2005, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. März 2020 (SR 0.440.2).

Haager Konvention 1954

Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, abgeschlossen in Den Haag am 14. Mai 1954, in Kraft getreten für die Schweiz am 15. August 1962 (SR 0.520.3).

Zweites Haager Protokoll

Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, vom 26. März 1999, in Kraft getreten für die Schweiz am 9. Oktober 2004 (SR 0.520.33).

Die Schweiz ist Signatarstaat verschiedener völkerrechtlicher Verträge, die Baudenkmäler, archäologische Denkmäler und bewegliche Kulturgüter betreffen und Mindestregeln vorgeben. Mit der Ratifizierung durch den Bundesrat erhalten diese Abkommen und Konventionen automatisch landesrechtliche Geltung. Sie sind deshalb durch alle Staatsorgane zu beachten. Da gemäss Bundesverfassung (Art. 69 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 1 BV) die Kultur und der Natur- und Heimatschutz vorab den Kantonen obliegt, sind diese vorab für die Umsetzung diesbezüglicher völkerrechtlicher Verpflichtungen ins innerstaatliche Recht zuständig und die Sicherstellung der Umsetzung verantwortlich.

UNESCO-Konvention 1972 (Welterbekonvention)

Leitidee der Welterbekonvention ist die «Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von aussergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen».

Mit Unterzeichnung der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- ihre Welterbestätten zu erfassen, zu schützen, zu erhalten und zu erschliessen sowie die Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen,
- dem Welterbe eine Funktion im Leben der Gemeinschaft zuzuschreiben,
- den Schutz des Welterbes in umfassende Planungsprogramme einzubeziehen und
- geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, administrative und finanzielle Massnahmen zu treffen.

Die Konvention sieht drei Instrumente zur Überwachung des Erhaltungszustandes vor:

- Die Vertragsstaaten haben der UNESCO regelmässig über den Erhaltungszustand ihrer Welterbestätten zu berichten.
- Die Vertragsstaaten haben zudem die UNESCO im Rahmen der sogenannten reaktiven Überwachung über aussergewöhnliche Umstände und Arbeiten, die zu einer Bedrohung der Welterbestätten führen könnten, zu unterrichten. Dadurch soll die UNESCO mithelfen können, angemessene Massnahmen zur vollständigen Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts zu finden.
- Die UNESCO kann zudem Welterbestätten im Fall von schwerwiegenden Gefährdungen in die Liste des gefährdeten Welterbes aufnehmen oder dann den Welterbe-Status aberkennen.

Zur Durchführung der Konvention werden durch die UNESCO-Richtlinien erlassen, die in Bezug auf die eingetragenen Welterbestätten unmittelbar anwendbare Vorschriften darstellen. Gemäss den Richtlinien soll:

- durch ein angemessenes und wirksames langfristiges Schutz- und Verwaltungssystem in Form von Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder Massnahmen sichergestellt werden, dass der aussergewöhnliche universelle Wert und die Unversehrtheit und Echtheit der Welterbestätte erhalten oder in Zukunft verbessert werden;
- jede Welterbestätte über einen vorausschauenden Managementplan verfügt, in dem erläutert wird, wie der aussergewöhnliche universelle Wert der Stätte erhalten werden kann;
- jede Welterbestätte über eine ausreichende Pufferzone verfügt, welche die Stätte umgibt und mit den für sie geltenden ergänzenden Regeln einen zusätzlichen Schutz für diese bildet.

Bewegliche Kulturgüter fallen grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich der UNESCO-Konvention von 1972.

Trotzdem entfaltet der Welterbeschutz eines Bauwerks auch einen Schutz auf die sich darin befindlichen beweglichen Kulturgüter, vor allem dann, wenn die beweglichen Kulturgüter von universeller und herausragender Bedeutung sind und in einem engen historischen Zusammenhang mit den Baudenkmalern stehen.

UNESCO-Konvention 1970

Die UNESCO-Konvention 1970 verpflichtet die Vertragsstaaten insbesondere zur Führung eines Inventars der beweglichen Kulturgüter, die für ihr kulturelles Erbe von wesentlicher Bedeutung sind und deren Ausfuhr einen merklichen Verlust an ihrem kulturellen Erbe darstellen würde (Kulturerbeverzeichnis), sowie zum Erlass von Regeln für die Ausfuhr und die Unveräusserlichkeit von Kulturgütern auf ihrem Gebiet (inkl. Einführung einer Ausfuhrbescheinigung).

Granada-Konvention

Die Granada-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten insbesondere zur Erstellung von Inventaren zur Erfassung ihres zu schützenden baugeschichtlichen Erbes sowie zum Erlass von geeigneten Vorschriften, um dessen Schutz zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten sind insbesondere verpflichtet, wirksame Kontroll- und Genehmigungsverfahren einzuführen, die verhindern, dass geschützte Kulturgüter verunstaltet, beeinträchtigt oder zerstört werden und deren Umgebung beeinträchtigt wird. Geschützte Objekte dürfen nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden, und für alte Gebäude ist eine passende Verwendung für neue Nutzungen zu ermöglichen.

Valletta-Konvention

Die Valletta-Konvention beauftragt die Vertragsstaaten zur Einführung insbesondere von Rechtssystemen, welche die Führung von Inventaren ihres archäologischen Erbes vorsehen und geschützte archäologische Denkmäler und Gelände bezeichnen. Die Vertragsstaaten sollen auch dort archäologische Schutzzonen schaffen, wo keine Überreste sichtbar sind. Sie müssen zudem sicherstellen, dass archäologische Funde den zuständigen Behörden gemeldet und zu Untersuchungszwecken zur Verfügung stehen. Die Genehmigungs- und Überwachungsverfahren sind so auszugestalten, dass jede unerlaubte Handlung und Beseitigung von archäologischen Hinterlassenschaften verhindert wird. Zudem sollen Massnahmen zum physischen Schutz des archäologischen Erbes ergriffen werden (Erhaltung und Pflege vor Ort und Schaffung geeigneter Aufbewahrungsorte). Schliesslich ist die Archäologie in die Raumordnungspolitik und in die Erschliessungsplanung zu integrieren und sie hat systematische Konsultationen zwischen Archäologinnen und Archäologen, Städteplanerinnen und Städteplanern sowie Raumplanerinnen und Raumplanern Sorge zu tragen.

Faro-Konvention

Die Faro-Konvention versteht Kulturerbe als wichtige Ressource für die Förderung der kulturellen Vielfalt und der nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Sie fordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Kulturerbe in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit rücken, den Zugang zum Kulturerbe erleichtern sowie die Teilhabe einer breiten Bevölkerung daran stärken. Die Konvention geht von einem breiten Kulturerbegriff aus, der sowohl materielle als auch immaterielle und digitale Erscheinungsformen umfasst. Sie zeigt konkrete Wege auf, wie das Kulturerbe zugunsten einer nachhaltigen und alle Bevölkerungskreise einschliessenden Gesellschaft nutzbar gemacht werden kann. Die Konvention nimmt einen Perspektivenwechsel vor, stellt sie doch die Menschen und ihre Kulturgüter und nicht die Kulturgüter alleine in den Mittelpunkt. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, den Beitrag des Kulturerbes für die Gesellschaft anzuerkennen und die gemeinsame Verantwortung für das Kulturerbe sowie die Teilhabe der Bevölkerung daran zu fördern. Dabei geht es insbesondere auch darum, im Sinn einer demokratischen Teilhabe, die aktive Beteiligung jedes Menschen am Prozess der Identifizierung, des Studiums, der Interpretation, des Schutzes, der Erhaltung und Darstellung des Kulturerbes sowie den Dialog über dieses verstärkt zu fördern. Dahinter steht die Überlegung, dass das Potenzial des Kulturerbes nur durch Mitwirkung und Mitverantwortung voll entfaltet werden kann.

Haager Konvention

Die Haager Konvention 1954 bezweckt einen allgemeinen Schutz von Kulturgut zu Friedens- und die Respektierung desselben zu Kriegszeiten. Zum Kulturgut im Sinn der Konvention zählt jedes bewegliche oder unbewegliche Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von grosser Bedeutung ist, sowie die dazugehörigen Ausstellungs- und Bergungsbauwerke bzw. Denkmalsorte. Die Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet befindlichen Kulturguts gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes vorzubereiten, indem sie alle Massnahmen treffen, die sie für geeignet erachten. Zudem werden die Parteien verpflichtet, das auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet oder auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu respektieren.

Zweites Haager Protokoll

Mit dem Zweiten Haager Protokoll wurde eine, die Schutzbestimmungen der Haager Konvention 1954 ergänzende, neue Schutzkategorie, der sogenannte «verstärkte Schutz» geschaffen. Die neue Schutzkategorie ist für die bedeutendsten Kulturgüter der Erde konzipiert, namentlich für Weltkulturerbestätten. Kulturgut, das unter verstärktem Schutz gestellt wird, muss durch angemessene innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsmassnahmen geschützt werden, mit denen sein aussergewöhnlicher kultureller und historischer Wert anerkannt und das höchste Mass an Schutz gewährleistet wird. Zudem darf es unter keinen Umständen, auch nicht im Fall einer militärischen Notwendigkeit, für militärische Zwecke oder für den Schutz militärischer Anlagen verwendet werden.

3.2 Bundesrecht

BV

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Art. 78 Natur- und Heimatschutz (SR 101).

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, Art. 724 (SR 210).

KFG

Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz) vom 11. Dezember 2009 (SR 442.1).

KGTG

Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz) vom 20. Juni 2003 (SR 444.1).

NHG

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 (SR 451).

NHV

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, insbesondere Art. 3–8, 13, 15 und 16 (SR 451.1).

VISOS

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 13. November 2019 (SR 451.12).

KGSG

Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 (SR 520.3).

KGSV

Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 29. Oktober 2014 (SR 520.31).

RPG

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979, insbesondere Art. 6 und 17 (SR 700).

RPV

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1).

Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

Das NHG formuliert zusammen mit den angehängten Verordnungen (NHV, VISOS) die Pflichten und Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone zum Erhalt von Kulturdenkmälern, Ortsbildern und geschichtlichen Stätten bei der Erfüllung von Bundesaufgaben (Schonungs- und Erhaltungsgebot, Erstellung von Bundesinventaren) und legt weitere Schutzinstrumente des Bundes sowie den Umfang seiner Förderungskompetenz zur Unterstützung der Kantone im Bereich des Heimatschutzes fest.

Der Bund hat den Stiftsbezirk St. Gallen als Teil des Ortsbildes der Stadt St. Gallen im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt und ihm das höchstmögliche Erhaltungsziel zugeordnet (integrale Erhaltung aller Bauten, Anlageteile und Freiräume, Beseitigung störender Eingriffe). Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben haben der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie der Kanton das inventarisierte Objekt gemäss NHG ungeschmälert zu erhalten bzw. dessen integralen Schutz zu gewährleisten und allfällige zukünftige Bedrohungen zu vermeiden. Schwere Eingriffe, die mit einer auf ein Schutzziel ausgerichteten, umfangreichen und nicht wieder rückgängig zu machenden Beeinträchtigung verbunden sind, sind grundsätzlich unzulässig, ausgenommen das Eingriffsinteresse geht auf ein gleich- oder höherwertiges Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung zurück. Der Kanton und die Stadt St. Gallen haben die Schutzziele des ISOS in Bezug auf den Stiftsbezirk auch bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben (kantonale und kommunale Planungen, Baubewilligungen) zu berücksichtigen.

Droht dem Stiftsbezirk und seinen Kulturgütern unmittelbar Gefahr, kann der Bund befristete Massnahmen zu deren Schutz erlassen.

Der Bund kann den Schutz und die Erhaltung des Stiftsbezirks unterstützen, indem er an die Kosten von dessen Erhaltung, Pflege, Erforschung und Dokumentation Finanzhilfen gewährt. Dies geschieht heute durch globale Finanzhilfen an die Kantone oder in Ausnahmefällen durch Beiträge an Einzelprojekte. Die Ausrichtung der Finanzhilfen läuft über die Kantone. Im Zusammenhang mit solchen Finanzhilfen kann der Bund Schutz- und Unterhaltmassnahmen anordnen, welche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen bilden. Diese verpflichten die jeweilige Grundeigentümerin oder den jeweiligen Grundeigentümer und werden im Grundbuch angemerkt. Die Sicherung von Schutzmassnahmen kann auch über die Eintragung von Personaldienstbarkeiten im Sinn des ZGB erfolgen. Der Bund hat auf diese Weise einen Grossteil der Bauten des Stiftsbezirks mittels Auflagen unter Bundesschutz gestellt. Der Katholische Konfessionsteil und der Kanton sind als Eigentümer der entsprechenden Bauten verpflichtet:

- das Objekt zu erhalten und bauliche Änderungen nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Kultur vorzunehmen,
- den Zutritt zur Überwachung des Zustandes durch eine vom Bund bezeichnete Person zu dulden,
- am Denkmal die nötigen Unterhaltsarbeiten auszuführen, in wichtigen Fällen unter vorheriger Mitteilung an das Bundesamt für Kultur,
- am Denkmal eine dauerhafte Inschrift anzubringen, die auf die Restaurierung und den Bundesschutz hinweist, und
- dem Bundesamt für Kultur Handänderungen und andere rechtliche Veränderungen unverzüglich zu melden.

Raumplanungsgesetz

Das RPG verpflichtet Kanton und Gemeinden im Sinn der Sicherstellung eines Minimalstandards unmittelbar, im Rahmen ihrer Nutzungsplanung Kulturdenkmäler, bedeutende Ortsbilder und geschichtliche Stätten – und damit auch die Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler des Stiftsbezirks – mit Schutzzonen oder anderen geeigneten Massnahmen zu schützen. Bei deren Erstellung ist das ISOS mit seinen den Stiftsbezirk betreffenden Erhaltungszielen zu beachten. Gemäss RPG bedürfen Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung und damit auch auf den Bauten des Stiftsbezirks stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

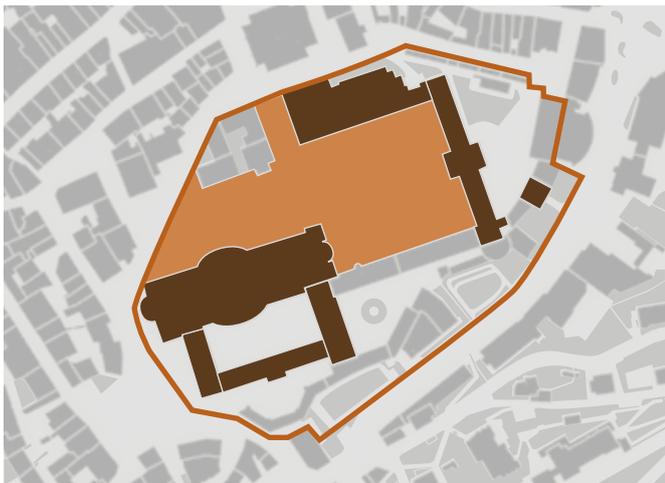


Abb. 3.1: Unter Bundesschutz stehen die Kathedrale, die Stiftsbibliothek, die Stiftsgebäude Klosterhof 6b, 6c und 6d Konventgebäude, der Zeughausflügel und die Neue Pfalz, der Klosterhof (Klosterplatz) und das Wappenrelief am Karlstor.

Zivilgesetzbuch

Das ZGB bestimmt, dass herrenlose archäologische Funde bzw. Altertümer von wissenschaftlichem Wert Eigentum des Kantons sind und solche Funde nicht ohne Genehmigung des Kantons veräussert und auch nicht ersessen oder gutgläubig erworben werden können.

Kulturgütertransfergesetz

Wollen Kantone zu ihrem kulturellen Erbe gehörende Kulturgüter vor der Ausfuhr ins Ausland schützen, können sie ihr Verzeichnis der bedeutenden Kulturgüter, deren Ausfuhr bewilligungspflichtig oder verboten ist, gemäss KGTG mit dem Verzeichnis des Bundes verbinden. Die Ausfuhr von im Verzeichnis eingetragenen Kulturgütern bedarf in diesem Fall einer Bewilligung des Bundes. Wird Kulturgut, das in einem kantonalen Verzeichnis erfasst ist, rechtswidrig aus der Schweiz ausgeführt, so macht der Bundesrat auf Antrag des Kantons gegenüber anderen Vertragsstaaten Rückführungsansprüche geltend.

Kulturförderungsgesetz

Der Bund kann Museen, Sammlungen und Netzwerke Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes, an denen ein gesamtschweizerisches Interesse besteht, unterstützen, insbesondere durch Finanzhilfen an die Betriebs- und Projektkosten. Ein gesamtschweizerisches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn ein Kulturgut für die Schweiz von wesentlicher Bedeutung ist. Netzwerke Dritter sind Zusammenschlüsse von Institutionen, die sich im Verbund für die Bewahrung, Erschliessung oder Vermittlung des kulturellen Erbes einsetzen.

Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen

Im KGSG und seiner Verordnung (KGSV) werden die Massnahmen zum Schutz bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (Erdbeben, Stürme, Überschwemmungen, Grossbrände etc.) und die diesbezüglichen Aufgaben und die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen geregelt. Der Bund kann vorbereitende Massnahmen von gesamtschweizerischem Interesse koordinieren, Massnahmen für den Schutz von Kulturgütern, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweiz liegt, sowie zur Durchführung der Haager Konvention 1954 und des dazugehörigen Zweiten Protokolls vorschreiben sowie die Kantone bei der Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen unterstützen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz berät die kantonalen Behörden und unterstützt sie bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeiten fallenden Massnahmen und führt ein Kulturgüterschutzinventar (KGS-Inventar), in dem auch der Stiftsbezirk als Objekt von nationaler Bedeutung erfasst ist. Aufgaben des Kantons sind gemäss KGSG, die auf seinem Gebiet liegenden Kulturgüter, die im Fall eines bewaffneten Konfliktes, einer Katastrophe oder einer Notlage geschützt werden müssen, zu bezeichnen, von besonders schutzwürdigen Kulturgütern wie insbesondere denjenigen des Weltkulturerbes Sicherstellungsdokumentationen zu erstellen, Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer, Gebäudeeinsturz, Wasser, Erdbeben und weitere spezifische Gefahren zu planen und Kulturgüterschutzspezialisten des Zivilschutzes auszubilden. Die Kantone können zudem Kulturgüterschutzräume bereiten und das Personal kultureller Institutionen im Bereich des KGS ausbilden. Die kantonalen Behörden haben insbesondere alle zivilen Schutzmassnahmen materieller und organisatorischer Art zu treffen, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes, einer Katastrophe oder einer Notlage auf Kulturgüter zu verhindern oder zu mildern. Dazu gehören auch Sicherungsmassnahmen wie die Vorbereitung der Verlagerung von beweglichem Kulturgut oder die Bereitstellung von angemessenem Schutz solchen Gutes an Ort und Stelle sowie die Bezeichnung der für die Sicherung des Kulturguts zuständigen Behörden.

3.3 Kantonales Recht

KV

Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001, Art. 11 Bst. b (sGS 111.1).

RGG

Gesetz über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom 14. August 2018, Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 (sGS 171.0).

StiAV

Übereinkunft betreffend das Eigentum und die Verwaltung des Stiftsarchives St.Gallen vom 2. Juni 1953 (sGS 271.3).

KFG SG

Kulturförderungsgesetz vom 15. August 2017 (sGS 275.1).

KEG SG

Kulturerbe-gesetz vom 15. August 2017 (sGS 277.1).

Beitragsverordnung

Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG) vom 19. Juni 2018 (sGS 277.11).

KEV SG

Kulturerbe-verordnung vom 18. Juni 2019 (sGS 277.12).

Exekutivvereinbarung

Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen vom 10. November 2014 (sGS 277.3).

EG-ZSG

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 20. Juni 1996 (sGS 413.1).

VO ZSG

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 1. Oktober 1996 (sGS 413.11).

PBG

Planungs- und Baugesetz vom 27. April 2016, insbes. Art. 1–4, Art. 34–38, Art. 42–45, Art. 99, Art. 114–127 (sGS 731.1).

StrG

Strassengesetz vom 12. Juni 1988, insb. Art. 6^{bis} und 6^{ter}, Art. 20 und 21 (sGS 732.1).

VO Klosterplatz

Verordnung über den Klosterplatz in St.Gallen vom 29. Mai 2012 (sGS 732.12).

ImmoV

Immobilienverordnung vom 15. Dezember 2015 (sGS 733.1).

Kantonsverfassung

Die Kantonsverfassung legt die Bewahrung und Überlieferung des kulturellen Erbes als Staatsziel fest (Art. 11 Bst. b) und gewährleistet die Autonomie der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 110 KV).

Planungs- und Baugesetz

Das PBG verpflichtet den Kanton und die Stadt St.Gallen, die für den Schutz der zum Stiftsbezirk gehörenden Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler erforderlichen Eigentumsbeschränkungen festzulegen. Ergänzend dazu sind sie und weitere öffentlich-rechtliche juristische Personen (wie z.B. der Katholische Konfessionsteil) verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler des Stiftsbezirks zu schonen und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, dauernd zu erhalten. Gemäss PBG kann eine politische Gemeinde zwischen zwei Schutzmodellen wählen: Zum einen kann sie schutzwürdige Baudenkmäler und archäologische Denkmäler in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Kantons in einem ersten Schritt in einem Schutzinventar erfassen und dann in einem zweiten Schritt unter Schutz stellen (zweistufiges Inventarmodell). Die Unterschutzstellung erfolgt beispielsweise mittels Baubewilligung, wenn ein konkreter Anlass wie etwa ein Bauvorhaben besteht, oder vorausschauend mittels Nutzungsplan, z.B. wenn ein Ensemble oder ein grösseres zusammenhängendes Gebiet (Ortsbild, Altstadt) betroffen ist. Zum anderen kann sie alternativ zum Inventarmodell die entsprechenden Objekte direkt grundeigentümergebunden mittels Schutzverordnung unter Schutz stellen.

Die zuständige Stelle der Gemeinde hat die kantonale Denkmalpflege und die Kantonsarchäologie als zuständige kantonale Stellen rechtzeitig beratend beizuziehen, wenn über die Unterschutzstellung von Objekten entschieden wird, die von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind. Unter Schutz gestellte Objekte dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird. Bei unter Schutz gestellten Objekten von nationaler Bedeutung, wie den Denkmälern des Stiftsbezirks oder Objekten von kantonaler Bedeutung, hat in jedem Fall die zuständige kantonale Stelle zuzustimmen.

Gemäss PBG müssen archäologische Fundstellen und Denkmäler, die nicht erhalten werden können, von der Kantonsarchäologie gesichert und wissenschaftlich untersucht werden. Der Kanton trägt die Kosten. Er kann politische Gemeinden, die durch ein grösseres Bauvorhaben Sicherung und Untersuchung eines im Schutzinventar erfassten oder unter Schutz gestellten archäologischen Denkmals ausgelöst haben, zur Übernahme eines Kostenanteils von höchstens 50 Prozent verpflichten. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bauberechtigte dürfen zudem archäologische Funde und Fundstellen, auf die sie gestossen sind, bis zum Eintreffen der Kantonsarchäologie in keiner Weise verändern und haben deren Sicherungs- und Untersuchungsmaßnahmen zu dulden.

Der kantonale Richtplan bezweckt, kantonale und wesentliche regionale Interessen zu wahren, unter anderem auch in Bezug auf Baudenkmäler und archäologische Denkmäler. Der aktuelle Richtplan verpflichtet die Behörden des Kantons und der politischen Gemeinden, bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) und die im Richtplan festgelegten schützenswerten archäologischen Fundstellen zu berücksichtigen. Diese legen unter anderem auch Erhaltungsziele für den Stiftsbezirk und die St.Galler Altstadt sowie die den Stiftsbezirk einschliessende schützenswerte archäologische Fundstelle «01.535 Altstadt St.Gallen» fest.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde. Diese kann im Zonenplan Schutzzonen mit besonderen Schutzvorschriften im Interesse des Heimatschutzes festlegen. Rahmennutzungspläne (Zonenplan und Baureglement), Sondernutzungspläne sowie Schutzverordnungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle.

Kulturförderungsgesetz

Die Förderung von Kultur ist gemäss dem neuen KFG Aufgabe des Kantons und der politischen Gemeinden. Die Förderung kultureller Aktivitäten mit Bedeutung für den ganzen Kanton oder darüber hinaus, wie z.B. die Förderung von Kulturangeboten im Zusammenhang mit dem Stiftsbezirk, ist dabei in erster Linie Aufgabe des Kantons. Die politische Gemeinde kann sich an der Förderung entsprechender Aktivitäten beteiligen. Mit Blick auf den Stiftsbezirk ist der Kanton namentlich beauftragt, die Pflege von Kulturgütern und die Erforschung, Verbreitung und Vermittlung von Kultur und Geschichte zu unterstützen sowie die Vermittlung und öffentliche Zugänglichmachung des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen und der zu ihm gehörenden unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter zu fördern. Ebenso hat der Kanton Bestrebungen zu fördern, der Bevölkerung den Zugang zu kulturellem Erbe sowie die aktive Mitgestaltung des kulturellen Lebens zu erleichtern und sich dabei insbesondere für die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung einzusetzen.

Alle acht Jahre hat der Kanton gemäss KFG einen Bericht zur Strategie der kantonalen Kulturförderung zu verabschieden. Eine erste kantonale Kulturförderstrategie 2020–2027 wurde vom Kantonsrat im Februar 2020 genehmigt. Diese legt die Bewahrung und Überlieferung des kulturellen Erbes, d.h. von beweglichem und unbeweglichem sowie immateriellem Kulturgut, das von kantonalen oder nationaler Bedeutung ist, als strategisches Ziel der kantonalen Kulturförderpolitik fest und definiert die nachhaltige Entwicklung des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen als strategisches Handlungsfeld, das die Aktualisierung und Weiterentwicklung des Managementplans sowie die Etablierung des Stiftsbezirks als Gesamtensemble (inkl. neue Ausstellungsangebote) und die Auslotung des kulturellen und touristischen Potenzials dieses aussergewöhnlichen Kulturerbes umfasst. Weitere strategische Handlungsfelder mit unmittelbarem Bezug zum Weltkulturerbe sind die Unterschutzstellung von beweglichem Kulturerbe des Kantons und dessen Eintragung ins kantonale Kulturerbeverzeichnis, die Weiterentwicklung der kulturellen Teilhabe im Sinn einer Nutzbarmachung des Kulturerbes für breite Bevölkerungskreise entsprechend der Konvention von Faro sowie die Verbesserung eines fachgerechten Kulturgüterschutzes im Fall von ausserordentlichen Ereignissen.

Kulturerbegesetz und Kulturerbeverordnung

Das neue KEG regelt die Bewahrung und Überlieferung von beweglichem und unbeweglichem sowie immateriellem Kulturgut, das Kulturerbe des Kantons ist. Für den Kanton, die Gemeinden, weitere öffentlich-rechtliche und juristische Personen, wie der Katholische Konfessionsteil, sowie Private, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, enthält das KEG eine Selbstverpflichtung für einen sorgsamen Umgang mit beweglichem und unbeweglichem Kulturerbe in ihrem Eigentum oder Besitz (Schutz, Erhaltung und Pflege und nach Möglichkeit öffentliche Zugänglichmachung). Der Kanton hat darüber hinaus für die Überlieferung von in seinem Eigentum befindlichen Kulturerbe durch Untersuchung, Erschliessung und Erforschung sowie Dokumentation und Vermittlung zu sorgen. Gemäss KEV sind für die Umsetzung dieser Verpflichtungen in Bezug auf die zum Stiftsbezirk gehörenden Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler im Eigentum des Kantons das kantonale Hochbauamt und in Bezug auf die zum Stiftsbezirk gehörenden beweglichen Kulturgüter im (Mit-)Eigentum des Kantons die jeweiligen Departemente und Dienststellen zuständig, welche die entsprechenden Güter verwalten.

Bewegliches Kulturerbe, wie die beweglichen Kulturgüter des Stiftsbezirks, kann auf Grundlage des KEG neu unter Schutz gestellt werden, damit es von einem verbesserten rechtlichen Schutz profitieren und ins kantonale Kulturerbeverzeichnis eingetragen werden kann. Die Unterschutzstellung ist für die Eigentümerschaft mit Rechten (besserer rechtlicher Schutz bei Abhandenkommen, z.B. keine Ersitzung, kein gutgläubiger Erwerb und keine Verjährung des Herausgabeanspruchs; Recht zur Beantragung von Kantonsbeiträgen an Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemassnahmen) und Pflichten (Meldepflichten, Pflicht zur Erhaltung und zur Bewahrung vor Beschädigung, Zerstörung und Verlust, Verbot dauerhafter Ausfuhr in einen anderen Kanton bzw. ins Ausland und Bewilligungspflicht für befristete Ausfuhren) verbunden.

Das KEG regelt auch den Schutz archäologischer Funde sowie ergänzend zum PBG Eigentum, Bestand und Verlegung archäologischer Denkmäler. Archäologische Funde gelten von Gesetzes wegen als unter Schutz gestelltes Kulturerbe, sind Eigentum des Kantons und dürfen nicht auf Dauer aus dem Kanton ausgeführt werden. Sie können weder erlesen, noch gutgläubig erworben werden. Ein Herausgabeanspruch verjährt nicht. Fundstellen, die archäologische Denkmäler sein könnten, dürfen ohne Bewilligung der Kantonsarchäologie weder verändert oder zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet werden.

Gegenstand des KEG sind auch die Leistungen von Kanton und Gemeinden für unbewegliche Kulturgüter. Der Kanton ist demnach beauftragt, Beiträge für Baudenkmäler von nationaler (wie die Bauten des Stiftsbezirks) oder kantonaler Bedeutung auszurichten. Die Stadt St.Gallen hat die Bewahrung von auf ihrem Gebiet gelegenen Baudenkmalern von lokaler Bedeutung (mit Blick auf das Weltkulturerbe namentlich solche in der Pufferzone Altstadt) durch Beiträge zu unterstützen (vgl. auch die Ausführungen zur Beitragsverordnung).

Das Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen ist im KEG ausdrücklich verankert. Der Kanton sowie der Katholische Konfessionsteil und die Stadt St.Gallen haben für den Stiftsbezirk durch Vereinbarung die gemeinsame Umsetzung der UNESCO-Konvention 1972 in den Bereichen Schutz, Erhaltung, Pflege, Nutzung, Untersuchung, Erschliessung, Erforschung, Dokumentation, Vermittlung und öffentliche Zugänglichkeit zu regeln. Zudem werden der Kanton und der Katholische Konfessionsteil dazu verpflichtet, durch Vereinbarung Eigentum und Verwaltung des Stiftsarchivs sowie die Grundsätze über Schutz, Erhaltung, Pflege, Untersuchung, Forschung und Vermittlung der den Archivbestand bildenden beweglichen Kulturgüter festzulegen.

Beitragsverordnung

Auf Grund des Erlasses des KEG hat die Regierung auf Juli 2018 die bis dahin bestehende Beitragsverordnung (VKG) einer Totalrevision unterzogen bzw. aufgehoben und durch eine neue Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG) ersetzt. Auf deren Grundlage richtet der Kanton Denkmalpflegebeiträge aus, u.a. an Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung der zum Stiftsbezirk gehörenden Bauten im Eigentum des Katholischen Konfessionsteils, der Katholischen Kirchgemeinde, der Stadt St.Gallen oder von Privaten sowie an entsprechende Massnahmen für Baudenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung in der Altstadt St.Gallen. Bei Sakralbauten werden solche Beiträge nur ausgerichtet, wenn der Katholische Konfessionsteil einen wenigstens halb so hohen Beitrag wie der Kanton leistet. Für die Ausrichtung von Denkmalpflegebeiträgen an Baudenkmäler von lokaler Bedeutung, z.B. in der Altstadt, ist die Stadt St.Gallen zuständig (vgl. auch die Ausführungen zum Kulturerbegesetz).

Einführungsgesetz Zivilschutz

Gemäss EG-ZSG unterhält der Kanton eine Kantonale Formation für Spezialaufgaben, die auch den Kulturgüterschutz umfasst. Die politische Gemeinde hat Bauten zum Schutz beweglicher Kulturgüter zu erstellen, auszurüsten, zu erneuern, zu betreiben und zu unterhalten. Der Kanton trägt die Kosten der Kantonalen Kulturgüterschutz-Formation, der Bauten zum Schutz beweglicher Kulturgüter in seinem Eigentum sowie der Sicherstellungsdokumentationen für Kulturgüter in seinem Eigentum. Zudem trägt er die Hälfte der Kosten der Sicherstellungsdokumentationen für Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung. Die politische Gemeinde trägt die übrigen Kosten. Gemäss der dazugehörigen Verordnung (VO ZSG) regelt das Amt für Militär und Zivilschutz im Einvernehmen mit dem Amt für Kultur den Schutz der Kulturgüter von internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung bei Katastrophen und bei bewaffneten Konflikten. Es ordnet Sicherstellungsdokumentationen, Verlegungsplanungen sowie bauliche und andere geeignete Schutzmassnahmen für Kulturgüter an, die im Eigentum des Staates stehen. Es sorgt zudem auf Antrag der politischen Gemeinde und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter von internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung, die im Eigentum der politischen Gemeinde oder Privater stehen. Weiter bestimmt das Amt für Militär und Zivilschutz nach Anhörung der politischen Gemeinde Art, Anzahl und Ort der Bauten für den Schutz beweglicher Kulturgüter.

Übereinkunft Stiftsarchiv

Gemäss Übereinkunft zwischen der Regierung des Kantons St.Gallen und dem Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen sind die Archivbestände des Stiftsarchivs gemeinsames Eigentum von Kanton und Katholischem Konfessionsteil. Der Kanton hat im Einvernehmen mit dem Konfessionsteil für die zur zweckmässigen Unterbringung des Archivs nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu sorgen. Die ältesten Kaiser- oder Traditionsurkunden des Archivs dürfen gemäss Vereinbarung nur mit Zustimmung des Vorstehers des Departementes des Innern und des Präsidenten des Administrationsrates ausserhalb der Archivräume ausgeliehen werden.

Exekutivvereinbarung

Vgl. Abschnitt «4.3 Exekutivvereinbarung (S. 52f.) und für den Wortlaut Abschnitt «7.7 Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes».

Gesetz über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften

Die Besorgung der religiösen Angelegenheiten obliegt auf Grundlage des Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaften den nach ihren Regeln zuständigen Behörden, Institutionen sowie Amtsträgerinnen und Amtsträgern. Die Besorgung der gemischten Angelegenheiten, zu denen beispielsweise die Unterschutzstellung von beweglichen Kulturgütern im Eigentum der Religionsgemeinschaft oder die auf vertraglicher Grundlage geregelte Zusammenarbeit bei Massnahmen zugunsten des Stiftsbezirks als Weltkulturerbe gehören, obliegt den in den jeweiligen Erlassen über die Organisation der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften bezeichneten Behörden. Der Kanton und die anerkannten Religionsgemeinschaften haben nach Massgabe von besonderen gesetzlichen Vorschriften oder im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zusammenzuarbeiten.

Kantonales Strassengesetz und Verordnung über den Klosterplatz

Das kantonale Strassengesetz überträgt dem Kanton die Hoheit über den Klosterplatz im Stiftsbezirk St.Gallen. Die Verordnung über den Klosterplatz regelt die Nutzung und das Bewilligungsverfahren bei gesteigertem Gemeingebrauch und bei Sondernutzungen sowie den Einbezug des Katholischen Konfessionsteils, des Bistums St.Gallen, der Katholischen Kirchgemeinde und der politischen Gemeinde St.Gallen in Bezug auf entsprechende Nutzungen (vgl. auch Abschnitt 7.10.2).

Das kantonale Strassengesetz regelt den gesteigerten Gemeingebrauch (z.B. durch Beanspruchung von Leitungen und Kabel) sowie den Neubau, Ausbau und die Korrektur von Strassen und gilt damit auch für die Bewilligung von Werkleitungsarbeiten unter Strassen (z.B. Gas-, Wasser-, Strom-, Glasfaserleitungen, Kanalisation). Es legt fest, dass der gesteigerte Gemeingebrauch aus Gründen des Ortsbild- und Heimatschutzes beschränkt werden kann bzw. beim Strassenbau der Ortsbild- und Heimatschutz und damit der Schutz von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern mitsamt den entsprechenden Richt- und Nutzungsplanungen sowie Unterschutzstellungen besonders zu beachten ist. Die Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs und der Strassenbau im Zusammenhang mit Kantonsstrassen obliegen dem Kanton, im Zusammenhang mit Gemeindestrassen den politischen Gemeinden. Für den Strassenbau wird das Planverfahren durchgeführt, welches das Baubewilligungsverfahren ersetzt. Im Perimeter der St.Galler Altstadt finden sich ausschliesslich Gemeindestrassen (ausgenommen der Klosterplatz, für den die Bestimmungen der Kantonsstrassen zweiter Klasse angewendet werden). Bei diesen ist die Gemeinde für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens bei Werkleitungsarbeiten bzw. des Planverfahrens bei Strassenbauarbeiten zuständig.

Immobilienverordnung

Die kantonale Immobilienverordnung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten im Immobilienmanagement des Kantons, insbesondere die strategische Planung und Steuerung des Immobilienportfolios Hochbauten (zu dem auch die Gebäude des Stiftsbezirks gehören, die Eigentum des Kantons sind) sowie die Bewirtschaftung und Verwertung und die Nutzung der Immobilien.

3.4 Staatskirchenrecht und Kirchenrecht

VKK

Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 (sGS 173.5).

CIC

Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983.

Dekret Beschlüsse

Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979 (sGS 173.50).

Übereinkunft Kath. Grossratskollegium

Übereinkunft des Katholischen Grossratskollegiums mit dem Heiligen Stuhle über Reorganisation des Bistums St.Gallen vom 7. November 1845 (sGS 173.1).

Bibliotheksordnung

Bibliotheksordnung der Stiftsbibliothek vom 8. Februar 2011.

Die Kantonsverfassung anerkennt den Katholischen Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie bestehen nach ihrem Selbstverständnis und sind autonom. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der VKK sowie die übrigen von den staatskirchenrechtlichen Körperschaften erlassenen Rechtsnormen, wo keine Regelung vorhanden ist, werden gemäss Art. 71 VKK die Vorschriften des kantonalen Rechts sachgemäss angewendet.

Nach Art. 109 KV besteht das Bistum St.Gallen nach seinem Selbstverständnis. Im Rahmen der korporativen Religionsfreiheit kommen den entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine besondere Bedeutung zu. Es handelt sich insbesondere um Normen zu den liturgischen Räumen (cann. 1205–1239 CIC) sowie zu den Aufgaben des Bischofs und des Domkapitels.

Die Verfassung des Katholischen Konfessionsteils bestimmt den Konfessionsteil als Träger der Kathedrale und der Stiftsbibliothek. Ebenso bestimmt sie, dass der Konfessionsteil gemeinsam mit dem Kanton das Stiftsarchiv trägt, die ordentliche Verwaltung der Kathedrale einer Kommission mit Vertretern des Administrationsrates, des Kirchenverwaltungsrates St.Gallen und des Bischofs obliegt und der Administrationsrat die Bibliotheksordnung der Stiftsbibliothek erlässt und die Bibliothekskommission wählt.

Gemäss Bibliotheksordnung ist der Stiftsbibliothekar verantwortlich für die sichere Aufbewahrung und Erhaltung des Bibliotheksbestands, dessen wissenschaftliche Bearbeitung und Erforschung, die Organisation und Förderung des Zugangs breiter Kreise zur Stiftsbibliothek sowie die Sicherheit der Stiftsbibliothek (Aufbewahrung und Benützung der wertvollsten Bestände, Massnahmen zur Diebstahlsicherung). Die Verantwortlichen sind zudem verpflichtet, regelmässige Bestandskontrollen vorzunehmen. Die Bibliothekskommission übt die Aufsicht über die Stiftsbibliothek aus und ist insbesondere zuständig für Beschlussfassungen über die Aufbewahrung des gesamten Bibliotheksbestands und die Ausleihe von Handschriften und Inkunabeln.

3.5 Kommunales Recht

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Stadt St.Gallen vom 8. Februar 2004 (sRS 111.1).

Reglement Ausrichtung

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an kulturelle Aktivitäten vom 23. Dezember 1991 (sRS 251.5).

BO

Bauordnung (BO) der Stadt St.Gallen vom 29. August 2000/15. November 2005, Art. 3, Art. 7–11, Art. 51 (sRS 731.1).

BO Reglement

Reglement über den Vollzug der Bauordnung und des Reklamereglements vom 6. Dezember 2005 (sRS 731.11).

Reglement Finanzierung

Reglement über die Finanzierung der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege vom 12. Februar 1980 (sRS 731.3).

Zonenplan

Zonenplan vom 21. März 1987 (sRS 731.9).

Städtischer Richtplan

Richtplan der Stadt St.Gallen vom 4. Dezember 2012.

Bauordnung und Zonenplan



Abb. 3.2: Vereinfachte Darstellung des Zonenplans der Stadt St.Gallen

—	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
—	Kernzone Altstadt
—	Kernzone 3–5
—	Grünzonen
—	Wohn- und Gewerbezone 3–5
—	Wohnzone 2–4

Der Stiftsbezirk ist Teil der sankt-gallischen Altstadt, für welche die städtische Bauordnung besondere Schutzvorschriften erlassen hat. Gemäss Bauordnung sind die vor 1920 erstellten Bauten (historische Bauweise) mit den charakteristischen Elementen des Aussenraumes zu erhalten (generelles Erhaltungsgebot, Schutz von historischer Substanz und des ausgeprägten baulichen Charakters bezüglich Eigen- und Situationswert). Die städtische Bauordnung statuiert damit den unmittelbaren, eigentümerverbindlichen Schutz der zum Weltkulturerbe Stiftsbezirk gehörenden Bauten. Eingriffe sind nur zulässig, soweit:

- Bauten und Bauteile in Frage stehen, die für den Schutz der historischen Bausubstanz und des Aussenraumes nicht von wesentlicher Bedeutung sind,
- der Bauzustand oder eine der Altstadt sachgerechte Nutzung oder Erneuerung der Baute die uneingeschränkte Erhaltung ausschliessen oder
- ein gewichtiges, das Interesse an der uneingeschränkten Erhaltung überwiegendes Bedürfnis besteht.

Altstadtbauten, die nach 1920 errichtet wurden, unterstehen den Vorschriften der Kernzone Altstadt. Neu- und Umbauten sowie die Gestaltung des Aussenraumes haben sich in das Altstadtbild in allen Belangen besonders gut einzuordnen (Einordnungsgebot). Alle baulichen Veränderungen in der Altstadt, eingeschlossen Fassadenrenovationen und -anstriche sowie Veränderungen von wesentlichen Elementen des Aussenraumes, sind bewilligungspflichtig. Bauten in Grenzbereichen zur Altstadt unterliegen erhöhten Anforderungen. Bauten und Aussenräume sind hier so zu gestalten, dass die Altstadt nicht beeinträchtigt wird. Als Grenzbereiche gelten auch die umschliessenden Strassenzüge.

Im städtischen Zonenplan ist das Gebiet des Stiftsbezirks als Zone für öffentliche Bauten ausgeschieden, die angrenzenden Gebiete gehören zu einem grösseren Teil zur Kernzone Altstadt und zu einem kleineren Teil zur Wohn- und Gewerbezone und zur Zone öffentliche Bauten.

Inventar schützenswerter Bauten in der Altstadt

Die Stadt St.Gallen hat auf Grundlage ihrer Bauordnung für den Schutz der Baudenkmäler das Inventar schützenswerter Bauten in der Altstadt erlassen. Das Inventar umfasst schützens- und erhaltenswerte Bauten bis 1920, gliedert die aufgenommenen Schutzobjekte in drei Schutzkategorien und ist für die Verwaltung verbindlich. Die Bauten der Kategorie 1 und 2 gelten als Schutzobjekte im Sinn des Baugesetzes und erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung. Die Stadt leitet das Verfahren für den Erlass konkreter Schutzmassnahmen im Sinn des Baugesetzes erst dann ein, wenn solche Kulturobjekte gefährdet sind.

- Schutzkategorie 1: Den Bauten dieser Kategorie wird ein ausserordentlicher künstlerischer oder geschichtlicher Wert für die Stadt St.Gallen beigemessen. Es sind Baudenkmäler, die integral zu erhalten sind. Entsprechend werden das Ziel und der Schutzzumfang formuliert: Bauten sind in ihrer gesamten inneren und äusseren Substanz zu erhalten. Neben dem Schutz der inneren und äusseren Substanz des Gebäudes wird auf die Erhaltung einer angemessenen Umgebung Wert gelegt. Im Sichtbereich von künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauten, Bauteilen oder Stätten sind Bauten und Anlagen sowie deren Umgebungsbereich besonders sorgfältig zu gestalten, so dass eine städtebaulich gute Gesamtwirkung erzielt wird.

- Schutzkategorie 2: Dieser Kategorie werden Bauten mit künstlerischem oder geschichtlichem Wert zugeordnet. Neben dem Eigenwert des Gebäudes kann hier demnach auch die Situation bzw. die Lage im Stadtgrundriss ein wichtiges Kriterium für die Einstufung sein. Der Schutzzumfang bezieht sich hauptsächlich auf die Struktur des Gebäudes wie Fassade und Dach. Weitere innere und äussere Elemente sind in ihrer Substanz zu erhalten, soweit die entsprechenden Bauteile für die Schutzwürdigkeit des Baues mitbestimmend sind. Der genaue Schutzzumfang ist im Einzelnen festzulegen.
- Schutzkategorie 3: Die Objekte der dritten Kategorie sind einfachere Bauten, jedoch typisch für das Strassen-, Platz- oder Landschaftsbild. Ausserdem gehören alle in einem Ortsbild stehenden Bauten in diese Kategorie. Ziel dieser Einstufung ist die Erhaltung der Bauten.



Abb. 3.3: Inventar schützenswerte Bauten in der Altstadt St.Gallen

- Schutzkategorie 1
- Schutzkategorie 2
- Schutzkategorie 3
- UNESCO-Weltkulturerbe

Im Verzeichnis der schützenswerten Bauten sind die meisten Bauten oder Bauteile des Weltkulturerbes Stiftsbezirk aufgeführt (mit Schutzkategorie in Klammern):

- Klosterhof Nr. 1 (Schutzkategorie 1)
- Klosterhof Nrn. 3, 4, 6, 6a–e, 6f, 7, 8, 10 und 12 (Schutzkategorie 1)
- Klosterhof Nrn. 2 und 5 (Schutzkategorie 2)
- Gallusstrasse Nr. 11 (Schutzkategorie 2)
- Marktgasse Nr. 30 (Schutzkategorie 2)
- Zeughausgasse Nrn. 2, 6, 8, 10 und 14 (Schutzkategorie 2)

In der heutigen Praxis wird davon ausgegangen, dass alle Gebäude und Gebäudeteile des Stiftsbezirks in die erste Schutzkategorie fallen. Nach diesem Massstab werden auch die Baugesuche beurteilt.

Die städtischen Behörden haben das Inventar im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten und, wo keine zwingenden Gründe zur Abweichung bestehen, zu berücksichtigen. Dies bedeutet für die verpflichteten Behörden, inventarisierte Baudenkmäler möglichst zu schonen oder ungeschmälert zu erhalten (Schonungs- und Erhaltungsgebot). Andererseits können damit auch Meldepflichten an bestimmte Amtsstellen verbunden sein.

Das Inventar der schützenswerten Bauten in der Altstadt ist mehr als 40 Jahre alt und umfasst lediglich Bauten mit Baujahr bis 1920. Es befindet sich deshalb aktuell in Revision. Das überarbeitete Inventar wird auch nach 1920 erstellte Bauten berücksichtigen und voraussichtlich keine Kategorisierung mehr kennen. Stattdessen wird gemäss Vorgabe des Planungs- und Baugesetzes eine Einstufung in Objekte von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung festgesetzt. Darüber hinaus soll das neue Inventar nicht mehr bloss beschreibenden Charakter haben, sondern stärker auf die Schutzziele fokussieren, aber auch den möglichen Handlungsspielraum aufzeigen. Der Abschluss der Überarbeitung ist auf Ende 2022 vorgesehen.

Reglemente über die Finanzierung der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege und die Ausrichtung von Beiträgen an kulturelle Aktivitäten

Gestützt auf das Reglement über die Finanzierung der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege kann die Stadt denkmalpflegerische Beiträge an Baudenkmäler von lokaler Bedeutung in der Altstadt leisten. Ebenso kann die Stadt Beiträge an kulturelle Aktivitäten ausrichten, z. B. an den Betrieb der Stiftsbibliothek.

Städtischer Richtplan

Der kommunale Richtplan von 2012 enthält neben der Aktualisierung des Inventars schützenswerter Bauten in der Altstadt auch den Auftrag, zusammen mit dem Kanton und den kirchlichen Institutionen eine besondere, den internationalen Anforderungen genügende Schutzregelung für das Klosterviertel mit dem UNESCO-Weltkulturerbe zu treffen. Diese kann gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene wie auch rechtliche Erlasse auf kommunaler Ebene (Schutzverordnungen) sowie entsprechende Vereinbarungen umfassen. Zudem sei in den Gebieten mit archäologischen Fundstellen bei baulichen Massnahmen auf diese Aspekte so weit als möglich Rücksicht zu nehmen. Wenn die Fundstellen nicht erhalten und geschützt werden können, sind sie in Zusammenarbeit mit der Kantonsarchäologie fachgerecht zu dokumentieren.

3.6 **Soft Law**

Charta von Venedig

Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (1964).

Charta von Washington

Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten (1987).

Charta von Lausanne

Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (1990).

UNESCO-Empfehlung

Empfehlung zum Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene (1972).

Empfehlung Ensembles

Empfehlung zum Schutz von Ensembles (historischen Bereichen) und ihrer Rolle im heutigen Leben (Nairobi, 26. November 1976).

Grundsätze Dokumentation

Grundsätze zur Dokumentation der Denkmäler, Ensembles und historischen Stätten (1996).

Erklärung von Xi'an

Erklärung von Xi'an zur Erhaltung des Umfelds von Baudenkmalern, historischen Stätten und Denkmalsbereichen (2005).

Leitsätze EKD

Leitsätze der Denkmalpflege in der Schweiz der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (2007).

ICOMOS-Charta Präsentation

ICOMOS-Charta zur Interpretation und Präsentation von Kulturerbestätten (2008).

Erklärung über Archive

Weltweite allgemeine Erklärung über Archive des internationalen Archivrates ICA und der UNESCO-Generalversammlung (2011).

Ethikkodex für Archivarinnen und Archivare

Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare des internationalen Archivrates ICA (1996).

Ethische Richtlinien für Museen

Ethische Richtlinien für Museen des internationalen Museumsrates ICOM (1986).

Beim Soft Law handelt es sich um Empfehlungen und nicht um eigentliche, durchsetzbare Rechtsnormen. Urheber sind meist Beratungsgremien und internationale Konferenzen, deren Auffassungen sich aufgrund ihrer fachlichen Autorität in der Rechtspraxis durchsetzen. Zum Soft Law gehören insbesondere die vom International Council on Monuments and Sites (ICOMOS) herausgegebenen Chartas und die ethischen Richtlinien des International Council of Museums (ICOM).



Line	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	



4 Verwaltungssystem

Das Verwaltungssystem besteht aus den Hauptträgerinnen und -trägern Katholischer Konfessionsteil, Kanton und Stadt St. Gallen sowie weiteren wichtigen Akteuren und deren Zuständigkeiten und Pflichten. Die einzelnen Körperschaften haben unterschiedliche Rollen. Für die Zusammenarbeit und die gemeinsamen Ziele haben die Hauptträger eine Exekutivvereinbarung abgeschlossen, welche die Ausarbeitung und die Koordination der Umsetzung des Managementplans und der Aufgaben- und Massnahmenplanung dem Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen delegiert.



Übersicht Akteure im Stiftsbezirk nach verschiedenen Rollen

	Katholischer Konfessionsteil	Kanton St. Gallen	Stadt St. Gallen	weitere Hauptakteure
Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> - Kathedrale, Stiftsgebäude inkl. Stiftsbibliothek, - Bestände Stiftsbibliothek Stiftsarchiv (gemeinsam mit Kanton), weitere bewegl. Kulturgüter 	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Pfalz, Zeughausflügel, Karlstor etc. - Bestände Stiftsarchiv (gemeinsam mit Konfessionsteil), weitere bewegl. Kulturgüter - Archäologische Funde 	<ul style="list-style-type: none"> - Schmalzhaus, Katholisches Primarschulhaus 	<ul style="list-style-type: none"> - Katholische Kirchgemeinde: Schutzengelkapelle - Private Eigentümer: Liegenschaften Zeughausgasse
Institutionen und Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kerninstitutionen Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv (Letzteres gemeinsam mit Kanton) - Kathedralkirchenkommission - Bibliothekskommission - Kommission Ausstellung und Vermittlung (gemeinsam mit Kanton) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kerninstitution Stiftsarchiv (gemeinsam mit Konfessionsteil) - Kommission Ausstellung und Vermittlung (gemeinsam mit KK) 	<ul style="list-style-type: none"> - Baukommission - Sachverständigenrat für Architektur und Städtebau 	<ul style="list-style-type: none"> - Bistum, Domkapitel, Dompfarrer - SGBT - Schweizerische UNESCO-Kommission - ICOMOS-Schweiz - WHES
	<p>.....</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen mit Vorstand, Mitgliederversammlung und Fachgruppen Erbe und Vermittlung 			
Öffentlich-rechtliche Verantwortungsträger für Einhaltung Weltkulturerbe-Verpflichtungen	Im Rahmen der konfessionellen Autonomie	Innerstaatliche Verantwortlichkeit für Schutz und Pflege des Weltkulturerbes und seiner Kulturgüter	Verantwortlichkeit im Rahmen der Gemeindeautonomie, insb. für Schutz der Bau- und archäologischen Denkmäler	Bund: völkerrechtliche Verantwortlichkeit
Dienststellen	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsdirektion (inkl. Bereich Liegenschaften) 	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalpflege / AfKu - Kantonsarchäologie / AfKu - AfKu / Kulturförderung - Staatsarchiv / AfKu: weitere bewegl. Kulturgüter - HBA: Liegenschaften - Amt für Militär und Zivilschutz: KGS (mit AfKu) - Staatskanzlei: Bewilligungen Klosterhof - Standortförderung / Amt für Wirtschaft und Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Städtische Denkmalpflege - Stadtplanungsamt - Amt für Baubewilligungen - Fachstelle Kultur - Kulturgüterschutzzug - Standortförderung - Tiefbauamt - Liegenschaftsamt - Gartenbauamt - Stadtpolizei 	<ul style="list-style-type: none"> - Bund - BAK (Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege) - BABS (Abt. Kulturgüterschutz)
Nutzer	<ul style="list-style-type: none"> - Katholisches Kollegium - Administrationsrat - Katholische Administration - Stiftsbibliothek, Stiftsarchiv - Kantonssekundarschule «flade» - Diözesane Kirchenmusikschule - DomMusik 	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonsrat - Regierung - Gerichte - Verwaltungsstellen (inkl. Stiftsarchiv und Staatsarchiv) 		<ul style="list-style-type: none"> - Bistum - Katholische Kirchgemeinde

4.1 Hauptträgerinnen und -träger

Das Verwaltungssystem des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen umfasst sämtliche Akteure, die für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes zuständig und verantwortlich sind. Es zeichnet sich durch folgende Hauptakteure aus, die verschiedene Rollen in sich vereinigen und durch eine Vielzahl von Dienststellen und Institutionen vertreten werden. Daraus resultiert eine stark dezentrale und vielschichtige Organisationsstruktur.

4.1.1 Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen

Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen ist hauptsächlich Erbe und Eigentümer der Baudenkmäler (Kathedrale, Stiftsgebäude inkl. Stiftsbibliothek) und der beweglichen Kulturgüter der Abtei St. Gallen (Stiftsbibliothek und gemeinsam mit dem Kanton Stiftsarchiv) und als solcher verantwortlich (im Fall des Stiftsarchivs mitverantwortlich) für die Erhaltung, Erschließung, Erforschung und Vermittlung der bedeutendsten Kulturgüter im Weltkulturerbe.

Der Katholische Konfessionsteil ist eine im Rahmen des Kantons bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft staatskirchenrechtlicher Natur. Die katholischen Kirchbürger des Kantons wählen alle vier Jahre das Katholische Kollegium als parlamentarisches Organ, welches seinerseits die sieben Mitglieder des Administrationsrates wählt. Der Administrationsrat ist als Exekutivorgan des Katholischen Konfessionsteils unter anderem für die Erhaltung der Gebäude des Stiftsbezirks, die ihm gehören, und für den Betrieb der Stiftsbibliothek verantwortlich. Zu deren operationeller Führung wählt er den Stiftsbibliothekar oder die Stiftsbibliothekarin. Der Stiftsarchivar oder die Stiftsarchivarin wird vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen im Einvernehmen mit dem Administrationsrat ernannt.

Eine wichtige Rolle bei der Verwaltung der Gebäude und Kulturgüter des Konfessionsteils kommt der Verwaltungsdirektion zu. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören der Geschäftsverkehr des Katholischen Kollegiums (Parlament), des Administrationsrates und der Kommissionen für Stiftsbibliothek und Kathedrale sowie die Leitung der Administration mit den Bereichen Finanzen und Liegenschaften. Die Verwaltungsdirektion führt zudem auf Basis einer Leistungsvereinbarung die Geschäftsstelle des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen. Zum Verwaltungssystem gehören des Weiteren insbesondere die Stiftsbibliothekskommission, die Kathedralkirchenkommission sowie die Kommission Ausstellung und Vermittlung.

Die Stiftsbibliothekskommission wird zurzeit von drei Mitgliedern des Administrationsrates und zwei externen Experten gebildet. Sie übt die unmittelbare Aufsicht über die Stiftsbibliothek aus und entscheidet unter anderem über die Ausleihe von Inkunabeln und Handschriften sowie über die Benützung- und Gebührenordnung. Die Kathedralkirchenkommission mit Vertretern des Administrationsrates, der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen sowie des Bischofs ist für die Verwaltung der Kathedrale zuständig.

Der Konfessionsteil ist Eigentümer der wichtigsten Bauwerke des Weltkulturerbes, der spätbarocken Kathedrale mit der karolingischen Galluskrypta und der ottonischen Otmarskrypta, der Stiftsbibliothek mit dem weltbekannten Barocksaal im Konventgebäude und des westlichen Teils des Hofflügels mit der Galluskapelle sowie der früheren äbtischen Pfalz, heute die Wohnung des Bischofs von St.Gallen.

Neben der Eigentümerrolle ergibt sich die Verantwortlichkeit des Konfessionsteils auch aus der von der Kantonsverfassung zugewiesenen Zuständigkeit für die konfessionellen Angelegenheiten. Er ermöglicht und unterstützt die Weiterführung des religiösen, erzieherischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Lebens durch das Bistum und die Dompfarrei und verschiedene von ihm getragene Institutionen, neben der Stiftsbibliothek und dem Stiftsarchiv insbesondere die DomMusik, die Diözesane Kirchenmusikschule und die Katholische Kantonssekundarschule «flade». Diese vom Konfessionsteil bzw. vom Bistum getragenen Einrichtungen sind sowohl als Nutzerinnen und Nutzer wichtiger Gebäude des Stiftsbezirks als auch als Institutionen, welche Teile der klösterlichen Tradition weiterführen, von substanzieller Bedeutung für das Weltkulturerbe.

Als Träger der Stiftsbibliothek und Mitträger des Stiftsarchivs sowie als Eigentümer weiterer beweglicher Kulturgüter mit engem Bezug zur Klostersgeschichte ist der Konfessionsteil neben den Bauten auch für den hauptsächlichen Teil der beweglichen Kulturgüter des Weltkulturerbes verantwortlich, insbesondere für die Handschriften und Drucke der Stiftsbibliothek und zusammen mit dem Kanton für die Urkunden und Akten des Stiftsarchivs. Beide Institutionen gehören zu den ältesten ihrer Art und verfügen über herausragende Bestände.

Die Stiftsbibliothek hat im Weltkulturerbe eine zentrale Stellung. Aufgrund ihres Alters, ihres ausserordentlich wertvollen und kohärenten Bestands und der baulichen Qualität ihres Barocksaals, der zu den schönsten Bibliotheksräumen weltweit zählt, gehört sie zu den bedeutendsten historischen Bibliotheken der Welt. Bei der Erforschung ihres Bestands arbeitet die Bibliothek intensiv mit Wissenschaftlern aus aller Welt zusammen, beispielsweise durch die Bereitstellung hochwertiger Digitalisate ihres berühmten Handschriftenbestands auf der Plattform e-codices (Virtuelle Handschriftenbibliothek der Schweiz). Die Bibliothek führt zudem die Fachstelle schriftliches Kulturerbe, die insbesondere klösterliche Sammlungen bei der Bewahrung und Vermittlung ihrer Bestände berät.

Zur Vermittlung des kulturellen Erbes des Klosters bietet die Stiftsbibliothek ein anspruchsvolles und erfolgreiches Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm mit Vorträgen, Tagungen, Konzerten, Führungen und Publikationen an. Zu erwähnen sind insbesondere die Ausstellungen im Barocksaal, die neue Dauerausstellung «Gallus und sein Kloster – 1400 Jahre Kulturgeschichte» im Gewölbekeller und «Wunder der Überlieferung – Der St.Galler Klosterplan und Europa im frühen Mittelalter» im Ausstellungssaal des Stiftsarchivs im Zeughausflügel. Die semipermanente Ausstellung im Ausstellungssaal sowie die Dauerausstellung im Gewölbekeller und ihre Vermittlung werden durch die Kommission «Ausstellungen und Vermittlung» gesteuert und durch das «Weltkulturerbe-Direktorium» geführt. Die Stiftsbibliothek ist mit ihrer Infrastruktur mit Shop und Bistro, oder als Kontakt für Führungen und Auskünfte die wichtigste Anlaufstelle, sowohl für die touristischen Besucher als auch für allgemein oder wissenschaftlich Interessierte. Sie formt wesentliche Teile der Identität und der Angebote des Weltkulturerbes.

Das Stiftsarchiv St.Gallen wird in Bezug auf die weltberrelevanten Bestände zur Hälfte vom Katholischen Konfessionsteil getragen. Es ist organisatorisch im Kanton eingegliedert.

Zur DomMusik gehören verschiedene vokale Ensembles und die Orgelmusik, welche die musikalische Gestaltung der liturgischen Feiern in der Kathedrale wahrnehmen und ein umfangreiches Konzertangebot bereithalten. Die Diözesane Kirchenmusikschule dient der Kirchenmusik im Bistum St.Gallen und bietet verschiedene Ausbildungslehrgänge und Kurse an, darunter auch aus dem Bereich Gregorianik, für den die Quellen, die in der Stiftsbibliothek aufbewahrt werden, von grosser Bedeutung sind. Die «flade» steht als öffentliche Sekundarschule, die nach kantonalem Lehrplan unterrichtet und christliche Werte lebt, in der Tradition der alten Klosterschule, welche während tausend Jahren die Ausbildung der Mönche und einer Elite der Laien im Abteigebiet sicherstellte.

4.1.2 Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen ist aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung in der Hauptsache für die Sicherstellung des Schutzes der baulichen und archäologischen Denkmäler des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen (zusammen mit der Stadt St. Gallen) wie auch der zum Weltkulturerbe gehörenden beweglichen Kulturgüter zuständig und in dieser Rolle dem Bund gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen der Welterbe-Konvention. Vorbehalten bleibt die Autonomie des Katholischen Konfessionsteils in konfessionellen Angelegenheiten. Der Kanton ist in diesem Zusammenhang als Regulator zuständig für die Gesetzgebung betreffend Schutz und Erhaltung von Baudenkmalern, archäologischen Denkmälern und beweglichen Kulturgütern. Aus dem gleichen Zusammenhang liegt es in der Kompetenz des Kantons, die Stelle des Site Managers oder der Site Managerin festzulegen.

Das Site Management des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Amtes für Kultur wahrgenommen. Es erfüllt Aufgaben, die durch die UNESCO-Kommission permanent oder ad hoc vorgegeben werden bzw. sich aus dem Alltagsgeschäft einer Weltkulturerbestätte ergeben. Insbesondere steht das Site Management dem Vorstand des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen beratend zur Verfügung. Die Site Managerin oder der Site Manager stellt den Informationsfluss zwischen der UNESCO, dem Bund (Schweizerische UNESCO-Kommission, BAK, BABS) und den Hauptträgerinnen und -trägern des Weltkulturerbes bzw. dem Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen und weiteren Akteuren sicher und erstellt und übermittelt im Auftrag des BAK und in Absprache mit der Geschäftsstelle des Vereins regelmässig sowie ad hoc Reportingberichte zuhanden der UNESCO-Kommission. Der Site Manager oder die Site Managerin beantwortet zudem in Koordination mit der Geschäftsstelle des Vereins Anfragen des Bundes und der UNESCO im Zusammenhang mit dem Weltkulturerbe, pflegt den Kontakt und Austausch mit den entsprechenden Bundesstellen sowie den Site Managerinnen oder Managern anderer Weltkulturerbestätten und stellt die Repräsentation des Weltkulturerbes beim Bund und anderen relevanten Welterbeorganisationen (z.B. WHES) sicher.

Der Kanton, konkret das Amt für Kultur, ist zudem direkt verantwortlich für die Archäologie (Kantonsarchäologie) und zuständig für die Denkmalpflege (gemeinsam mit der Stadt) und – in Zusammenarbeit mit dessen Eigentümerinnen und Eigentümern – den Schutz des beweglichen Kulturerbes (Fachstelle Kulturerbe). Die Kantonsarchäologie sichert und erhält durch Ausgrabung, Inventarisierung und Archivierung Bodendenkmäler und Bodenfunde, die zum Weltkulturerbe gehören oder einen engen Bezug zu diesem aufweisen. Zudem ist sie zuständig für die Beurteilung und Bewilligung von baulichen Bodeneingriffen im Stiftsbezirk und der übrigen Altstadt, die Beratung im Umgang mit Bodendenkmälern sowie deren wissenschaftliche Aufarbeitung und Vermittlung. Die kantonale Denkmalpflege berät den Kanton bei Umbauprojekten in seinen Liegenschaften, ist zuständig für die Beurteilung und Bewilligung von baulichen Massnahmen an den Baudenkmalern des Stiftsbezirks (in fachlicher Abstimmung mit der städtischen Denkmalpflege) und der Altstadt (Zustimmungserfordernis bei Beseitigung oder Beeinträchtigung nach Art. 122 Abs. 3 PBG), nimmt Stellung zu Unterschutzstellungen von Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung, leistet Beiträge für Schutz, Erhaltung und Pflege der Baudenkmalern des Stiftsbezirks und der Altstadt, sofern diese von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind, inventarisiert, fördert die wissenschaftliche Aufarbeitung und Inventarisierung und vermittelt gewonnene Erkenntnisse an die Bevölkerung. Die Fachstelle Kulturerbe ist mit der Umsetzung des KEG für das bewegliche Kulturerbe betraut. Sie prüft und beurteilt, ob bewegliches Kulturgut Kulturerbe des Kantons ist, bereitet mit der Eigentümerschaft dessen Unterschutzstellung vor, vollzieht mit ihr verbundene Aufgaben und bearbeitet Gesuche um Kantonsbeiträge für bewegliches Kulturerbe (ausgenommen Vermittlung).

Der Kanton ist, was die weltkulturerberelevanten Bestände betrifft, Miteigentümer der Kerninstitution Stiftsarchiv und trägt dieses zur Hälfte. Organisatorisch ist das Stiftsarchiv im Kanton als Amt eingegliedert. Es ist verantwortlich für die Erhaltung, Erschliessung, Erforschung und Vermittlung seiner Bestände. Mit verschiedenen Editions- und Forschungsprojekten ist das Stiftsarchiv in der internationalen Wissenschaft bestens vernetzt und sichtbar. Das Stiftsarchiv kuratiert die jährlich wechselnden Ausstellungen in seinem Ausstellungssaal und vermittelt seine Bestände im Rahmen zahlreicher Führungen und Vorträge.

Der Kanton St.Gallen ist zudem, vertreten durch das kantonale Hochbauamt, Eigentümer und, in Gestalt verschiedener Behörden (Regierung, Kantonsrat, Gerichte, Verwaltungsstellen), Nutzer von zum Stiftsbezirk gehörenden Gebäuden und Anlagen (Neue Pfalz, Zeughausflügel mit dem Ausstellungssaal des Stiftsarchivs, Karlstor, Klosterhof usw.) sowie Träger des Staatsarchivs, das einzelne bewegliche Kulturgüter aufbewahrt, die Bestandteil des Weltkulturerbes sind (z.B. Möbel und Gemälde aus der Klosterzeit). Als Eigentümer und Träger ist der Kanton verantwortlich für Schutz, Erhaltung und Pflege, für die öffentliche Zugänglichmachung, für Untersuchung, Erschliessung und Erforschung sowie die Dokumentation und Vermittlung der entsprechenden Kulturgüter.

Weiter ist der Kanton im Rahmen des Bundesrechts zuständig für die Regelung und – im Rahmen des kantonalen Ausführungsrechts – für den Vollzug des Kulturgüterschutzes in bewaffneten Konflikten und sonstigen Katastrophenfällen und Notlagen (Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen, Planung von Notfallmassnahmen gegen Feuer, Wasser, Erdbeben etc., Ausbildung von Kulturgüterschutzspezialistinnen und -spezialisten des Zivilschutzes). Zuständig für die Regelung des Schutzes ist das Amt für Militär und Zivilschutz zusammen mit dem Amt für Kultur.

Als Kulturförderer kann der Kanton, vertreten durch das Amt für Kultur, zudem die Pflege von nicht in seinem Eigentum befindlichen, zum Stiftsbezirk gehörenden Kulturgütern, die Erforschung, Verbreitung und Vermittlung der Geschichte des Stiftsbezirks sowie die Teilhabe der Bevölkerung an diesem kulturellen Erbe unterstützen. Gemäss Art. 15 KFG fördert er insbesondere «die Vermittlung und öffentliche Zugänglichkeit des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen». In diesem Zusammenhang unterstützt der Kanton den Betrieb der Stiftsbibliothek und sämtlicher Ausstellungsangebote im Stiftsbezirk mit regelmässigen Jahresbeiträgen.

Aufgrund der Hoheit des Kantons über den Klosterhof St.Gallen ist die Staatskanzlei Bewilligungsbehörde für die Nutzung des Klosterhofes im Rahmen des Gemeingebrauchs oder bei gesteigertem Gemeingebrauch. Bei Sondernutzungen ist die Regierung Bewilligungsbehörde.

Die Standortförderung des Kantons St.Gallen im Amt für Wirtschaft und Arbeit kann in Absprache mit dem Amt für Kultur den Kulturtourismus und damit insbesondere auch die Tourismusdestination St.Gallen-Bodensee und die touristischen Angebote des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen fördern.

4.1.3 Stadt St.Gallen

Die Stadt St.Gallen ist hauptverantwortlich für die öffentliche Sicherheit (Stadtpolizei) und das Treffen von rechtlichen Schutzmassnahmen für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler und deren Umsetzung. Sie ist zuständig für die Stadtplanung, Stadtentwicklung und die städtische Denkmalpflege (Stadtplanungsamt mit Sachverständigenrat für Architektur und Städtebau), das Baubewilligungsverfahren (Amt für Baubewilligungen mit Baukommission), Strassen-, Weg- und Werkleitungsarbeiten (z.B. Gas-, Wasser-, Strom-, Glasfaserleitungen, Kanalisation) im Zusammenhang mit Gemeindestrassen (Tiefbauamt), Versorgungs- und Entsorgungsangebote (St.Galler Stadtwerke, Entsorgung St.Gallen) sowie die Bewilligung von Anlässen auf öffentlichem Grund in der unmittelbaren Umgebung des Stiftsbezirks (z.B. Gallusplatz). Die städtische Denkmalpflege richtet Denkmalpflegebeiträge an die Erhaltung und Instandstellung der Baudenkmäler von lokaler Bedeutung in der Altstadt aus, unterstützt den Katholischen Konfessionsteil und die anderen Eigentümer bei Baumassnahmen an ihren zum Weltkulturerbe gehörenden Gebäuden und nimmt im Baubewilligungsverfahren Stellung zu denkmalpflegerischen Aspekten von Bauvorhaben an Baudenkmalern von lokaler Bedeutung in der Altstadt. Als Kulturförderin kann die Stadt (insbesondere mit der Dienststelle Kulturförderung) zudem die Erhaltung, Pflege und Vermittlung der zum Stiftsbezirk gehörenden Kulturgüter unterstützen. In diesem Zusammenhang unterstützt die Stadt die Stiftsbibliothek St.Gallen mit einem regelmässigen jährlichen Betriebsbeitrag. Die Standortförderung der Stadt St.Gallen ist zuständig für die Tourismusförderung der Stadt und damit auch für die Förderung der touristischen Angebote zum Weltkulturerbe.

Einen Bezug zum Weltkulturerbe haben auch das städtische Liegenschaftsamt, das zahlreiche Liegenschaften im Umfeld des Weltkulturerbes verwaltet, und das städtische Gartenbauamt, das die städtischen Grünflächen in der Nähe des Stiftsbezirks pflegt.

Die Stadt ist zudem Eigentümerin von Gebäuden im Perimeter des Stiftsbezirks (Schmalzhaus, Katholisches Primarschulhaus).

4.2 Weitere wichtige Akteure

4.2.1 Bistum St. Gallen

Das Bistum St. Gallen ist der Nachfolger des Klosters im kirchlichen Bereich. Es wurde 1823 zunächst als Doppelbistum mit Chur errichtet und 1847 verselbständigt. Der Bischof von St. Gallen ist Mitglied des Bischofskollegiums mit dem Papst an der Spitze und damit Teil der römisch-katholischen Kirchenhierarchie, in der das Kirchenrecht gilt. Das Bistum trägt und verantwortet in Verbindung mit der Dompfarrei das kirchliche Leben im Stiftsbezirk, insbesondere in der Kathedrale und den verschiedenen Kapellen. Diese religiöse Dimension gehört im Stiftsbezirk massgeblich zum Weltkulturerbe. Das Bistum St. Gallen mit dem Bischof ist Nutzer von Teilen der ehemaligen Klostergebäude (Wohnungen, Büros, Kathedrale und Kapellen) und ebenfalls Eigentümer von wertvollen Kulturgütern (bischöfliche Kunstsammlung, Kirchenschatz). Das Bistum ist eng verbunden mit dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, der Eigentümer der Gebäude ist, die der Kirche zur Verfügung gestellt werden, und das Bistum zur Hauptsache finanziell trägt.

4.2.2 Dompfarrei St. Gallen

Die Kathedrale ist neben Bischofskirche auch Pfarrkirche der Dompfarrei St. Gallen, die damit ein weiterer wichtiger Nutzer ist. Für die Nutzung der Kathedrale und der Kapellen ist nebst dem Bischof das Residentialkapitel zuständig, welches hierfür den Dompfarrer besonders beauftragt. Bischof, Residentialkapitel und Dompfarrer sind gemeinsam verantwortlich für die religiöse und kulturelle Nutzung der Kathedrale (Gottesdienste, Feiern, Konzerte etc.). Finanziert wird dieser Teil vom Katholischen Konfessionsteil und von der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen.

4.2.3 Katholische Kirchgemeinde St. Gallen

Die Katholische Kirchgemeinde St. Gallen ist die staatskirchenrechtliche Körperschaft der Katholiken der Stadt St. Gallen auf kommunaler Ebene. Sie ist insbesondere mit dem kirchlichen Leben und den kirchlichen Kulturgütern des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen eng verbunden.

Die Katholische Kirchgemeinde ist Eigentümerin der Schutzengelkapelle sowie weiterer Liegenschaften in der näheren Umgebung des Stiftsbezirks, etwa des Domzentrums am Gallusplatz, wo sie gemeinsam mit der Dompfarrei ihre Verwaltungsräume hat.

Die Katholische Kirchgemeinde ist wesentlicher Mitträger der täglichen kirchlichen Angebote der Dompfarrei in der Kathedrale und der Schutzengelkapelle. Sie arbeitet dabei eng mit dem Katholischen Konfessionsteil, dem Bistum und der Dompfarrei zusammen und wirkt mit in der Kathedralkirchenkommission. Ausserdem unterstützt die Katholische Kirchgemeinde den Betrieb der Katholischen Kantonssekundarschule «flade» mit Beiträgen.

4.2.4 St. Gallen-Bodensee Tourismus

St. Gallen-Bodensee Tourismus (SGBT) fördert den Tourismus in der Region St. Gallen-Bodensee. Zu den Aufgaben des Vereins gehören u. a. Förderung der Nachfrage für das touristische Angebot mit gezielten Marketing-Massnahmen sowie die Förderung der touristischen Attraktionspunkte der Stadt St. Gallen – insbesondere des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen. Der Verein betreibt die Tourist Information St. Gallen in unmittelbarer Nähe zum Stiftsbezirk (Bankgasse 9) und organisiert geführte Stadtrundgänge, die in die Altstadt und in den Stiftsbezirk führen.

4.2.5 Bund

Als Vertragsstaat der Welterbe-Konvention ist der Bund völkerrechtlich für die Einhaltung der Verpflichtungen der Konvention verantwortlich und der unmittelbare Partner der UNESCO. Er setzt sich namentlich mit der nationalen UNESCO-Kommission für die internationalen Belange der Schweizer Weltkultur- und Weltnaturstätten ein. Die ständige Delegation der Schweiz bei der UNESCO in Paris stellt die diplomatischen Beziehungen zu den Organen der UNESCO sicher. Innerstaatlich ist der Bund für folgende Bereiche zuständig:

- Heimatschutz und Denkmalpflege: Der Bund (BAK) kann Denkmäler von gesamtschweizerischer Bedeutung durch Vertrag oder Enteignung erwerben oder sichern. Er gewährt den Kantonen globale Finanzhilfen für die Erhaltung, den Erwerb, die Pflege, die Erforschung und die Dokumentation von geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern und unterhält ein Netzwerk unabhängiger Bundesexpertinnen und -experten, auf das auch die Kantone zugreifen können. Der Bund kann weiter Beiträge ausrichten an Forschungsvorhaben und die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Objekte von nationaler Bedeutung, denen eine unmittelbare Gefahr droht, durch befristete Massnahmen unter Bundesschutz stellen und die nötigen Sicherungen zu deren Erhaltung anordnen.

- Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und Notlagen: Der Bund kann vorbereitende Massnahmen von gesamtschweizerischem Interesse koordinieren und Massnahmen für den Schutz von Kulturgütern, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweiz liegt, sowie zur Durchführung des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und das dazugehörige Zweite Protokoll vorschreiben. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) berät und unterstützt die kantonalen Behörden im Bereich Kulturgüterschutz, übernimmt Koordinationsaufgaben für Gesuche um Erlangung des verstärkten Schutzes und erfüllt Ausbildungsaufgaben im Bereich des Kulturgüterschutzes.
- Kulturförderung: Der Bund fördert namentlich über das Bundesamt für Kultur (BAK) kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse, z.B. in den Bereichen Bewahrung des kulturellen Erbes (Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter) oder Vermittlung von Kunst und Kultur. Im Rahmen der Museumsförderung hat das BAK der Stiftsbibliothek in der Periode von 2018 bis 2022 einen jährlichen Beitrag von 250 000 Franken zugesichert. Eine Leistungsvereinbarung regelt die Aufgaben der Stiftsbibliothek. Dazu gehören Massnahmen zur Förderung der kulturellen Teilhabe und des kulturellen Zusammenhalts, zur Förderung der Kreation und Innovation der musealen Arbeit und der Kooperationen sowie zu Erhalt und Pflege der Sammlung.

4.2.6 Weitere Akteure

Weitere Akteure sind z.B. die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen gehörenden Liegenschaften an der Zeughausgasse. Der Verein World Heritage Experience Switzerland (WHES) bildet das touristische Netzwerk aller Schweizer UNESCO-Welterbestätten und der UNESCO-Biosphären.

4.3 Exekutivvereinbarung

Die Exekutiven von Kanton, Katholischem Konfessionsteil und Stadt St.Gallen haben als Hauptträgerinnen und -träger des Stiftsbezirks am 15. Januar 2015 eine «Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen» abgeschlossen (vgl. Abschnitt 7.7, Seite 76f.).

Mit der Vereinbarung soll die Zusammenarbeit der Vertragsparteien sichergestellt werden, um

1. den Stiftsbezirk nach Vorgaben des nationalen und internationalen Rechts zu schützen und zu pflegen,
2. den UNESCO-Welterbe-Status dauerhaft zu sichern sowie
3. auf lange Sicht auch den verstärkten Schutz nach dem Zweiten Haager-Protokoll zu erlangen.

Als gemeinsame Ziele definieren die Vertragsparteien

- Etablierung, Weiterentwicklung und Einhaltung angemessener, wirksamer und langfristiger Massnahmen für den Schutz und die Erhaltung,
- Erschliessung des Weltkulturerbes nach wissenschaftlichen Grundsätzen,
- Erforschung des Weltkulturerbes und die Verbreitung der Forschungsergebnisse,
- breite, vielschichtige und angemessene Vermittlung des Weltkulturerbes,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefahren, die das Weltkulturerbe bedrohen, und die Notwendigkeit, das Weltkulturerbe zu schützen und zu pflegen,
- Sicherstellung der zum Weltkulturerbe gehörenden Nutzung durch die öffentliche Hand und die zum Weltkulturerbe gehörende kirchliche und liturgische Nutzung und
- Ermöglichung einer angemessenen, zeitgemässen und nachhaltigen Nutzung durch Öffentlichkeit und Private.

Zur Umsetzung der gemeinsamen Ziele wird der Managementplan verabschiedet, welcher alle vier Jahre aktualisiert wird. Der Managementplan erläutert auf nachvollziehbare und transparente Weise, wie der aussergewöhnliche universelle Wert des Weltkulturerbes durch Schutz und Pflege erhalten werden kann.

Der Managementplan enthält

- eine Beschreibung des Weltkulturerbes und eine Begründung seines aussergewöhnlichen universellen Werts,
- eine Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen und Massnahmen für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes,
- Grundzüge von Organisation und Verfahren für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes,
- Aussagen zum Erhaltungszustand und zu den Gefahren für das Weltkulturerbe und
- Grundsätze und Ziele sowie Aufgaben und Massnahmen zum Schutz und zur Pflege des Weltkulturerbes.

Auf Grundlage des Managementplans verabschieden die Exekutiven eine vierjährige Aufgaben- und Massnahmenplanung, in der festgelegt wird,

- welche Aufgaben und Massnahmen gemeinsam umgesetzt werden,
- welche Stelle die Federführung bei der Umsetzung einer gemeinsamen Aufgabe oder Massnahme übernimmt,
- wie die gemeinsamen Aufgaben und Massnahmen finanziert werden sollen,
- welcher Partner eine nicht gemeinsame Aufgabe oder Massnahme umsetzt und
- welche weiteren Partner in die Planung und Umsetzung einbezogen werden.

Die jeweils federführende Stelle plant und koordiniert die Umsetzung gemeinsamer Aufgaben und Massnahmen. Sie bereitet die notwendigen Vorlagen für die Beschlussfassung durch die zuständigen Organe der beteiligten Körperschaften vor.

Für die Verabschiedung und Aktualisierung von Managementplan und Aufgaben- und Massnahmenplanung sind die Exekutiven zuständig. Für die Umsetzung und Finanzierung verbleibt die Zuständigkeit bei den jeweils beteiligten Partnern.

Die Vertragsparteien stellen (im Rahmen ihrer Kompetenzen) die notwendigen Ressourcen für die Planung und Umsetzung gemeinsamer Aufgaben bereit. Sie verpflichten ihre Dienststellen zur Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern.

Die Partner informieren einander über wesentliche Geschäfte, die den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes betreffen.

Die Vertragsparteien delegieren die Ausarbeitung des Managementplans und die Koordination für die Ausarbeitung und Umsetzung der vierjährigen Aufgaben- und Massnahmenplanung an den Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen.

4.4 Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen

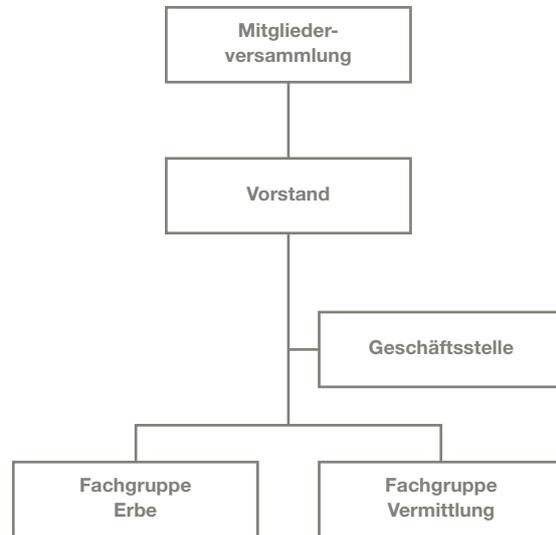


Abb. 4.1: Aufbauorganisation des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen

4.4.1 Zweck und Aufgaben

Der Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen bezweckt die Unterstützung der Vertragsparteien bei der Umsetzung der Exekutivvereinbarung. Er soll ausserdem die Vereinsmitglieder und ihre Dienststellen und Institutionen beim Austausch von Informationen und bei der Koordination wichtiger Anliegen, die den Stiftsbezirk betreffen, unterstützen. Zudem soll der Verein verschiedene Perspektiven integrieren, eine ganzheitliche Sicht auf das Weltkulturerbe vertreten und sich für die Förderung und Weiterentwicklung von Schutz und Pflege des Weltkulturerbes und seiner Kulturgüter einsetzen.

Für diese Zwecke hat der Verein spezifische Aufgaben: Er stellt das Monitoring und die Berichterstattung über die Umsetzung des Managementplans und der auf seiner Grundlage beschlossenen und finanzierten Aufgaben und Massnahmen sicher und koordiniert diese. Dem Verein kommt ausserdem die Aufgabe zu, den Managementplan alle vier Jahre zuhanden der Vertragsparteien der Exekutivvereinbarung zu erneuern und damit einhergehend die Aufgaben- und Massnahmenplanung vorzubereiten. Er kann zudem einzelne Aufgaben und Massnahmen auf Mandatsbasis federführend übernehmen und umsetzen sowie eigene Projekte und Massnahmen durchführen. Ihm kommt weiter die Aufgabe zu, Informationen über das Weltkulturerbe als Ganzes zu bündeln und zu vermitteln und die Standpunkte der Mitglieder zu geplanten Nutzungen des Klosterplatzes zu koordinieren.

4.4.2 Mitglieder und Organe

Mitglieder des Vereins sind der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen, der Kanton St.Gallen, die Stadt St.Gallen, das Bistum St.Gallen und der Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus. Von den Mitgliedern des Vereins haben der Konfessionsteil, der Kanton und die Stadt als Vertragsparteien der Exekutivvereinbarung jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, das Bistum und St.Gallen-Bodensee Tourismus als weitere Mitglieder je eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Die Mitgliederversammlung besteht aus acht Mitgliedern. Sie trifft ihre Beschlüsse in der Regel einstimmig. Neben den üblichen Vereinskompetenzen genehmigt die Mitgliederversammlung insbesondere Entwürfe zum Managementplan und zur Aufgaben- und Massnahmenplanung zuhanden der Exekutiven der Hauptträgerinnen und -träger sowie Meilensteine bei der Umsetzung von wichtigen Massnahmen und Projekten.

Der Vorstand setzt sich ebenfalls aus acht Mitgliedern zusammen. Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die beiden Ämter werden auf die Vereinsmitglieder mit je zwei Vertreterinnen oder Vertretern in Mitgliederversammlung und Vorstand aufgeteilt. Beide Ämter rotieren gleichberechtigt alle zwei Jahre. Der Vorstand stellt die Berichterstattung über die Umsetzung des Managementplans sicher (regelmässige Statusberichte), setzt die Projektorganisation für die Aktualisierung des Managementplans und der Aufgaben- und Massnahmenplanung ein und berät die entsprechenden Entwürfe sowie Meilensteine bei der Umsetzung zuhanden der Mitgliederversammlung vor. Ausserdem entscheidet der Vorstand über Anträge der Fachgruppen bezüglich weiterer Aktivitäten zu Schutz und Pflege des Weltkulturerbes und pflegt den Informations- und Meinungsaustausch.

Die Fachgruppen «Erbe» und «Vermittlung» pflegen den fachlichen Austausch und nehmen bei Bedarf Stellung zu den laufenden Projekten und Massnahmen. Die Vorsitzenden der Fachgruppen werden durch die Mitgliederversammlung und die weiteren Mitglieder vom Vorstand gewählt. Beide Fachgruppen bearbeiten einzelne Projekte und Massnahmen im Rahmen des Managementplans.

In der Fachgruppe «Erbe» sollen beide Kerninstitutionen Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv sowie die Kantonsarchäologie und die Denkmalpflege von Kanton und Stadt vertreten sein. Für die beweglichen Kulturgüter arbeitet die Fachgruppe «Erbe» eng mit dem Forum Bestandserhaltung zusammen. Dieses besteht aus einem erweiterten Kreis von Archiven und Bibliotheken aus St.Gallen und ist ein Austauschforum für konservatorische Fragen. Es entwickelt zudem für bewegliche Kulturgüter einen einheitlichen Plan für die Bewältigung von Katastrophen und übt diesen gemeinsam mit dem Kulturgüterschutzzug der Stadt.

In der Fachgruppe «Vermittlung» sollen Stiftsbibliothek, Stiftsarchiv, Dompfarrer, Amt für Kultur, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, die Dienststellen Kulturförderung und Kommunikation der Stadt und St.Gallen-Bodensee Tourismus vertreten sein. Die Website (www.stiftsbezirk.ch) und der Newsletter des Vereins werden von der Fachgruppe Vermittlung in Zusammenarbeit mit der Stiftsbibliothek bespielt.

4.4.3 Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre eine Geschäftsstelle und bezeichnet durch Abschluss einer Leistungsvereinbarung deren Aufgaben. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand im operativen Geschäft. Sie holt die Informationen zu den beschlossenen Projekten und Massnahmen aus dem Managementplan zuhanden des Vorstands ein (regelmässige Statusberichte), tritt als Anlaufstelle für Fragen zum Weltkulturerbe auf und leitet entsprechende Anfragen an die geeignete Stelle weiter. Ausserdem ist sie zuständig für die Information von Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit über Belange des Vereins.

In den Jahren 2017–2020 war die Geschäftsstelle des Vereins bei der Verwaltungsdirektion des Katholischen Konfessionsteils angesiedelt. Für die Jahre 2021–2024 hat die Mitgliederversammlung die erneute Führung der Geschäftsstelle durch den Katholischen Konfessionsteil bestätigt.

4.4.4 Finanzierung

Für die Erreichung des Vereinszwecks werden die nötigen Ressourcen beschafft durch

- Eigenleistungen der Vereinsmitglieder,
- Beiträge der Vereinsmitglieder,
- Beiträge, Spenden, Vergabungen u. Ä. von Dritten,
- Besondere projektbezogene Beiträge der Vereinsmitglieder,
- Erträge besonderer Vereinsaktionen.

4.5 Wesentliche welterberelevante Verfahren

Gemäss den Richtlinien der UNESCO soll ein Managementplan das Verwaltungssystem und damit auch die Prozesse und Verantwortlichkeiten für seine Umsetzung bzw. für den Schutz und die Pflege der betreffenden Weltkulturerbestätte ausreichend formulieren. Gemäss Exekutivvereinbarung soll der Managementplan für den Stiftsbezirk daher die Grundzüge von Organisation und Verfahren für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes enthalten.

Nachfolgend wird eine Auswahl von aufgrund ihrer besonderen Bedeutung oder der vielschichtigen Verwaltungsstruktur des Stiftsbezirks für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes zentralen Verfahren festgehalten. Das Verwaltungssystem des Weltkulturerbes umfasst sämtliche für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes relevanten Tätigkeiten der beteiligten Körperschaften und besteht damit aus einer Vielzahl von Prozessen (unter anderem beispielsweise Beitragsverfahren für Kantonsbeiträge an die Bauten des Katholischen Konfessionsteils oder an den Betrieb der Stiftsbibliothek, Prozesse des kantonalen Immobilienmanagements). Neben den ausgewählten Verfahren gibt es daher noch eine Vielzahl weiterer welterberelevanter Prozesse. Der weitaus grössere Teil der Aktivitäten betrifft interne Prozesse (beispielsweise innerhalb der Staatsverwaltung oder im Budgetprozess des Stiftsarchivs). Bei einem Teil der Verfahren handelt es sich um spezifische Verfahren für das Weltkulturerbe, beim anderen Teil um Verfahren, die den allgemein geltenden Verfahren beim Kanton, beim Katholischen Konfessionsteil und der Stadt St.Gallen entsprechen, allenfalls ergänzt um spezifische, welterberelevante Aspekte.

Überblick wesentliche welterberelevante Verfahren:

- Baubewilligungsverfahren für bauliche Massnahmen im Stiftsbezirk, in der Umgebungszone und in der Pufferzone Altstadt
- Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen auf dem Klosterplatz
- Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen in der südlichen Altstadt, insbesondere auf dem Gallusplatz
- Verfahren zur Umsetzung des Managementplans

In Abschnitt 7.10 (vgl. Seite 83ff.) im Anhang finden sich genauere Beschreibungen und Ablaufschemas der angeführten Verfahren. Für das Verfahren zur Umsetzung des Managementplans vgl. Abschnitt 6.



5 Ziele und Massnahmen

Mit konkreten Zielen und Massnahmen für die nächsten vier Jahre sollen der Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen in fünf Bereichen verbessert werden: Rechtliche Schutzinstrumente, Erschliessung und Erforschung, Erhaltung und Schutz, Kommunikation, Vermittlung und Tourismus sowie Organisation, Koordination und Teilhabe.



Aufgrund einer Analyse, die mit allen wesentlich Verantwortlichen des Weltkulturerbes erstellt wurde und den Stand der Umsetzung des Managementplans 2017–2020 berücksichtigt, wurden im Vorstand und in den beiden Fachgruppen Erbe und Vermittlung des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen die Ziele und Massnahmen für die nächste Managementplan-Periode 2021–2024 formuliert. Diese sind für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes bis 2024 wegleitend. Sie gliedern sich in die folgenden fünf Bereiche:

1. Rechtliche Schutzinstrumente
2. Erschliessung und Erforschung
3. Erhaltung und Schutz
4. Kommunikation, Vermittlung und Tourismus
5. Organisation, Koordination und Teilhabe

Zu jedem Bereich wurde wiederum eine Übersicht zum Ist-Zustand mit Hinweisen auf Besonderheiten erstellt. Darauf folgen die Ziele, die sich aus der Verantwortung für das Weltkulturerbe und aus den in der Exekutivvereinbarung festgelegten übergeordneten Zielen für den jeweiligen Handlungsbereich ergeben. Zur Erreichung dieser Ziele werden anschliessend Massnahmen aufgelistet, die als wesentlich zur dauerhaften Sicherung des UNESCO-Welterbe-Status des Stiftsbezirks erachtet werden und bis 2024 umgesetzt werden sollen. Einerseits handelt es sich um Massnahmen, die bereits im Managementplan 2017–2020 enthalten waren, mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde oder deren Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist. Andererseits handelt es sich um Massnahmen, die eigentlich für die Periode 2017–2020 geplant waren, die aber aufgrund geänderter Rahmenbedingungen überarbeitet wurden und nun in der Managementplanperiode 2021–2024 umgesetzt werden sollen. Bei einer dritten Gruppe von Massnahmen handelt es sich um gänzlich neue Massnahmen.

Die Ziele und Massnahmen sind wiederum Grundlage für die gemeinsame Aufgaben- und Massnahmenplanung der Hauptträgerinnen und -träger, die basierend auf diesem Managementplan für die Periode 2021–2024 erarbeitet wurde.

5.1 Rechtliche Schutzmassnahmen

Um den Stiftsbezirk St.Gallen als Weltkulturerbe mit seinem aussergewöhnlichen universellen Wert angemessen zu schützen, ist ein hohes innerstaatliches Schutzmass anzustreben. Dessen Umfang ergibt sich insbesondere aus der UNESCO-Konvention 1972 und den zu beachtenden Weltkulturerberichtlinien. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es demnach, den Erhalt des Weltkulturerbes mit seinen Denkmälern und Kulturgütern sowie seinen Schutz vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu gewährleisten, die nachteilige Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen Wert und seine Unversehrtheit und Echtheit haben können.

Der Kanton sowie die Stadt St.Gallen haben die bundesrechtlichen Vorschriften betreffend Baudenkmäler in ihren bisherigen Gesetzgebungen und Nutzungsplanungen umgesetzt und mit eigenständig erlassenen Schutzvorschriften (städtische Bauordnung und Nutzungsplanung, städtisches Inventar der schützenswerten Bauten) ergänzt. Die auf Grundlage des alten Baugesetzes getroffenen Schutzmassnahmen entsprechen dem üblichen schweizerischen Standard. Dieser vermag jedoch dem verlangten angemessenen Schutz zur Erhaltung des Weltkulturerbes mit seinen Denkmälern und Kulturgütern von universeller Bedeutung nicht mehr oder nur noch teilweise zu genügen. Das auf den 1. Oktober 2017 in Vollzug gesetzte Planungs- und Baugesetz führt diesbezüglich zu Verbesserungen, indem es sicherstellt, dass die Baudenkmäler und die archäologischen Denkmäler des Stiftsbezirks oder solche mit engem Bezug zu diesem fachgerecht inventarisiert und nach ihrer Bedeutung (lokal, kantonal und national) eingestuft werden, dass bei Planungen, Verfügungen und Bewilligungen, die Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betreffen, die zuständigen kantonalen Fachstellen (kantonale Denkmalpflege und Kantonsarchäologie) rechtzeitig in die Verfahren einbezogen werden und dass die Beseitigung oder Beeinträchtigung von geschützten Objekten von ihnen genehmigt werden müssen. Das Planungs- und Baugesetz hat zudem eine tragfähige und klare gesetzliche Grundlage für den Schutz der archäologischen Denkmäler geschaffen, insbesondere für deren Sicherung und wissenschaftliche Untersuchung bei Eingriffen.

Der gesetzlich vorgesehene Einbezug der zuständigen kantonalen Stellen in Baubewilligungsverfahren, welche die Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler des Stiftsbezirks sowie bauliche Vorhaben in der Pufferzone Altstadt betreffen, wird seit Oktober 2017 gemeinsam von Kanton und Stadt umgesetzt. In anderen Bereichen laufen die Arbeiten bezüglich Umsetzung des Planungs- und Baugesetzes noch. Das Inventar der schützenswerten Bauten innerhalb der Altstadt wird in den Jahren 2019–2022 aktualisiert und um eine Einstufung der Objekte nach ihrer Bedeutung (lokal, kantonal und national) ergänzt.

Wesentlich für einen angemessenen Schutz sowohl der Baudenkmäler als auch der archäologischen Denkmäler ist zudem, dass auf kommunaler Ebene spezifische Schutzmassnahmen (Schutz-zonen) für den Stiftsbezirk, dessen unmittelbare Umgebung, die Altstadt (archäologische Fundstellen) sowie die Sichtachsen und Sichtbereiche der Stätte getroffen werden. Für die unterschiedlichen Zonen und Denkmäler sollen unterschiedliche Schutzregeln gelten. Die Schutzmassnahmen sollen die zum Weltkulturerbe gehörenden oder in engem Bezug zu diesem stehenden Schutzobjekte und deren Bedeutung konkretisieren, Schutzziele festlegen, erhöhte Bewilligungspflichten bezüglich Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie Änderungsabsichten festlegen und die fachliche Begleitung baulicher Planungen, Bewilligungen und Ausführungen durch die kantonalen Fachstellen und Fachkommissionen sicherstellen. Dies soll mit Erlass einer städtischen Schutzverordnung für die baulichen und die ortsfesten archäologischen Teile des Weltkulturerbes aufgefangen werden. Der Schutz der Sichtachsen und Sichtbereiche soll mit geeigneten planungsrechtlichen Massnahmen erfolgen. Diese sollen sicherstellen, dass keine Bauten errichtet werden, welche die Fern- und Silhouettenwirkung der Stätte schwerwiegend beeinträchtigen. Zudem soll der Schutz der Stätte für die ausserhalb der Altstadt liegenden südöstlichen Teile der Pufferzone (v.a. Mülenschlucht) mit geeigneten Schutzvorschriften ergänzt werden. Die Arbeiten an den entsprechenden Instrumenten wurden im September 2018 gestartet. Für die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der archäologischen Denkmäler im Zusammenhang mit Werkleitungsarbeiten ist schliesslich eine Koordinationspflicht zwischen den im Planungs- und Baugesetz vorgesehenen Verfahren und den für die Bewilligung von Strassenbauvorhaben und Werkleitungsarbeiten geltenden Verfahren zu prüfen.

Eine Lücke zum verlangten Schutzniveau zeigt sich insbesondere bei den zum Weltkulturerbe gehörenden beweglichen Kulturgütern des Stiftsbezirks. Mit dem auf den 1. Januar 2018 in Vollzug gesetzten Kulturerbe-gesetz (mit einem Kulturerbeverzeichnis, Regelungen betreffend Unveräusserlichkeit, Zugangs- und Begutachtungsrechten, Unterschutzstellung, Meldepflichten) wurde von Seiten des Kantons mittlerweile die nötige gesetzliche Grundlage betreffend Schutz, Erhaltung und Pflege von beweglichem Kulturerbe geschaffen. Im Recht des Katholischen Konfessionsteils findet sich noch keine entsprechende Regelung für bewegliche Kulturgüter im Eigentum des Konfessionsteils. Zur Schliessung der Lücke wurden im November 2019 die Arbeiten am geplanten Kulturgüterdekret des Katholischen Konfessionsteils aufgenommen. Gestützt auf beide Erlasse sollen dann die zum Weltkulturerbe gehörenden beweglichen Kulturgüter der Stiftsbibliothek und des Stiftsarchivs sowie die weiteren beweglichen Kulturgüter im Stiftsbezirk, die Bestandteil des Weltkulturerbes sind, unter Schutz gestellt und ins Kulturerbeverzeichnis des Kantons eingetragen werden.

Rechtlicher Regelungsbedarf besteht schliesslich auch bei der Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen in das kantonale Recht.

Ziele

Schutz des baulichen Erbes von Stiftsbezirk und Altstadt

Die Baudenkmäler und Freiräume des Weltkulturerbes werden in ihrer historischen Substanz und ihrem Erscheinungsbild integral und authentisch erhalten und vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen geschützt. Alle baulichen Veränderungen erfolgen in Übereinstimmung mit anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen. Historische Bauten in der Altstadt werden so erhalten und erneuert, dass wesentliche Elemente, welche die Schutzwürdigkeit begründen, erhalten bleiben. Sie werden auch vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen geschützt.

Sicherstellung der visuellen Integrität des Stiftsbezirks

Die historischen Fassaden in der unmittelbaren Umgebung des Weltkulturerbes werden authentisch erhalten und vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen geschützt. Die Gestaltung der Freiräume trägt dem Charakter von Kloster und Altstadt Rechnung. Die Fern- und Silhouettenwirkung der Stätte, namentlich der Türme der Kathedrale (Sichtachsen/Sichtbereiche), wird durch geeignete planungsrechtliche Instrumente vor schwerwiegenden Beeinträchtigungen bewahrt.

Erhaltung des archäologischen Erbes des Klosters

Archäologische Fundstellen im oder mit Bezug zum Weltkulturerbe in der Altstadt, die dazugehörigen archäologischen Funde und deren Dokumentationen werden in ihrer Substanz integral und authentisch erhalten und vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen geschützt. Stiftsbezirk und Altstadt werden als bedeutende archäologische Flächen soweit möglich durch geeignete Instrumente vor schädigenden Bodeneingriffen geschützt. Alle Bodeneingriffe erfolgen in Übereinstimmung mit anerkannten archäologischen Grundsätzen.

Schutz des beweglichen Kulturerbes des Klosters

Die beweglichen Kulturgüter des Weltkulturerbes werden integral und authentisch erhalten und vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen geschützt.

Massnahmen

Schutz der Baudenkmäler und archäologischen Fundstätten optimieren

- Umsetzung der Heimatschutzartikel des neuen Planungs- und Baugesetzes (Daueraufgabe)
- Erarbeitung einer städtischen Schutzverordnung für bauliche und ortsfeste archäologische Teile des Weltkulturerbes sowie Schutz der Sichtachsen und Sichtbereiche mit geeigneten planungsrechtlichen Instrumenten (in Bearbeitung)
- Anmeldung der Pufferzonen für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler bei der UNESCO

Verbesserung des rechtlichen Schutzes für bewegliche Kulturgüter

- Erarbeitung eines Kulturgüterdekrets durch den Katholischen Konfessionsteil (in Bearbeitung)
- Unterschutzstellung der beweglichen Kulturgüter des Weltkulturerbes auf Basis des Kulturerbegesetzes und des geplanten neuen Kulturgüterdekrets (Bestände Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv, weitere bewegliche Kulturgüter aus der Klosterzeit)

5.2 Erschliessung und Erforschung

Mit der Erschliessung des Weltkulturerbes werden dessen Bestandteile im Einzelnen erfasst und der Verwaltung und Öffentlichkeit qualifizierte Informationen zur Verfügung gestellt. Mit der Erforschung wird neues Wissen und Verständnis gewonnen. Erschliessung und Erforschung sind daher wesentliche Voraussetzungen für den wirksamen Schutz und die Verwaltung, Überwachung und zeitgemässe Vermittlung des Weltkulturerbes.

Heute ist das Weltkulturerbe bereits in vielen Bereichen gut erschlossen und dokumentiert. Das gilt insbesondere für die Stiftsbibliothek und das Stiftsarchiv mit ihren Handschriften, Urkunden und Drucken, und auch für die meisten Bauten. Verschiedene Lücken konnten in der Periode 2017–2020 geschlossen werden, so etwa die Aufarbeitung der jüngeren Baugeschichte des Stiftsbezirks, die zeitgemässe Erschliessung und Onlineschaltung des Urkundenbestands im Stiftsarchiv sowie der bisher noch nicht digital verzeichneten Sammlungsbestände der Stiftsbibliothek.

Mit der Aufnahme des dokumentarischen Erbes der Fürstabtei St.Gallen in Stiftsarchiv und Stiftsbibliothek in die Liste des Weltdokumentenerbes der UNESCO (UNESCO Memory of the World) wurde die Bedeutung der beiden wichtigsten Sammlungen im Stiftsbezirk unterstrichen. Dieser Bedeutung entsprechend sollen die Erschliessung der Bestände dieser beiden Institutionen auf wissenschaftlich hohem Niveau weitergeführt und die erarbeiteten Daten im Internet frei zur Verfügung gestellt werden.

Stiftsarchiv und Stiftsbibliothek betreiben selber Forschung und ihre Bestände sind auch Thema vieler wissenschaftlicher Projekte und Arbeiten im In- und Ausland. Ein Desiderat, das in dieser Managementplanperiode angegangen werden soll, ist die Erarbeitung einer Bibliotheks- und einer Archivgeschichte als Vorstufe zu einer umfassenden neuen Klostergeschichte. Bei der Archäologie ist die Auswertung der Grabungen in Stiftsbezirk und Altstadt wichtig.

In der Fachgruppe Erbe arbeiten die relevanten wissenschaftlichen Akteure des Stiftsbezirks interdisziplinär zusammen und tauschen sich regelässig aus über Forschungsvorhaben und fachliche Zusammenarbeit. Mit Hilfe der in der Periode 2017–2020 etablierten Fachstelle schriftliches Kulturerbe stellt die Stiftsbibliothek ihr Wissen bezüglich Bestandserhaltung, Bestandespflege und Bestandesvermittlung auch weiteren Klöstern und Sammlungen mit historischen Beständen zur Verfügung.

Ziele

Erschliessung und Dokumentation des Weltkulturerbes

Das Weltkulturerbe wird nach fachlichen Grundsätzen erschlossen und dokumentiert. Die Inventare und Dokumentationen sind aktuell und übersichtlich. Es ist bekannt, welche Inventare und Dokumentationen vorhanden sind. Die wissenschaftlich relevanten Informationen über den Stiftsbezirk sind öffentlich zugänglich.

Pflege der wissenschaftlichen Erforschung

Die Geschichte des Klosters und des Stiftsbezirks St.Gallen und seiner Kulturgüter wird kontinuierlich und qualitativ hochstehend erforscht. Die für die Erschliessung und Erforschung des Weltkulturerbes relevanten Kompetenzen und der fachliche Austausch werden gepflegt und weiterentwickelt. Forschung, die für die Pflege des Weltkulturerbes relevant ist, wird ebenfalls gefördert.

Massnahmen

Überprüfung und Optimierung der Erschliessung

- Baudenkmäler: Einrichtung einer Gebäudeinformationsplattform (in Bearbeitung)
- Archäologische Denkmäler: Digitalisierung der archäologischen Dokumentationen zu Stiftsbezirk und Altstadt
- Bewegliche Kulturgüter: Elektronische Erschliessung der Bestände von Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv; Überarbeitung und Bereitstellung der Inventare der weiteren beweglichen Kulturgüter (alle in Bearbeitung)

Förderung und Begleitung der Erforschung

- Grundlagen: Erstellung eines kulturgeografischen Inventars des Wirkungsbereichs des Klosters St.Gallen
- Projekte: Erarbeitung einer Bibliotheksgeschichte und eines Archivführers; Auswertung der archäologischen Ausgrabungen in Stiftsbezirk und Altstadt

5.3 Erhaltung und Schutz

Das Weltkulturerbe ist in einem guten Erhaltungszustand. Die Eigentümer haben sich verantwortungsvoll um Bauten und Kulturgüter gekümmert. Die Anpassung der Bauten an moderne Nutzungsbedürfnisse stand und steht allerdings oft im Widerstreit mit der historischen Substanz. Es bleibt deshalb eine grosse Herausforderung, die hohen denkmalpflegerischen Ansprüche des Weltkulturguts mit den technologischen Anforderungen, heutigen Baunormen sowie Nutzungserfordernissen in Einklang zu halten. Die archäologischen Schichten, Fundstellen und Funde sind meist gut erhalten. Gleichwohl müssen sowohl für die Baudenkmäler als auch für die archäologischen Denkmäler die Grundlagen noch weiter verbessert werden, damit in Zukunft die Erhaltung des aussergewöhnlichen Wertes sichergestellt und dessen Schutz vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen gewährleistet ist. Dabei ist auch die visuelle Integrität und Authentizität zu berücksichtigen.

Dank der kontinuierlichen Pflege sind die Bestände von Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv hervorragend erhalten. Das Konfliktpotenzial zwischen Nutzung und Vermittlung einerseits und bestmöglichem Schutz andererseits ist eine Herausforderung, welche durch gezielte Massnahmen angegangen wird. Sowohl die Stiftsbibliothek als auch das Stiftsarchiv verfügen über einen Kulturgüterschutzraum. Ihre wichtigsten Bestände sind auf Mikrofilmen s/w und zunehmend auch digital gesichert, wobei in Zukunft eine qualitativ hochwertige Vervollständigung der Sicherstellungsdokumentation anzustreben ist. Die Vermittlung der Handschriften- und Urkundenbestände erfolgt zunehmend über Plattformen wie e-codices und e-chartae, was die Schonung der Originale ermöglicht.

Die sonstigen zum Weltkulturerbe gehörenden beweglichen Kulturgüter befinden sich zum Teil noch in Gebrauch. Das im Januar 2018 in Kraft getretene Kulturerbegesetz des Kantons St.Gallen kann hier mithelfen, die Erhaltung angemessen sicherzustellen und allfällige Beeinträchtigungen zu verhindern. Analog zum Kulturerbegesetz des Kantons erarbeitet auch der Katholische Konfessionsteil ein Kulturgüterdekret, das in der Periode 2021–2024 in Kraft treten soll. Bei den einzelnen Trägern und den mit dem Kulturerbe befassten Stellen soll das Bewusstsein zur verantwortungsbewussten Pflege des Kulturguts weiter gestärkt werden.

Der Stiftsbezirk ist ein lebendiger Raum mit vielfältigen Nutzungen, welche die ursprüngliche Funktion des Orts als klösterlicher Lebensraum der Mönche, Kulturzentrum und Regierungs- und Verwaltungsbezirk mit Leben füllen. Klosterhof, Gallusplatz und Teile der Gallusstrasse sind Schauplatz für diverse kulturelle, religiöse, politische, sportliche und militärische Anlässe und Veranstaltungen. In den Sommermonaten ist eine Ballung von zeitlich und räumlich publikumsintensiven Nutzungen festzustellen, die häufig mit kritischen Diskussionen im Hinblick auf die religiöse Funktion und den Welterbestatus (Integrität) des Stiftsbezirks einhergehen.

Ziele

Unversehrtheit und Echtheit sicherstellen

Das Weltkulturerbe mit seinen Denkmälern und Kulturgütern wird in seinem aussergewöhnlichen universellen Wert, seiner Unversehrtheit (Integrität) und Echtheit (Authentizität) geschützt, erhalten und sofern möglich verbessert.

Verbesserung von Monitoring und Dokumentation

Das Weltkulturerbe mit seinen Denkmälern und Kulturgütern wird regelmässig beurteilt und dokumentiert (Monitoring). Schäden werden frühzeitig erkannt. Die Qualität der Dokumentationen ermöglicht die Rekonstruktion der Denkmäler und Kulturgüter.

Kontinuität und Kompetenzen sichern

Die kontinuierliche fachliche Betreuung und Pflege des Weltkulturerbes wird gewährleistet; die für seine Erhaltung und Pflege relevanten Kompetenzen und der fachliche Austausch werden gepflegt und weiterentwickelt.

Gesellschaftlichen Nutzen sicherstellen und historische Funktionen weiterpflegen

Die Hauptträgerinnen und -träger stellen sicher, dass die Funktionen des Stiftsbezirks für das Leben der Gemeinschaft vor Ort beibehalten und die ursprünglichen historischen Funktionen des Stiftsbezirks als klösterlicher Lebensraum der Mönche, als Kulturzentrum und als Regierungs- und Verwaltungssitz weitergepflegt werden (historische Kontinuität). Sie verpflichten sich auf diese Weise, das historische Erbe auch in Zukunft mit kirchlichem, kulturellem, wissenschaftlichem, politischem (administrativem), gesellschaftlichem, schulischem und touristischem Leben zu erfüllen. Nutzungen, welche die ursprünglichen historischen Funktionen des Stiftsbezirks berücksichtigen und weitertragen bzw. mit neuem Leben erfüllen, haben im Fall von temporären Nutzungen Vorrang. Dauerhafte Nutzungen müssen eine ursprüngliche historische Funktion des Stiftsbezirks weiterpflegen oder -entwickeln.

Verantwortung wahrnehmen und nachhaltige Nutzung

Der rücksichtsvolle Umgang mit dem Weltkulturerbe, seinen Denkmälern und Kulturgütern ist selbstverständlicher Teil des Handelns in den Institutionen des Weltkulturerbes, seiner Nutzerinnen und Nutzer und aller Verantwortlicher. Der Stiftsbezirk ist ein im Alltag belebter und ein auf die jeweiligen Ansprüche und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichteter Raum. Nutzungen des Stiftsbezirks und angrenzender öffentlicher Räume respektieren sowohl den aussergewöhnlichen Wert und die Unversehrtheit und Echtheit des Weltkulturerbes als auch die (sakrale) Würde des Ortes, insbesondere Nutzungen der Kathedrale und des Klosterhofs sowie des Gallusplatzes.

Massnahmen

Grundlagen schaffen

- Nutzung: Entwicklung von Grundsätzen und Kriterien für die Nutzung des Stiftsbezirks; Entwicklung von Richtlinien für qualitativvolles und den aussergewöhnlichen universellen Wert erhaltendes Planen und Bauen im Stiftsbezirk

Erstellung von Zweitformen und Sicherstellung

- Stiftsarchiv: Digitalisierung und Langzeitsicherung des Gesamtbestands
- Erstellung der erforderlichen Sicherstellungsdokumentationen und Zweitformen für Denkmäler und Kulturgüter des Stiftsbezirks

Erhaltung und Erhaltungsbedingungen optimieren

- Verbesserung der Aufbewahrungsbedingungen in Stiftsbibliothek (Schutzbehältnisse für historische Einbände) (in Bearbeitung, 2. Etappe)
- Gesamterneuerung Regierungsgebäude (in Bearbeitung)
- Teilrenovation und Teilumbau Stiftsgebäude (in Bearbeitung)
- Bestandesaufnahme und Prüfung des Erhaltungszustandes des Barocksaals der Stiftsbibliothek
- Schaffung von angemessenen Lagerräumlichkeiten für Funde der Kantonsarchäologie und für Bilder und Objekte des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums

Erhöhung der Sicherheit und Vorbereitung auf Notfälle und Katastrophen

- Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Kulturgüter des Weltkulturerbes (Umsetzung Ergebnisse der Überprüfung der Sicherheits- und Notfallvorbereitungen im Stiftsbezirk [Brand, Wasser, Diebstahl, Katastrophen, Vandalismus usw.])
- Weiterentwicklung Notfallplanung und Durchführung von Übungen im Rahmen des St.Galler Notfallverbundes
- Überprüfung und Umsetzung der kantonalen KGS-Regelung; Umsetzung der KGS-Vorgaben des Bundes, Regelung Organisation KGS im Stiftsbezirk (Klärung der Aufgaben und Zuständigkeiten, Finanzierung)

Regelmässige Zustandsbeurteilung (Monitoring)

- Überprüfung des Monitorings der Denkmäler und Kulturgüter

5.4 Kommunikation, Vermittlung und Tourismus

Der Stiftsbezirk ist ein bedeutender kultureller Besuchermagnet der Ostschweiz mit internationaler Ausstrahlung. Er ist ein wichtiger Bezugs- und Orientierungspunkt für die Bevölkerung der Stadt und des Kantons St.Gallen. In vielen Reiseführern und auf touristischen Plattformen im Internet wird er als herausragende Sehenswürdigkeit aufgeführt. Seine Ausstellungsangebote wurden 2019 mit der Eröffnung des neuen Ausstellungssaals und des renovierten Gewölbekellers wesentlich erweitert. Sie ziehen mit steigender Tendenz jährlich über 150 000 Besucherinnen und Besucher an.

Die Geschichte des Klosters und der kulturelle Wert des Weltkulturerbes werden gemäss dem Leitspruch des Stiftsbezirks «Werte entdecken: zeitlos – einzigartig – inspirierend» in ihrer Vielfalt einem breiten Publikum ansprechend und fundiert vermittelt. Die entsprechenden Angebote sollen weiterentwickelt und gezielt ergänzt werden.

Ein einheitlicher Auftritt stärkt das Weltkulturerbe als Ganzes und respektiert gleichzeitig die Bedürfnisse seiner verschiedenen Akteure.

Für das Tourismusmarketing der Destination St.Gallen und die Strategie des Tourismusrates St.Gallen spielt der Stiftsbezirk mit der Kathedrale und den Vermittlungsangeboten in Stiftsbibliothek, Gewölbekeller und Ausstellungssaal eine wichtige Rolle. Die Vermarktung orientiert sich an den im vorliegenden Managementplan formulierten Zielen und folgt einer spezifischen und gut abgestützten Planung.

Ziele

Sensibilisierung

Das Weltkulturerbe soll als Ressource für nachhaltige Entwicklung und Lebensqualität in einer sich verändernden Gesellschaft wahrgenommen werden. Die Vermittlung sensibilisiert die Entscheidungsträger und die Bevölkerung für das Weltkulturerbe in seiner Vielfalt, für seinen aussergewöhnlichen universellen Wert und für die Notwendigkeit, es zu schützen und zu pflegen.

Qualität der Vermittlung

Das Weltkulturerbe wird in seinen verschiedenen Ausprägungen unter Berücksichtigung seines universellen Werts attraktiv, zeitgemäss, zielgruppengerecht und qualitativ hochstehend vermittelt.

Einheitlicher, aber rücksichtsvoller Auftritt

Ein einheitlicher Auftritt des Weltkulturerbes fördert die Sichtbarkeit als Ganzes, respektiert aber auch die Bedürfnisse der einzelnen Institutionen.

Vermarktung

Die Vermarktung des Weltkulturerbes erfolgt nach einem langfristigen, von den Akteuren gemeinsam festgelegten Konzept. Sie achtet den besonderen universellen Wert des Ortes und basiert auf einem partnerschaftlichen Austausch mit Nutzung und Vermittlung.

Massnahmen

Weiterentwicklung der Vermittlungsangebote

- Schaffung eines neuen Besucherzentrums und neuer Vermittlungsräume
- Überprüfung und Verbesserung der Inklusion benachteiligter Gruppen
- Weiterentwicklung der Vermittlungsangebote (andere Sprach- und Kulturräume, generationenspezifische Angebote)
- Realisierung einer Klostergarten-Zwischennutzung vor dem Gartenhaus
- Erstellung eines Videos zu den Teilen des Weltkulturerbes

Nachhaltige Entwicklung und Ausrichtung des Tourismus

- Erstellung und Umsetzung Promotionsplan für die touristische Vermarktung (in Bearbeitung)
- Umsetzung von Massnahmen aus der Studie zur ökonomischen Bilanz des Stiftsbezirks
- Planung und Umsetzung zusätzlicher touristischer Massnahmen
- Aufbau von Partnerschaften im Bereich Tourismus und Besucherlenkung

Verbesserung der Erlebbarkeit und inhaltlichen Vermittlung

- Überprüfung der städtischen Signaletik zum Stiftsbezirk

5.5 Organisation, Koordination und Teilhabe

Das Verwaltungssystem des Weltkulturerbes umfasst sämtliche für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes relevanten Tätigkeiten der beteiligten Körperschaften. Der weitaus grössere Teil dieser Aktivitäten besteht aus internen Prozessen. Ein kleinerer Teil betrifft gemeinsame Aufgaben. Die internen Prozesse werden von den Akteuren mehrheitlich als gut funktionierend eingestuft. Manche dieser Prozesse sind für Aussenstehende nicht einfach nachzuvollziehen, da ihre Dokumentation verstreut oder nur intern erfolgt. Um die Transparenz zu verbessern, werden im vorliegenden Managementplan neu als wesentlich beurteilte welterbelerbante Verfahren dargestellt und beschrieben (vgl. Abschnitte 4.5 und 7.10). Es besteht nach wie vor keine Gesamtübersicht über das Verwaltungssystem.

Die Grundlage für die Zusammenarbeit wurde in der Exekutiv-Vereinbarung vom 10. November 2014 gelegt. Mit der Exekutiv-Vereinbarung erfolgte auch eine Neuausrichtung und -strukturierung des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen. Dieser wurde nicht nur mit der Ausarbeitung des Managementplans beauftragt, sondern übernahm in den vergangenen vier Jahren auch die Koordination der Umsetzung sowie einzelne Aufgaben und insbesondere die Aktualisierung und Neuauflage des Managementplans. Die Geschäftsstelle, mit deren Führung der Katholische Konfessionsteil beauftragt wurde, begleitete die Umsetzung der Massnahmen und bündelte die Berichterstattung zuhanden des Vorstands. Diese Vorgehensweise wird auch für die Jahre 2021–2024 beibehalten.

Für die Periode 2021–2024 wird eine Stärkung der Teilhabe der Bevölkerung am kulturellen Erbe des Stiftsbezirks angestrebt. Die Konvention von Faro versteht das Kulturerbe als zentrale Ressource, die eine nachhaltige und inklusive Entwicklung der Gesellschaft fördert. Mit der Unterzeichnung der Faro-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, das Potenzial des Kulturerbes, Identität zu schaffen, anzuerkennen. Zudem soll die Verantwortung für das Kulturerbe von breiten Kreisen übernommen und die Teilhabe daran gefördert werden. Zu diesem Zweck werden bestehende Projekte zur Förderung der Teilhabe am Weltkulturerbe weitergeführt und gleichzeitig neue Projekte entwickelt. Ein Beispiel für die aktive Beteiligung von Teilen der Bevölkerung am Prozess des Studiums, der Erschliessung, Interpretation, Erhaltung, Vermittlung und des Dialogs über Bestandteile des Weltkulturerbes stellt das Verfassen einer neuen Übersetzung der Otmarsvita des Reichenauer Schriftstellers und Abts Walahfrid Strabos durch Lateinschülerinnen und -schüler der Gymnasien in und um St.Gallen dar. Weiter wird mit dem jährlich stattfindenden Weltkulturerbe-Moment für die Mitarbeitenden in Kanzlei und Ordinariat des Bistums St.Gallen das Bewusstsein, Teil des Weltkulturerbes zu sein, gefördert.

Ziele

Schutz sicherstellen und Gefährdungen erkennen

Das Verwaltungssystem stellt den wirksamen Schutz und die aktive Pflege des Weltkulturerbes sicher. Die Gefährdungen und Zielkonflikte werden frühzeitig erkannt und mit geeigneten Massnahmen und Verfahren bewältigt bzw. beigelegt.

Transparenz herstellen, effizient und wirksam handeln

Die Verwaltung und Pflege des Weltkulturerbes erfolgt transparent, effizient und wirksam.

Klare Zuständigkeiten zuweisen und Kooperation koordinieren

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind klar und zugewiesen. Die für die Pflege des Weltkulturerbes zuständigen Akteure koordinieren ihre Anstrengungen und Verfahren.

Informationen und Planung aktuell und greifbar halten

Für die Berichterstattung an die Anspruchsgruppen sind die jeweils notwendigen Informationen verfügbar und greifbar. Der Managementplan bzw. die definierten Massnahmen werden umgesetzt und periodisch aktualisiert und angepasst.

Ressourcen sicherstellen

Die notwendigen Ressourcen und Finanzen sind sichergestellt.

Kulturelle Teilhabe stärken

Die Teilhabe der Bevölkerung am Weltkulturerbe soll im Sinn der Konvention von Faro über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft gestärkt und gefördert werden.

Massnahmen

Teilhabe, Kommunikation und Information fördern

- Weiterentwicklung der kulturellen Teilhabe der Anspruchsgruppen und der breiten Bevölkerung im Stiftsbezirk und Umsetzung von ersten Projekten

Managementplan umsetzen und aktualisieren

- Überarbeitung und Aktualisierung des Managementplans und der Aufgaben- und Massnahmenplanung



IHNANES
Nobilcum
DEUS.





6 Umsetzung und Aktualisierung des Managementplans

Ausgehend vom Managementplan wird eine vierjährige Aufgaben- und Massnahmenplanung zu den Zielen und Massnahmen erstellt, die zusätzlich die beteiligten Stellen, zeitliche Terminierungen und Kostenschätzungen enthält. Diese wird von den Exekutiven der Hauptträgerinnen und -träger beschlossen. Anschliessend übernehmen die federführenden Stellen und die Projektpartner die Verantwortung für die Projektierung und die Umsetzung der Massnahmen. Der Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen koordiniert und bündelt die Berichterstattung. Er aktualisiert ausserdem den Managementplan und die Aufgaben- und Massnahmenplanung alle vier Jahre.

6.1 Umsetzung des Managementplans

Bei der Umsetzung und Aktualisierung des Managementplans sind zwei unterschiedliche Rhythmen zu beschreiben: die jährliche Projektierung und Umsetzung von Massnahmen aus der gemeinsamen Aufgaben- und Massnahmenplanung und die alle vier Jahre nötige Erstellung bzw. Aktualisierung und Verabschiedung des Managementplans und der daraus abgeleiteten Aufgaben- und Massnahmenplanung. Für die Umsetzung des Managementplans erstellt der Verein die Aufgaben- und Massnahmenplanung zuhanden der Exekutiven und ihren Verwaltungsstellen für vier Jahre: Dazu werden die Massnahmen priorisiert, d.h., es wird vorgeschlagen, welche Massnahmen in den nächsten vier Jahren umgesetzt werden sollen. Für diese werden eine federführende Stelle und weitere Beteiligte bestimmt, der zeitliche Rahmen festgelegt und die Kosten geschätzt. Die Massnahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung 2021–2024 werden neu in vier Kategorien aufgeführt: neue, überarbeitete, ausstehende sowie sich in Bearbeitung befindende Massnahmen. Ergänzt wird die Planung im Sinn einer transparenten Verwaltung und Pflege des Weltkulturerbes um eine Zusammenstellung von abgeschlossenen sowie abgeschriebenen, nicht mehr weiterzufolgenden Massnahmen.

Der Managementplan und die Aufgaben- und Massnahmenplanung sind von den Exekutiven des Kantons, des Katholischen Konfessionsteils und der Stadt St.Gallen zu verabschieden. In der Folge sind die federführenden Stellen in eigenständigen Projekten für die weitere Projektierung, die Budgetierung und Ressourcenbeschaffung, die Koordination mit den Projektpartnern sowie die Umsetzung direkt zuständig. Für die Finanzierung sind die einschlägigen Prozesse der betroffenen Institutionen massgebend. Kann eine Massnahme nicht ausreichend finanziert werden, ist dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Exekutiven beauftragen ihre Abteilungen und (Dienst-)Stellen zur Mitarbeit bei den Massnahmen.

Bei Bedarf kann die Planung für eine Massnahme nach der Projektierung durch die federführende Stelle nochmals der Mitgliederversammlung bzw. bei strategisch besonders bedeutenden Vorhaben den Exekutiven zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Verein koordiniert die Umsetzung. In den Fachgruppen «Erbe» und «Vermittlung» können sich die Projektbeteiligten fachlich austauschen. Die Gruppen begleiten und unterstützen die Projektverantwortlichen. Der Verein bündelt die Informationen und die Berichterstattung. Er kann einzelne Projekte und Massnahmen auch auf Mandatsbasis federführend übernehmen und umsetzen.

Kommunikation

Die beim Verwaltungssystem genannten Ziele gelten in besonderem Masse für die Umsetzung des Managementplans. Die Massnahmen sollen effektiv sein und effizient umgesetzt werden. Gleichzeitig müssen die Akteure aufeinander abgestimmt handeln. Um Transparenz herzustellen, kommt geregelten Kommunikations- und Informationsprozessen eine besondere Bedeutung zu. Wenn eine Massnahme nicht wie vorgesehen umgesetzt werden kann, soll dies frühzeitig erkannt werden, und der Vorstand kann mit den Projektverantwortlichen über das weitere Vorgehen beraten.

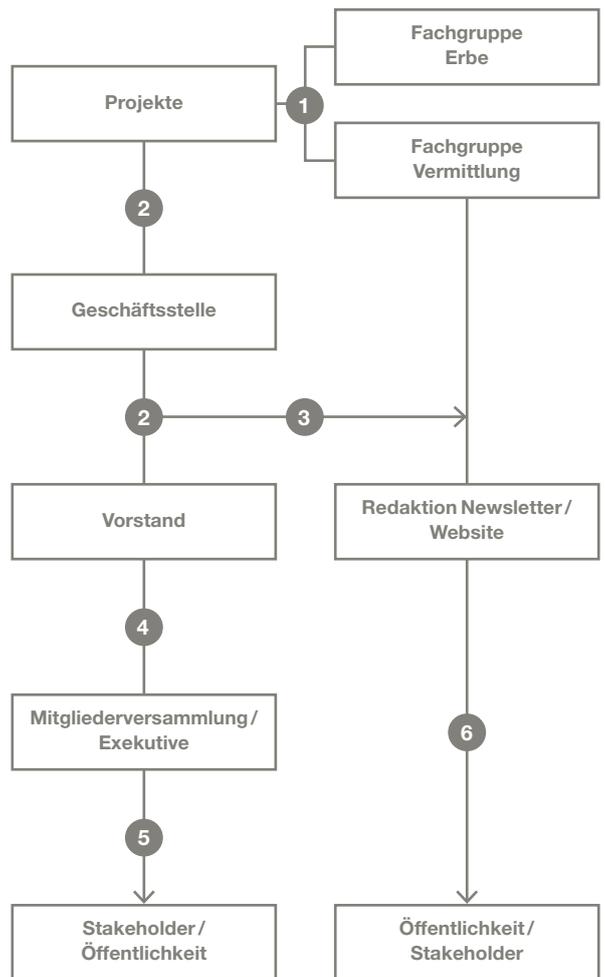


Abb. 6.1: Berichterstattung und Kommunikation bei der Umsetzung des Managementplans

- 1 Fachlicher Austausch und Koordination nach Bedarf
- 2 Statusbericht 2 x jährlich
- 3 Nachrichten nach Bedarf
- 4 Jahresbericht
- 5 Jahresbericht und jährliche Informationsveranstaltung
- 6 Website Newsletter

6.2 Aktualisierung des Managementplans

Gemäss Exekutivvereinbarung ist der Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen für die alle vier Jahre fällige Überarbeitung und Aktualisierung des Managementplans und der Aufgaben- und Massnahmenplanung zuständig. Da die Umsetzung der einzelnen Massnahmen und Projekte einer rollenden Planung in jährlichen Zyklen unterworfen ist, stellt die vierjährige Aktualisierung des Managementplans einen Meilenstein dar. Diese erfolgt auf Basis einer strategischen Reflexion der Gesamtsituation. Dabei überprüft der Verein auch den Status der im vorangegangenen Managementplan vorgesehenen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den federführenden Stellen und berücksichtigt dies bei der Aufgaben- und Massnahmenplanung für die nächste Planperiode. Die Exekutiven verabschieden den Managementplan und die Aufgaben- und Massnahmenplanung. Damit sind die federführenden Stellen der einzelnen Massnahmen bestimmt und die detaillierte Projektierung und Budgetierung kann gestartet werden (vgl. Umsetzung).

Die Aktualisierung ist selbst eine Massnahme, die im Abschnitt «5.5 Organisation, Koordination und Teilhabe» (Seite 64f.) ausgeführt und in der Aufgaben- und Massnahmenplanung für das dritte Jahr des Vierjahreszyklus vorgesehen ist. So können die Termine für die reguläre Budgetierung bei den Partnern eingehalten werden.

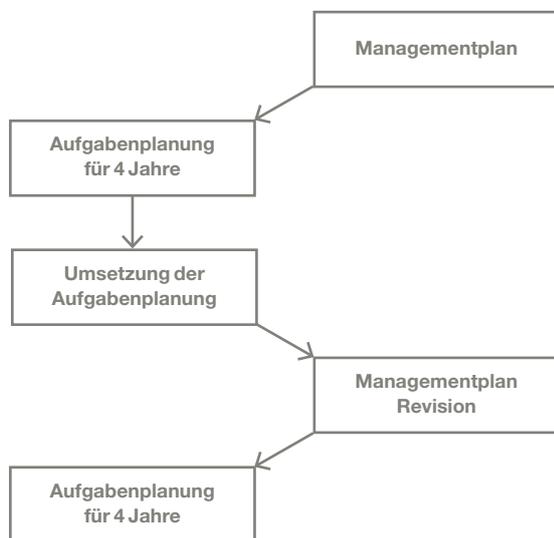


Abb. 6.2: Aktualisierungszyklus des Managementplans und der Aufgaben- und Massnahmenplanung



7 Anhang



7.1 Abkürzungen

AfKU

Amt für Kultur (Departement des Innern, Kanton St.Gallen)

BABS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

BAK

Bundesamt für Kultur

EKD

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

ICA

International Council of Archives

ICOM

International Council of Museums

ICOMOS

International Council on Monuments and Sites

KGS

Kulturgüterschutz

SG

St.Gallen

SGBT

St.Gallen-Bodensee Tourismus

UNESCO

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

WHES

World Heritage Experience Switzerland

7.2 Grundlagen und Quellen

Der vorliegende Managementplan stützt sich insbesondere auf folgende Grundlagen und Quellen:

- Charta für den Stiftsbezirk vom 5. Mai 2008.
- Engeler, Walter/Raschèr, Andrea F. G., Begutachtung der rechtlichen Grundlagen. Massnahmen für den Schutz und die Pflege des Welterbes Stiftsbezirk St.Gallen, 21. August und 27. November 2015.
- Grünenfelder, Josef, Der Stiftsbezirk St.Gallen. Kulturhistorischer Führer, St.Gallen 2012.
- Internationale Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege. Principes et directives internationales pour la conservation. International Principles and Guidelines of Conservation, hrsg. von ICOMOS Deutschland, ICOMOS Luxemburg, ICOMOS Österreich, ICOMOS Schweiz (MONUMENTA I), München 2012.
- Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, Zwischenstaatliches Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, WHC. 08/01 Januar 2008 (aktuellste Version vom Juli 2015 auf Englisch).
- Ringbeck, Birgitta, Managementpläne für Welterbestätten. Ein Leitfaden für die Praxis, hrsg. von Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Bonn 2008.
- UNESCO Documents (Abbey of St Gall): <http://whc.unesco.org/en/list/268/documents/>
- Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz, hrsg. von Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Bonn 2009.

Die rechtlichen Grundlagen werden in Kapitel 3, Seite 29ff. genannt und beschrieben.

7.3 Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zu Stiftsbezirk, Weltkulturerbe und zuständigen politischen Behörden können folgenden Webseiten entnommen werden:

Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv

stiftsbezirk.ch
stiftsbezirk.ch/de/stiftsbibliothek
stiftsarchiv.sg.ch

Schweizerische UNESCO-Kommission

unesco.ch

World Heritage Experience Switzerland

whes.ch

UNESCO World Heritage Centre

whc.unesco.org

UNESCO Memory of the World (Weltdokumentenerbe)

unesco.org/new/en/documentary-heritage-saint-gall

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen

sg.kath.ch/kultur

Amt für Kultur Kanton St.Gallen

sg.ch/kultur
sg.ch/kultur/Kulturstandorte-und-institutionen/
unesco-weltkulturerbe-stiftsbezirk-st-gallen

Bundesamt für Kultur

bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/unesco-welterbe.html
bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/heimatschutz-und-denkmalpflege/expertise/bundeschutz.html

Für den Inhalt der aufgeführten Webseiten wird keine Verantwortung übernommen.

7.4 ICOMOS Empfehlung für Aufnahme in die Welterbeliste (1983)

Die nachfolgende Beschreibung des aussergewöhnlichen universellen Werts (Statement of Outstanding Universal Value) des Stiftsbezirks wurde 1983 von ICOMOS bei der UNESCO als Advisory Body Evaluation eingereicht und von dieser als Grundlage für die Aufnahme des Stiftsbezirks in die Liste des Welterbes akzeptiert.

C'est en 612 que le moine irlandais Gallus se retira dans la vallée de Steinach pour y mener une existence érémitique. En 747, l'abbé Otmar établit sur les lieux illustrés par Saint-Gall une communauté bénédictine et fonda une école en même temps que le couvent.

Aux IXe et Xe siècles, l'abbaye de Saint-Gall fut l'un des foyers les plus renommés de la culture et de la science occidentales. L'apogée coïncide avec l'abbatit de Gozbert (816–837) à qui fut adressé, vraisemblablement par l'évêque de Bâle Heito, abbé de Reichenau, le célèbre plan sur parchemin dit « plan de Saint-Gall ». Ce dessin d'architecture annoté de 341 inscriptions donne, au lendemain du Concile d'Aix-la-Chapelle, le plan idéal d'une abbaye bénédictine. Les fouilles conduites à Saint-Gall par Sennhauser montrent que ce plan novateur fut partiellement réalisé. Seules des fondations et quelques éléments d'architecture retrouvés lors des sondages entrepris après 1960 permettent aujourd'hui d'imaginer la splendeur du monastère carolingien. Il a été en effet reconstruit à plusieurs reprises, et ce sont les campagnes de construction du XVIIIe siècle qui lui ont donné son apparence actuelle, marquée par le style baroque triomphant de la cathédrale (ancienne abbatiale) et de la bibliothèque.

L'ICOMOS recommande l'inscription du couvent de Saint-Gall sur la liste du Patrimoine Mondial au titre des critères suivants:

- Critère ii : *Avoir exercé une influence considérable pendant une période donnée ou dans une aire culturelle déterminée, sur le développement de l'architecture, des arts monumentaux ou de l'organisation de l'espace.*

En effet, même si l'on discute encore de la valeur normative du plan de Saint-Gall, où s'affirment les principes d'une architecture modulaire, il est évident que l'abbaye de Gozbert a exercé une grande influence sur les développements de l'architecture monastique au lendemain du Concile d'Aix-la-Chapelle.

- Critère iv : *Offrir un exemple éminent d'un type de structure, illustrant une situation historique significative.*

Saint-Gall peut être considéré comme un exemple typique de grand monastère bénédictin, foyer d'art et de connaissance, avec sa riche bibliothèque et son scriptorium. Les aménagements successifs de l'espace conventuel attestent, dans leur variété, d'une fonction religieuse et culturelle constante.

7.5 Statement of Outstanding Universal Value (2013)

2013 wurden für die UNESCO die Statements of Outstanding Universal Value überarbeitet bzw. standardisiert. Ziel war es nicht, aktuelle Forschungsergebnisse und neue Wertungen in die Beschreibung einfließen zu lassen, sondern die Beschreibung des Weltkulturerbes zu standardisieren. Die vorliegende Beschreibung wurde von der UNESCO akzeptiert und ersetzt damit diejenige von 1983.

Property: Couvent de Saint-Gall

State Party: Suisse

Id. No: 268

Date of inscription: 1983

Brève synthèse

Le couvent de Saint-Gall, situé dans la ville de Saint-Gall au nord-est de la Suisse, dont l'apparence actuelle est en grande partie le résultat des campagnes de construction du XVIIIe siècle, est un imposant ensemble architectural composé de différents bâtiments regroupés autour de la grande place du couvent : le côté ouest comprend l'ancienne église abbatiale (la cathédrale actuelle), flanquée de deux tours et de l'ancien cloître dont les ailes abritent aujourd'hui la Bibliothèque abbatiale ; à l'est se situe la « Neue Pfalz », actuel siège des autorités cantonales. Le côté nord, de l'autre côté de la place, se compose de bâtiments du XIXe siècle : l'ancien arsenal, la chapelle des enfants et des anges gardiens et l'ancienne école catholique.

Le couvent de Saint-Gall, exemple parfait d'un grand monastère carolingien, a été, depuis le VIIIe siècle jusqu'à sa sécularisation en 1805, l'un des plus importants centres culturels d'Europe. Il représente 1200 ans d'histoire d'architecture monastique, un ensemble typique et exceptionnel d'un grand couvent bénédictin. Presque toutes les périodes architecturales importantes, du Haut Moyen Age à l'historicisme, sont représentées de façon exemplaire. Malgré la diversité de styles, l'ensemble conventuel donne une impression de grande unité, bordé au nord et à l'ouest d'édifices de la ville de St-Gall en grande partie intacts.

La bibliothèque de style baroque triomphant représente un des plus beaux exemples de son époque et l'actuelle cathédrale est l'une des dernières constructions monumentales d'églises abbatiales baroques en Occident. En plus de la substance architecturale, des valeurs culturelles inestimables conservées à l'abbaye sont d'une importance exceptionnelle, notamment : les manuscrits irlandais du VIIe et VIIIe siècle, les manuscrits enluminés de l'Ecole de Saint-Gall du IXe et XIe siècle, des documents concernant l'histoire des origines de l'aire alémanique ainsi que le plan du couvent de l'époque carolingienne (seul plan manuscrit de l'époque au monde à avoir été conservé dans son état originel, représentant une sorte de principe d'organisation monastique de l'ordre bénédictin).

- Critère (ii) : *L'abbaye de Gozbert (816–837) a exercé une grande influence sur les développements de l'architecture monastique au lendemain du Concile d'Aix-la-Chapelle, ce dont témoigne aussi le célèbre plan de St-Gall du IXe siècle, dessin d'architecture annoté de 341 inscriptions sur parchemin, qui peut être lu comme le plan idéal d'une abbaye bénédictine.*
- Critère (iv) : *Saint-Gall peut être considéré comme un exemple typique d'un grand monastère bénédictin, foyer d'art et de connaissance, avec sa riche bibliothèque et son scriptorium. Les aménagements successifs de l'espace conventuel attestent, dans leur variété, d'une fonction religieuse et culturelle constante.*

Intégrité

Le site comprend le complexe monastique dans son ensemble avec les archives de l'Abbaye ainsi que la Bibliothèque abbatiale et tous les aménagements développés pendant plus de 1200 ans, et inclut par conséquent tous les éléments nécessaires pour exprimer sa valeur universelle exceptionnelle.

Authenticité

Le site reflète un développement architectural sur plusieurs siècles, dont les témoins matériels ont été conservés avec leur substance originale, avec une continuité de la fonction religieuse, culturelle et publique.

Éléments requis en matière de protection et de gestion

L'abbaye de St-Gall est protégée par des lois fédérales, cantonales et communales. La protection fédérale est inscrite en tant que servitude dans le registre foncier auprès des autorités compétentes de la Confédération, qui doivent donner leur accord pour tous travaux prévus dans le périmètre du bien. La loi cantonale sur la construction de 1972 classe les éléments de l'Abbaye en tant que monuments dont la conservation correspond à l'intérêt public. L'ordonnance sur la construction de la Ville de Saint-Gall de 2000/2005 stipule que tous les éléments du site doivent être conservés (interdiction de démolition, protection de la substance historique et du caractère du bâti). La protection des découvertes archéologiques est réglée par la loi cantonale : sans autorisation des autorités cantonales en charge de l'archéologie, aucun objet archéologique ne peut être détruit ou exporté hors du canton. Afin d'améliorer la conservation de certains objets et manuscrits, les contraintes liées à l'environnement ont été diminuées par une limitation de la circulation dans les abords immédiats, par la garde en dépôt des manuscrits dans un espace avec climat constant et par le suivi continu des conditions climatiques sur le site. La gestion du bien est assurée conjointement par le canton et la ville de St-Gall ainsi que l'Église catholique qui assurent aussi principalement son financement. Les parties prenantes les plus importantes ont créé une association en 2012, afin de coordonner davantage la gestion du site et dans le but d'élaborer un plan de gestion. Le site devra profiter de la protection renforcée selon le Deuxième protocole relatif à la Convention de la Haye de 1954, ce qui renforcera les dispositions concernant la gestion des risques pour la conservation des biens meubles et immeubles.

UNESCO, World Heritage Committee, 37. Session, Phnom Penh, 16.-27. Juni 2013

7.6 UNESCO-Weltdokumenten-erbe-Register «Memory of the World» (2017)

Das in der Stiftsbibliothek und im Stiftsarchiv befindliche Kulturgut wurde 2017 mit der nachfolgenden Beschreibung in das Weltdokumentenerbe-Verzeichnis der UNESCO «Memory of the World» eingetragen.

Documentary heritage of the former Abbey of Saint Gall in the Abbey Archives and the Abbey Library of Saint Gall

Documentary heritage submitted by Switzerland and recommended for inclusion in the Memory of the World Register in 2017.

The Abbey Archives and the Abbey Library of Saint Gall have an almost unbroken history of 1300 years, beginning with the foundation of the Abbey of Saint Gall in the year 719 and continuing to the present, even though the abbey was dissolved in 1805. They hold charters, manuscripts, volumes of records, incunabula and printed works predating 1805 documenting human culture down through the ages.

- Year of submission: 2016
- Year of inscription: 2017
- Country: Switzerland

Weiterführende Informationen

Der Antrag des Stiftsarchivs und der Stiftsbibliothek (Nomination form, 2016) mit einer Beschreibung der relevanten Bestände und Ausführungen zu ihrer Erfüllung der Weltdokumentenerbe-Kriterien und ihrer Seltenheit und Unversehrtheit finden sich unter www.unesco.org/new/en/documentary-heritage-saint-gall.

7.7 Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen

Die Regierung des Kantons St. Gallen, der Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen und der Stadtrat der Stadt St. Gallen schliessen gestützt auf Art. 11 Bst. b i.V.m. Art. 73 Bst. b der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1; abgekürzt KV), Art. 38 und 39 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Bst. a und c und Abs. 2 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 (sGS 173.5) sowie Art. 40 der Gemeindeordnung der Stadt St. Gallen vom 8. Februar 2004 (sRS 111.1) folgende Vereinbarung ab:

I. Grundlagen

Zweck

Art. 1. Diese Vereinbarung bezweckt die Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien:

- a) zum Schutz und zur Pflege des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen und seiner Kulturgüter (Weltkulturerbe) nach den Vorgaben des internationalen und nationalen Rechts;
- b) zur dauerhaften Sicherung des UNESCO-Welterbe-Status des Stiftsbezirks St. Gallen nach dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt¹;
- c) zur Erlangung des verstärkten Schutzes für den Stiftsbezirk St. Gallen nach dem Zweiten Protokoll zum Haager Abkommen² als langfristige Absicht der Vertragsparteien.

Perimeter

Art. 2. Die Vereinbarung ist anwendbar auf das Weltkulturerbe und seine Umgebung nach Anhang 1.

Beteiligte Körperschaften

Art. 3. Beteiligte Körperschaften nach dieser Vereinbarung sind der Kanton St. Gallen, der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen und die politische Gemeinde St. Gallen.

¹ Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41).

² Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 26. März 1999 (SR 0.520.33).

II. Gemeinsame Ziele

Schutz und Erhaltung

Art. 4. Die Vertragsparteien wirken hin auf die Etablierung, Weiterentwicklung und Einhaltung angemessener, wirksamer und langfristiger Massnahmen für den Schutz und die Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltkulturerbes sowie seiner Unversehrtheit und Echtheit.

Erschliessung und Forschung

Art. 5. Die Vertragsparteien wirken hin auf die fortlaufende:

- a) Erschliessung des Weltkulturerbes nach wissenschaftlichen Grundsätzen;
- b) Erforschung des Weltkulturerbes und die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Vermittlung und Information

Art. 6. Die Vertragsparteien wirken hin auf die:

- a) breite, vielschichtige und angemessene Vermittlung des Weltkulturerbes;
- b) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefahren, die das Weltkulturerbe bedrohen und die Notwendigkeit, das Weltkulturerbe zu schützen und zu pflegen.

Nutzung

Art. 7. ¹ Die Vertragsparteien wirken hin auf die Sicherstellung und Ermöglichung:

- a) der zum Weltkulturerbe gehörenden Nutzung durch die öffentliche Hand;
- b) der zum Weltkulturerbe gehörenden kirchlichen und liturgischen Nutzung;
- c) einer angemessenen, zeitgemässen und nachhaltigen Nutzung durch Öffentlichkeit und Private.

² Sie stellen sicher, dass die Nutzungen den aussergewöhnlichen universellen Wert des Weltkulturerbes respektieren.

III. Planung und Umsetzung der gemeinsamen Ziele

Planung a) Managementplan

Art. 8. ¹ Zur Umsetzung der gemeinsamen Ziele nach Abschnitt II dieser Vereinbarung verabschieden die Vertragsparteien einen Managementplan. Der Managementplan wird alle vier Jahre aktualisiert.

² Der Managementplan enthält insbesondere:

- a) eine Beschreibung des Weltkulturerbes und eine Begründung seines aussergewöhnlichen universellen Werts;
- b) eine Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen und Massnahmen für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes;
- c) Grundzüge von Organisation und Verfahren für den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes;
- d) Aussagen zum Erhaltungszustand und zu den Gefahren für das Weltkulturerbe;
- e) Grundsätze und Ziele sowie Aufgaben und Massnahmen zum Schutz und zur Pflege des Weltkulturerbes.

³ Er erläutert auf nachvollziehbare und transparente Weise, wie der aussergewöhnliche universelle Wert des Weltkulturerbes durch Schutz und Pflege erhalten werden kann, und berücksichtigt und integriert verschiedene Perspektiven.

b) Aufgaben- und Massnahmenplanung

Art. 9. ¹ Die Vertragsparteien verabschieden auf Grundlage des Managementplans eine vierjährige Aufgaben- und Massnahmenplanung.

² In der Aufgaben- und Massnahmenplanung wird insbesondere festgelegt:

- a) welche Aufgaben und Massnahmen von den beteiligten Körperschaften gemeinsam umgesetzt werden;
- b) welche Stelle die Federführung bei der Umsetzung einer gemeinsamen Aufgabe oder Massnahme übernimmt;
- c) die Grundsätze der Finanzierung gemeinsamer Aufgaben und Massnahmen;
- d) welche beteiligte Körperschaft eine nicht gemeinsame Aufgabe oder Massnahme umsetzt;
- e) der Einbezug Dritter in die weitere Planung und Umsetzung.

Umsetzung**a) gemeinsame Aufgaben und Massnahmen**

Art. 10. Die federführende Stelle plant und koordiniert die Umsetzung gemeinsamer Aufgaben und Massnahmen. Sie bereitet die notwendigen Vorlagen für die Beschlussfassung durch die zuständigen Organe der beteiligten Körperschaften vor.

b) nicht gemeinsame Aufgaben und Massnahmen

Art. 11. Die Vertragsparteien sorgen eigenverantwortlich für die Umsetzung nicht gemeinsamer Aufgaben und Massnahmen.

Zuständigkeiten

Art. 12. ¹ Für die Verabschiedung und Aktualisierung des Managementplans sowie für die Verabschiedung der Aufgaben- und Massnahmenplanung sind die Vertragsparteien zuständig. Die Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

² Für Beschlüsse betreffend Umsetzung und Finanzierung von Aufgaben und Massnahmen verbleibt die Zuständigkeit bei den jeweils zuständigen Organen der beteiligten Körperschaften.

Ressourcen

Art. 13. ¹ Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Kompetenzen die notwendigen Ressourcen für die Planung sowie für die Umsetzung gemeinsamer Aufgaben bereit.

² Sie verpflichten ihre Verwaltungsstellen zur Zusammenarbeit mit den Verwaltungsstellen der beteiligten Körperschaften und mit beauftragten Dritten.

Information

Art. 14. Die Vertragsparteien informieren einander über wesentliche Geschäfte, die den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes betreffen.

IV. Einbezug Dritter

Einbezug in Planung und Umsetzung

Art. 15. ¹ Die Vertragsparteien beziehen weitere Körperschaften wie namentlich die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Bistum St.Gallen, die Katholische Kirchgemeinde der Stadt St.Gallen, die Ortsbürgergemeinde St.Gallen sowie die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde St.Gallen C und private Dritte in die Planung und Umsetzung mit ein, insbesondere wenn diese direkt betroffen sind oder finanzielle Beiträge ausrichten.

² Für die Planung und Umsetzung können Fachpersonen von anderen Körperschaften, von privaten oder internationalen Organisationen sowie aus der Wissenschaft beigezogen werden.

Einbezug in die Finanzierung

Art. 16. Die Vertragsparteien wirken hin auf den Einbezug Dritter in die Finanzierung der Planung und Umsetzung.

Delegation

Art. 17. Die Vertragsparteien delegieren an den Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen:

- a) die Ausarbeitung des Managementplans;
- b) die Koordination für die Ausarbeitung und Umsetzung der vierjährigen Aufgaben- und Massnahmenplanung.

V. Schlussbestimmungen

Rechtswirkung

Art. 18. ¹ Die Vereinbarung einschliesslich Anhang 1 und der Managementplan haben ausschliesslich für die beteiligten Körperschaften Rechtswirkung.

² Gegenüber Dritten haben die von den beteiligten Körperschaften im jeweils vorgesehenen Verfahren verabschiedeten Erlasse und Verfügungen Rechtswirkung. Die Vereinbarung führt zu keiner Beschränkung der Kompetenzen der beteiligten Körperschaften zur Verabschiedung von Erlassen und Verfügungen mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Streiterledigung

Art. 19. Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten einvernehmlich bei.

Vertragsdauer

Art. 20. ¹ Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf den Ablauf einer vierjährigen Aufgaben- und Massnahmenplanung gekündigt werden.

Rechtsgültigkeit

Art. 21. Die Vereinbarung wird angewendet, wenn sämtliche Vertragsparteien die Vereinbarung unterzeichnet haben.

7.8 Statuten des Vereins «Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen»

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Name und Sitz

Art. 1. Unter dem Namen «Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in der Stadt St. Gallen.

Politische und konfessionelle Unabhängigkeit

Art. 2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Vereinszweck

Art. 3. ¹ Der Verein bezweckt:

- a) Unterstützung und Koordination der Vertragsparteien und ihrer Dienststellen und Institutionen bei der Umsetzung der Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St. Gallen vom 15. Januar 2015 (im Folgenden: Exekutivvereinbarung);
- b) Unterstützung der Vereinsmitglieder und ihrer Dienststellen und Institutionen beim Austausch von Informationen und bei der Koordination von wichtigen Anliegen, die das UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen (im Folgenden: Weltkulturerbe) betreffen;
- c) Integration verschiedener Perspektiven und Einnahme einer ganzheitlichen Sicht auf das Weltkulturerbe und seine Kulturgüter;
- d) Förderung und Weiterentwicklung von Schutz und Pflege des Weltkulturerbes und seiner Kulturgüter.

Aufgaben

Art. 4. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination und Sicherstellung des Monitorings und der Berichterstattung über die Umsetzung des Managementplans für das Weltkulturerbe und der auf seiner Grundlage beschlossenen und finanzierten Aufgaben und Massnahmen;
- periodische Aktualisierung des Managementplans zuhanden der Vertragsparteien der Exekutivvereinbarung;
- Koordination der Ausarbeitung der Aufgaben- und Massnahmenplanung zur Umsetzung des Managementplans zuhanden der Vertragsparteien der Exekutivvereinbarung;
- Umsetzung von einzelnen, durch die Vertragsparteien auf Grundlage eines Mandats delegierten Aufgaben und Massnahmen sowie Durchführung eigener Projekte und Massnahmen;

- Koordination der Standpunkte der Vereinsmitglieder zu geplanten Nutzungen des Klosterplatzes;
- Bündelung und Vermittlung von Informationen über das Weltkulturerbe als Ganzes.

II. Mitgliedschaft

Zusammensetzung

Art. 5. Mitglieder des Vereins sind gestützt auf die Beitrittsbeschlüsse ihrer zuständigen Organe:

- der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen;
- der Kanton St. Gallen;
- die Stadt St. Gallen;
- das Bistum St. Gallen;
- der Verein St. Gallen-Bodensee Tourismus.

Beendigung

Art. 6. ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.

² Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres vorzunehmen. Er ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

³ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Vereinsbeiträgen oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

III. Organe

Bezeichnung

Art. 7. Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung;
- Vorstand;
- Fachgruppen «Erbe» und «Vermittlung»;
- Geschäftsstelle;
- Revisionsstelle.

A) Mitgliederversammlung

Zusammensetzung

Art. 8. ¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich gestützt auf die Delegationsbeschlüsse der zuständigen Organe der Vereinsmitglieder zusammen aus:

- je zwei Exekutivmitgliedern des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, des Kantons St. Gallen und der Stadt St. Gallen;
- je einem Vertreter oder einer Vertreterin des Bistums St. Gallen und des Vereins St. Gallen-Bodensee Tourismus.

² Die nach Abs. 1 dieser Bestimmung bezeichneten Vertreterinnen oder Vertreter können sich ausnahmsweise durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

Stimmrecht

Art. 9. Jeder Vertreter und jede Vertreterin hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Einberufung

Art. 10. ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand wenigstens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.

² Sie tritt zu weiteren Versammlungen zusammen, wenn es der Vorstand beschliesst oder innert Monatsfrist, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder die Einberufung verlangt (ausserordentliche Mitgliederversammlung).

³ Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Aufgaben

Art. 11. ¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Erlass und Revision der Statuten;
- Genehmigung von Entwürfen (Aktualisierung Managementplan, Aufgaben- und Massnahmenplanung) zuhanden der Vertragsparteien der Exekutivvereinbarung;
- Genehmigung der Meilensteine bei der Umsetzung und Durchführung von wichtigen Massnahmen und Projekten;
- Kenntnisnahme der Berichterstattung über die Umsetzung des Managementplans und der auf seiner Grundlage beschlossenen und finanzierten Aufgaben und Massnahmen sowie Ableitung von daraus folgenden strategischen Vorgaben;
- Abschluss und Kündigung der Leistungsvereinbarung mit der Geschäftsstelle und Abberufung der Geschäftsstelle;
- Genehmigung der Rechenschaftsberichte von Vorstand und Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge der Vereinsmitglieder;
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget;
- Beschlussfassung über weitere angekündigte Traktanden im Zusammenhang mit den Aufgaben des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung wählt:

- die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
- die Vorsitzenden der Fachgruppen «Erbe» und «Vermittlung»;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

³ Die Mitglieder der Mitgliederversammlung übernehmen Repräsentationsaufgaben, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

Beschlussfassung

Art. 12. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sämtliche Beschlüsse (Wahlen, Sachabstimmungen) bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder (Einstimmigkeit), soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

B) Vorstand**Zusammensetzung und Organisation**

Art. 13. ¹ Der Vorstand setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen:

- der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen, der Kanton St.Gallen und die Stadt St.Gallen bezeichnen je zwei Vertreterinnen oder Vertreter;
- das Bistum St.Gallen und der Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus bezeichnen je eine Vertreterin oder einen Vertreter.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

³ Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt und auf Vertreterinnen oder Vertreter verschiedener Vereinsmitglieder aufgeteilt. Beide Ämter rotieren gleichberechtigt unter den Vereinsmitgliedern mit je zwei Vertreterinnen und Vertretern in Mitgliederversammlung und Vorstand (Rotationsprinzip). Nach Ablauf der Amtsdauer der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten wird in dieses Amt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder eine andere Vertreterin bzw. ein anderer Vertreter desjenigen Vereinsmitglieds gewählt, das in der abgelaufenen Amtsperiode die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gestellt hat.

⁴ Der Vorstand kann sich an seinen Sitzungen durch Mitglieder der beiden Fachgruppen, die Site Managerin oder den Site Manager des Weltkulturerbes, Vertreterinnen oder Vertreter der Vereinsmitglieder oder aussenstehende Dritte (Sachverständige, Beauftragte) beraten lassen. Den entsprechenden Personen kommt kein Stimmrecht zu.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann hierzu die erforderlichen Reglemente erlassen.

Einberufung

Art. 14. ¹ Der Vorstand wird von der Vereinspräsidentin oder vom Vereinspräsidenten wenigstens einmal im Jahr spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

² Er tritt innert Monatsfrist zu weiteren Sitzungen zusammen, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder bei der Vereinspräsidentin oder beim Vereinspräsidenten die Einberufung verlangen.

Beschlussfassung

Art. 15. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid gefasst, die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident hat den Stichentscheid.

Aufgaben

Art. 16. ¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen übertragen sind.

² Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Berichterstattung über die Umsetzung des Managementplans mit regelmässigen Statusberichten zur Umsetzung der beschlossenen und finanzierten Projekte und Massnahmen;
- Einsetzung der Projektorganisation für die Aktualisierung des Managementplans und die Koordination der Aufgaben- und Massnahmenplanung;
- Vorberatung von Entwürfen (Aktualisierung Managementplan, Aufgaben- und Massnahmenplanung) und Meilensteinen bei der Umsetzung von Massnahmen und Projekten zuhanden der Mitgliederversammlung;
- Entscheidung über Anträge der Fachgruppen bezüglich weiterer Aktivitäten zum Schutz und zur Pflege des Weltkulturerbes und seiner Kulturgüter;
- Netzwerkpfege und Auftritt als Forum, das im Zusammenhang mit dem Vereinszweck dem Informations- und Meinungsaustausch sowie der Koordination dient;
- Mittelbeschaffung aus Drittquellen sowie Beantragung besonderer zusätzlicher Beiträge der Mitglieder;
- Verabschiedung von Budget sowie Rechnung und Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung;
- Wahl der Mitglieder der Fachgruppen «Erbe» und «Vermittlung»;
- Jährliche Überprüfung der Erfüllung der Leistungsvereinbarung durch die Geschäftsstelle.

³ Soweit unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind und die Mitgliederversammlung wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht einberufen und durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung. Er berichtet an der nächsten Mitgliederversammlung über die Beschlüsse und ihre Auswirkungen auf den Verein.

⁴ Der Vorstand kann für einzelne seiner Aufgaben spezifische Projekt- oder Arbeitsgruppen einsetzen oder diese an einzelne seiner Mitglieder, seine Fachgruppen oder Dritte delegieren.

Vertretung und Unterschrift

Art. 17. ¹ Der Vorstand vertritt den Verein. Davon ausgenommen sind Repräsentationsaufgaben nach Art. 11 Abs. 3 dieser Statuten.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien.

C) Fachgruppen

Zusammensetzung und Organisation

Art. 18. ¹ Die Fachgruppen «Erbe» sowie «Vermittlung» setzen sich jeweils aus mindestens fünf Personen zusammen.

² Die Mitglieder der Fachgruppen werden durch den Vorstand gewählt. Die Vorsitzenden der Fachgruppen werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern der Fachgruppen gewählt. Die Vorsitzenden der Fachgruppen dürfen nicht gleichzeitig Vereinspräsidentin oder Vereinspräsident sein. Im Übrigen konstituieren sich die Fachgruppen selbst.

Einberufung

Art. 19. ¹ Die Fachgruppen «Erbe» und «Vermittlung» treten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

² Zwei Mitglieder einer Fachgruppe können von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden die Einberufung der Fachgruppe innert Monatsfrist verlangen.

Aufgaben

Art. 20. Die Fachgruppen erfüllen folgende Aufgaben:

- Pflege des Austauschs und Abgabe von Stellungnahmen zu den im Rahmen des Managementplans laufenden Projekten und Massnahmen;
- inhaltliche Bearbeitung von einzelnen Projekten und Massnahmen aus dem Managementplan im Auftrag des Vorstands;
- Durchführung von weiteren Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks in Absprache mit dem Vorstand (Antragsrecht).

Berichterstattung

Art. 21. Die Fachgruppen «Erbe» und «Vermittlung» erstatten dem Vorstand periodisch, mindestens aber einmal jährlich Bericht über ihre Aktivitäten.

D) Geschäftsstelle**Wahl**

Art. 22.¹ Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Geschäftsstelle und bezeichnet durch Abschluss einer Leistungsvereinbarung im Einzelnen deren Aufgaben.

² Sie kann bei ungenügender Erfüllung der Leistungsvereinbarung diese kündigen und die Geschäftsstelle vorzeitig abberufen.

Aufgaben

Art. 23.¹ Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand im operativen Geschäft. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Einholung periodischer Statusberichte zu beschlossenen und finanzierten Projekten und Massnahmen aus dem Managementplan gemäss den Vorgaben des Vorstands;
- Auftritt als Anlauf- und Triagestelle für allgemeine Fragen zum Weltkulturerbe;
- Erledigung der administrativen Verwaltungsgeschäfte des Vereins;
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung;
- Erstellung von Jahresbericht, Budget und Jahresrechnung zuhanden des Vorstands;
- Führung des Finanz- und Rechnungswesens des Vereins (Buchhaltung usw.);
- Information von Anspruchsgruppen und Öffentlichkeit über Belange des Vereins in Absprache mit der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten;
- Betreuung der den Stiftsbezirk als Ganzes betreffenden Website des Weltkulturerbes (www.stiftsbezirk.ch);
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss Beschluss des Vorstands.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt als Protokollführerin oder Protokollführer mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil.

³ Sie oder er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachgruppen teilnehmen.

E) Revisionsstelle**Wahl**

Art. 24. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine unabhängige Revisionsstelle.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 25. Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung des Vorstands und insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Sie nimmt Einsicht in die Protokolle und die Buchhaltung. Über ihre Feststellungen erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellt die Anträge auf die Entlastung des Vorstands.

IV. Finanzen/Haftung**Beschaffung**

Art. 26.¹ Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen personellen und finanziellen Ressourcen werden insbesondere beschafft durch:

- Eigenleistungen der Vereinsmitglieder;
- Beiträge der Vereinsmitglieder;
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern sowie Stiftungen;
- Spenden, Vergabungen, Legate und Sponsoringbeiträge;
- besondere projektbezogene Beiträge der Vereinsmitglieder oder von Dritten;
- Beiträge von Gemeinwesen, die nicht Vereinsmitglieder sind;
- Erträge besonderer Vereinsaktionen.

² Die Vereinsmitglieder können nur so weit zu Leistungen an den Verein verpflichtet werden, als dies von der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer statutarischen Befugnisse ausdrücklich beschlossen wurde. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die zuständigen Organe der Vereinsmitglieder.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 27. Vereinsmitgliedern kommt kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Haftung

Art. 28. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Geschäftsjahr und Buchführung

Art. 29. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Bücher werden nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

V. Allgemeine Bestimmungen

Amts dauern und Vakanzen

Art. 30. ¹ Die Mitglieder des Vorstands und der Fachgruppen sowie die Geschäftsstelle werden für eine Amtsdauer von vier Jahren, die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Vorsitzenden der Fachgruppen sowie die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt respektive delegiert.

² Werden Sitze in den Organen des Vereins oder in deren Leitungen vakant, erfolgt an der nächsten ordentlichen Sitzung des zuständigen Wahlorgans eine Nachwahl oder bestimmen die betroffenen Vereinsmitglieder bis zur nächsten Sitzung des betroffenen Organs eine neue Vertretung.

Revision der Statuten

Art. 31. ¹ Die Revision der Statuten kann der Mitgliederversammlung beantragt werden:

- vom Vorstand;
- von jedem Vereinsmitglied, vertreten durch seine in die Mitgliederversammlung delegierten Vertreterinnen und/oder Vertreter.

² Begehren auf Statutenrevision seitens der Vereinsmitglieder sind bei der Vereinspräsidentin oder beim Vereinspräsidenten schriftlich einzureichen.

³ Einer Statutenrevision haben zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung zuzustimmen.

Auflösung des Vereins

Art. 32. ¹ Der Auflösungsbeschluss ist Sache der Mitgliederversammlung. Einer Auflösung des Vereins haben sämtliche Mitglieder der Mitgliederversammlung zuzustimmen.

² Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine andere steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung.

7.9 Charta für den Stiftsbezirk vom 5. Mai 2008

Der St.Galler Stiftsbezirk – mit der barocken Kathedrale, den früheren Klostergebäuden, der Stiftsbibliothek und dem Klosterhof – ist ein Ort der Geschichte, der Kultur, des Glaubens, des Gebets und der Liturgie; ein Ort der historischen Kontinuität und des politischen, kulturellen und kirchlichen Wandels. 1983 zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt, ist die ehemalige Abtei heute einerseits als Bischofssitz immer noch ein religiöses Zentrum mit einem reichen Angebot von Gottesdiensten, andererseits repräsentiert sie als Regierungs- und Verwaltungssitz und Versammlungsort des kantonalen Parlaments die demokratische Kontrolle politischer Macht. Die Stiftsbibliothek bewahrt und pflegt einen historisch-kulturellen Schatz von überragender Bedeutung und steht im Dienst von Wissenschaft und Forschung. Die Katholische Kantonssekundarschule führt innerhalb des Stiftsbezirks die Tradition der Klosterschule fort.

Wir, die Unterzeichnenden dieser Charta, haben das gemeinsame Ziel, dieses historische Erbe so zu erhalten, dass es auch in Zukunft mit kirchlichem, kulturellem, wissenschaftlichem, schulischem, gesellschaftlichem, politischem und touristischem Leben erfüllt bleibt. Die vielfältige Nutzung prägt die besondere Ausstrahlung des Stiftsbezirks.

Die Kathedrale dient in erster Linie liturgischen Zwecken, steht daneben aber auch in Zukunft für musikalische Veranstaltungen zur Verfügung. Der Kirchenraum soll dabei nicht nur Kulisse sein, sondern in seiner barocken Kraft wirken und in seiner sakralen Würde respektiert werden.

Auch der Klosterplatz kann für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen genutzt werden. Es ist dabei Rücksicht zu nehmen auf das Kirchenjahr und die Zeiten der Liturgie, ebenso auf die Sessionen des Parlaments. Geräuschmissionen sind auch aus Rücksicht auf die Arbeitsplätze im Stiftsbezirk und dessen Nachbarschaft zu beschränken. Zudem ist darauf zu achten, dass der Gesamteindruck der barocken Anlage nicht über längere Zeit beeinträchtigt wird. Unser Bestreben ist es, den Besucherinnen und Besuchern des Stiftsbezirks ein ungestörtes Platzerlebnis zu ermöglichen. Wir sind überzeugt, dass der Platz als solcher einen Hauptanziehungspunkt darstellt. Er bildet den Vorhof der Kathedrale und ist Teil der Architektur der Klosteranlage.

Der Klosterplatz soll der Öffentlichkeit als möglichst jederzeit zugängliche Oase der Ruhe offenstehen. Uns, die Unterzeichnenden dieser Charta, eint die Überzeugung, dass er in erster Linie das bleiben soll, was er ist: ein einladender freier Platz, ein Ort der Erholung, der Sammlung und der Begegnung.

Mit der Platzgestaltung und anderen Massnahmen wollen wir dazu beitragen, dass sich die Besucher der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Namentlich bei grösseren Veranstaltungen oder spontanen Ansammlungen von Menschen unternehmen wir besondere Anstrengungen zur Wahrung des Respekts, zur Erhaltung der Sauberkeit und zur Vermeidung von Exzessen.

Stiftsbezirk und Kathedrale sind das Wahrzeichen St.Gallens; sie prägen die Wahrnehmung der Stadt und der Region im In- und Ausland. Wir sind überzeugt, dass wegen der unterschiedlichen Interessen und Ansprüche Bedarf nach vermehrter Konsultation, Koordination und gegenseitiger Absprache besteht. Zu diesem Zweck wird das Weltkulturerbe-Forum¹ eingesetzt, das den kontinuierlichen Gedanken- und Informationsaustausch ermöglicht. Fragen der touristischen und kulturellen Nutzung, des Unterhalts, der architektonisch-baulichen Ergänzung, der Denkmalpflege, des Marketings, der Sicherheit, der Infrastruktur, der Integration in städtische und kantonale kultur-, bau- und verkehrspolitische Planungen sollen zeitgerecht besprochen werden können. Das Welterbeforum prüft Gesuche für Veranstaltungen auf dem Klosterplatz und gibt Empfehlungen ab. Entscheide können an das Welterbeforum delegiert werden.

Unser gemeinsamer Wille ist es, die Ausstrahlung des Stiftsbezirks weiter zu erhöhen, ihn als Ort der Würde und Freude und der Kultur im Bewusstsein der Besucherinnen und Besucher zu verankern. Touristen sind für uns in erster Linie Gäste, auf deren Interessen und Anliegen wir eingehen wollen. Massnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur und der Besucherinformation können im Weltkulturerbe-Forum besprochen, angeregt und koordiniert werden. Unser Ziel ist es, die historische und kulturelle Bedeutung des Ortes auf zeitgemässe Weise erfahrbar zu machen.

¹ Mit der Gründung des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen im November 2012 ist der Vorstand des Vereins an die Stelle des Weltkulturerbe-Forums getreten.

7.10 Beschreibungen und Ablaufschemas der wesentlichen weiterberelevanten Verfahren

7.10.1 Baubewilligungsverfahren

Das Amt für Baubewilligungen und die Baubewilligungskommission der Stadt St.Gallen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Behandlung von Baugesuchen zuständig, die das Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen betreffen. Seitens der im Baubewilligungsverfahren involvierten Stellen (Amt für Baubewilligung unter Beizug der städtischen Denkmalpflege; federführende und mitwirkende kantonale Stellen) werden auch Bauberatungen und archäologische Beratungen für Bauherrschaften angeboten, die frühzeitig auf mögliche Zielkonflikte in Bezug auf den Erhalt des Stiftsbezirks, namentlich seines aussergewöhnlichen universellen Wertes, hinweisen, d.h. idealerweise vor Einreichung des Baugesuchs. Bei Bauvorhaben, die das Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen direkt betreffen, kommt dabei der kantonalen Denkmalpflege und bei Bodeneingriffen der Kantonsarchäologie eine wichtige Rolle zu.

Für bauliche Änderungen an jenen Bauten des Stiftsbezirks, die unter Bundesschutz stehen (vgl. Abbildung 3.1 in Kap. 3.2), ist während des Planungsprozesses vom Eigentümer via kantonale Denkmalpflege die Zustimmung/formelle Genehmigung des Bundesamtes für Kultur (BAK) gemäss dessen Vorgaben (vgl. www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/heimatschutz-und-denkmalpflege/expertise/bundeschutz.html) einzuholen. Damit sind insbesondere grössere bauliche Eingriffe gemeint, nicht aber normale Unterhalts- und Renovationsarbeiten. Relevante Unterhaltsarbeiten sind dem BAK dennoch vorgängig zu melden.

Wird im Rahmen der Bauberatung und/oder archäologischen Beratung festgestellt, dass ein erhebliches Wiederherstellungs- oder Neubau-Vorhaben Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben kann, und besteht die Möglichkeit, das Vorhaben zu genehmigen, benachrichtigt der Site Manager bzw. die Site Managerin des Stiftsbezirks auf Antrag der kantonalen Denkmalpflege bzw. bei Bodeneingriffen der Kantonsarchäologie nach vorgängiger Information des Vorstands des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen das BAK und dieses das Welterbe-Komitee über das geplante Vorhaben.

Gemäss Art. 172 der Welterberichtlinien sind der Bund als Vertragsstaat und die Hauptträgerinnen und -träger des Stiftsbezirks als innerstaatlich zuständige Stellen für die Umsetzung der UNESCO-Verpflichtungen angehalten, solche Vorhaben der UNESCO zu melden (reaktive Überwachung). Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Aufarbeitung der grundlegenden Projektunterlagen) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Welterbe-Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zur vollständigen Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts zu finden. Das BAK unterstützt und begleitet den Kanton bzw. die Stätte bei der Vorbereitung des Dossiers zuhanden der UNESCO oder wenn Fragen bestehen oder Rat nötig ist.

Zuständig für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens ist das Amt für Baubewilligungen der Stadt St.Gallen. Dieses führt das Bekanntmachungs- und Auflageverfahren durch, holt bei den kantonalen und städtischen Fachstellen die Vernehmlassungen ein, bearbeitet allfällige eingehende Einsprachen, führt die Vernehmlassungen von Stadt und Kanton zusammen und stellt der Baubewilligungskommission Antrag zum Entscheid (vgl. Ablaufschema Baubewilligungsverfahren Stiftsbezirk).

Das Amt für Umwelt des Kantons (AFU) ist als federführende Stelle des Kantons für die Koordination des Verfahrens und der Verfügungen der mitwirkenden kantonalen Stellen zuständig, wenn das Vorhaben nach der Gesetzgebung über Umweltschutz, Feuerschutz oder Arbeitnehmerschutz zu beurteilen ist und somit mehrere kantonale Stellen beteiligt sind (Regelfall). Eine wesentliche Stellung im Verfahren kommt dabei der kantonalen Denkmalpflege und – bei Bodeneingriffen – der Kantonsarchäologie zu, die als zuständige kantonale Stellen nach Art. 122 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) die Zustimmung zu einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der zum Stiftsbezirk gehörenden geschützten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler zu erteilen haben. Als zuständige kantonale Stellen prüfen sie vorab, ob das Bauvorhaben zu einer Beseitigung oder Beeinträchtigung des Stiftsbezirks bzw. der zu ihm gehörenden Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler führt. In Bezug auf die Baudenkmäler stimmt sich die kantonale Denkmalpflege dabei bei grösseren Vorhaben fachlich mit der städtischen Denkmalpflege ab.

- Keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes: Kommen die zuständigen kantonalen Stellen im Rahmen der Beurteilung des Baugesuchs dabei zum Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes vorliegt, teilen sie diese Feststellung der federführenden kantonalen Stelle (AFU) mit. Diese leitet die Feststellung an das städtische Amt für Baubewilligungen weiter. Dieses stellt der Baubewilligungskommission Antrag über die Erteilung oder Verweigerung der Baubewilligung.

- Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes: Kommen die Fachstellen jeweils zum Ergebnis, dass das Bauvorhaben zu einer Beseitigung oder Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes führt², nehmen sie in der Folge die in Art.122 Abs. 3 erster Satz PBG verlangte Interessenabwägung vor. Nur wenn ein gewichtiges, an der Erhaltung interessiertes Bedürfnis nachgewiesen wird, dürfen unter Schutz gestellte Objekte beseitigt oder beeinträchtigt werden. Anschliessend prüft die zuständige Fachstelle, ob die Beeinträchtigung des Schutzgegenstands mit verhältnismässigen Auflagen gemindert und dadurch reduziert werden kann. Es ist dabei Aufgabe der städtischen Behörden und der Bauherrschaft, den zuständigen kantonalen Stellen jeweils die konkrete Interessenlage darzustellen, damit diese die abschliessende Interessenabwägung vornehmen können. Ihren Entscheid (Verweigerung oder Erteilung der Zustimmung mit Auflagen) eröffnen die zuständigen kantonalen Stellen jeweils durch Erlass einer Teilverfügung, die dem städtischen Amt für Baubewilligungen via federführende Stelle des Kantons (AFU) zugestellt wird. Die Teilverfügung der kantonalen Stellen werden der Bauherrschaft dann im Rahmen des Gesamtentscheids der städtischen Baubewilligungskommission eröffnet.

In Fällen, in denen das Vorhaben nicht nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz, den Feuerschutz oder den Arbeitnehmerschutz zu beurteilen ist, bzw. die kantonale Denkmalpflege oder die Kantonsarchäologie als einzige kantonale Stellen zu konsultieren sind, leiten diese ihre Stellungnahme/ Teilverfügung direkt dem städtischen Amt für Baubewilligungen weiter.

Bei Vorhaben, bei denen sich grundsätzliche Fragen stellen (namentlich architektonische und städtebauliche Fragen im Zusammenhang mit dem Stiftsbezirk), kann bei Bedarf auf Anfrage der Direktion Planung und Bau der Stadt St.Gallen oder der städtischen Baubewilligungskommission auch der Sachverständigenrat für Städtebau und Architektur der Stadt St.Gallen zur Abgabe von Empfehlungen hinzugezogen werden.

² Für den Fall, dass eine archäologische Fundstelle oder ein archäologisches Denkmal nicht erhalten werden kann, sind im Weiteren auch die Zuständigkeiten der Kantonsarchäologie für die Sicherung und wissenschaftliche Untersuchung der Fundstelle gemäss PBG und dem kantonalen Kulturerbesetz (KEG) zu beachten.

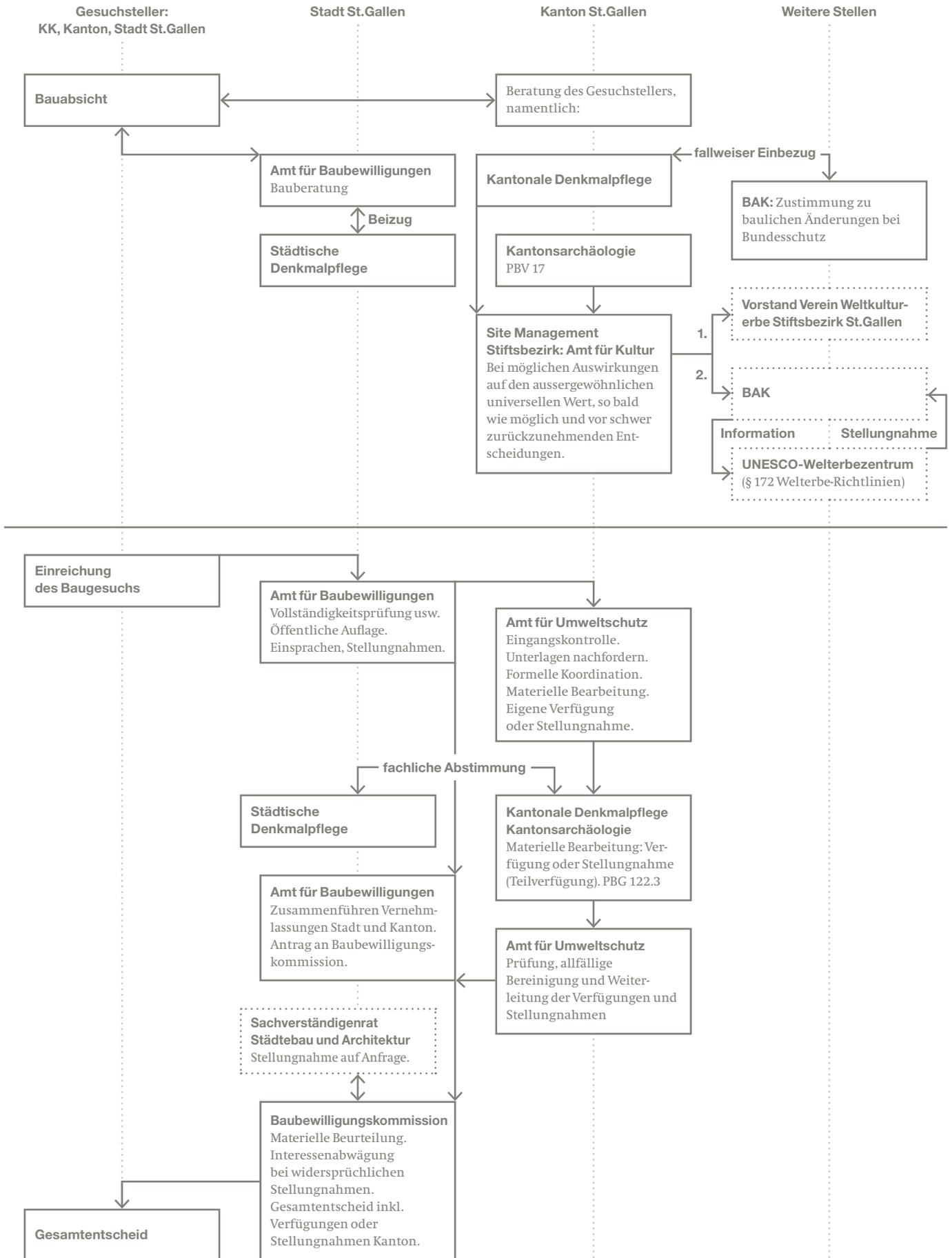


Abbildung 7.1: Baubewilligungsverfahren im Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen

7.10.2 Bewilligungsverfahren Veranstaltungen Klosterplatz

Das bei Bewilligungsgesuchen für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzung gemäss der Verordnung über den Klosterplatz (KPV) anzuwendende Vorgehen mit Mitwirkungs-, Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren führt dazu, dass sämtliche am Klosterplatz ansässige und von Veranstaltungen betroffene Akteure angemessen involviert werden.

- Mitwirkungsverfahren: Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens (Art. 11–13 KPV für gesteigerten Gemeingebrauch, Art. 19 und 20 KPV für Sondernutzung) unterbreitet die Staatskanzlei als zuständige Stelle das Gesuch den beteiligten Behörden (die von Katholischem Konfessionsteil, Bistum St.Gallen, Katholischer Kirchgemeinde St.Gallen und politischer Gemeinde St.Gallen bezeichneten Stellen) zur Stellungnahme. Die beteiligten Behörden sind berechtigt, eine schriftliche Empfehlung zuhanden der zuständigen Stelle abzugeben und können die Aufnahme von Bedingungen und Auflagen in die Bewilligung beantragen.
- Vernehmlassungsverfahren: Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens (Art. 14 bzw. 21 KPV) kann die Staatskanzlei das Weltkulturerbe-Forum bzw. den Vorstand des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen als dessen Nachfolgegremium und weitere Dritte einladen, sich zum Gesuch vernehmen zu lassen, bei der Sondernutzung hat sie den Vorstand des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen zwingend einzuladen.
- Mitberichtsverfahren: Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens (Art. 15 und Art. 22 KPV) holt die Staatskanzlei Mitberichte des Departementes des Innern und des Baudepartementes ein.

Auf diese Weise haben die Akteure die Möglichkeit, ein Gesuch für eine Veranstaltung eingehend zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Beabsichtigt die zuständige Stelle, ein Gesuch zu bewilligen, obwohl eine beteiligte Behörde dieses zur Ablehnung empfohlen hat, kommt das Anhörungsverfahren zur Anwendung. Dieses stellt sicher, dass die Vorbehalte der beteiligten Behörden entsprechend platziert werden können. In jüngster Zeit hat es keine Veranstaltungen gegeben, die trotz Vorbehalt einer beteiligten Behörde bewilligt worden wären. Das in der KPV festgehaltene Verfahren ermöglicht folglich eine Einzelfallprüfung eines jeden Gesuchs und gibt den beteiligten Behörden die Gelegenheit, dieses zu beurteilen.

Das Bewilligungsverfahren für eine Sondernutzung stimmt weitgehend mit jenem über die Bewilligung der Nutzung in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs überein. Angesichts der erheblichen Tragweite, die einer Sondernutzung zukommt, weist es jedoch folgende wesentliche Abweichungen auf: Dem Vorstand des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen (als Nachfolgegremium des Weltkulturerbe-Forums) ist zwingend Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben (Art. 21 KPV). Über das Gesuch entscheidet die Regierung, der es gegebenenfalls auch obliegt, das Anhörungsverfahren bei abweichenden Haltungen der beteiligten Behörden (Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils, Bischof von St.Gallen, Kirchenverwaltungsrat der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen, Stadtrat von St.Gallen) durchzuführen (Art. 23 KPV). Folglich entscheidet beim Bewilligungsverfahren für die St.Galler Festspiele die Regierung über die Erteilung einer Sondernutzungskonzession.

Das Bewilligungsverfahren in der KPV stellt sicher, dass die relevanten Akteure in ein Bewilligungsverfahren angemessen einbezogen werden. Dies ermöglicht eine detaillierte Einzelfallprüfung sowie die Berücksichtigung und differenzierte Abwägung der in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen.

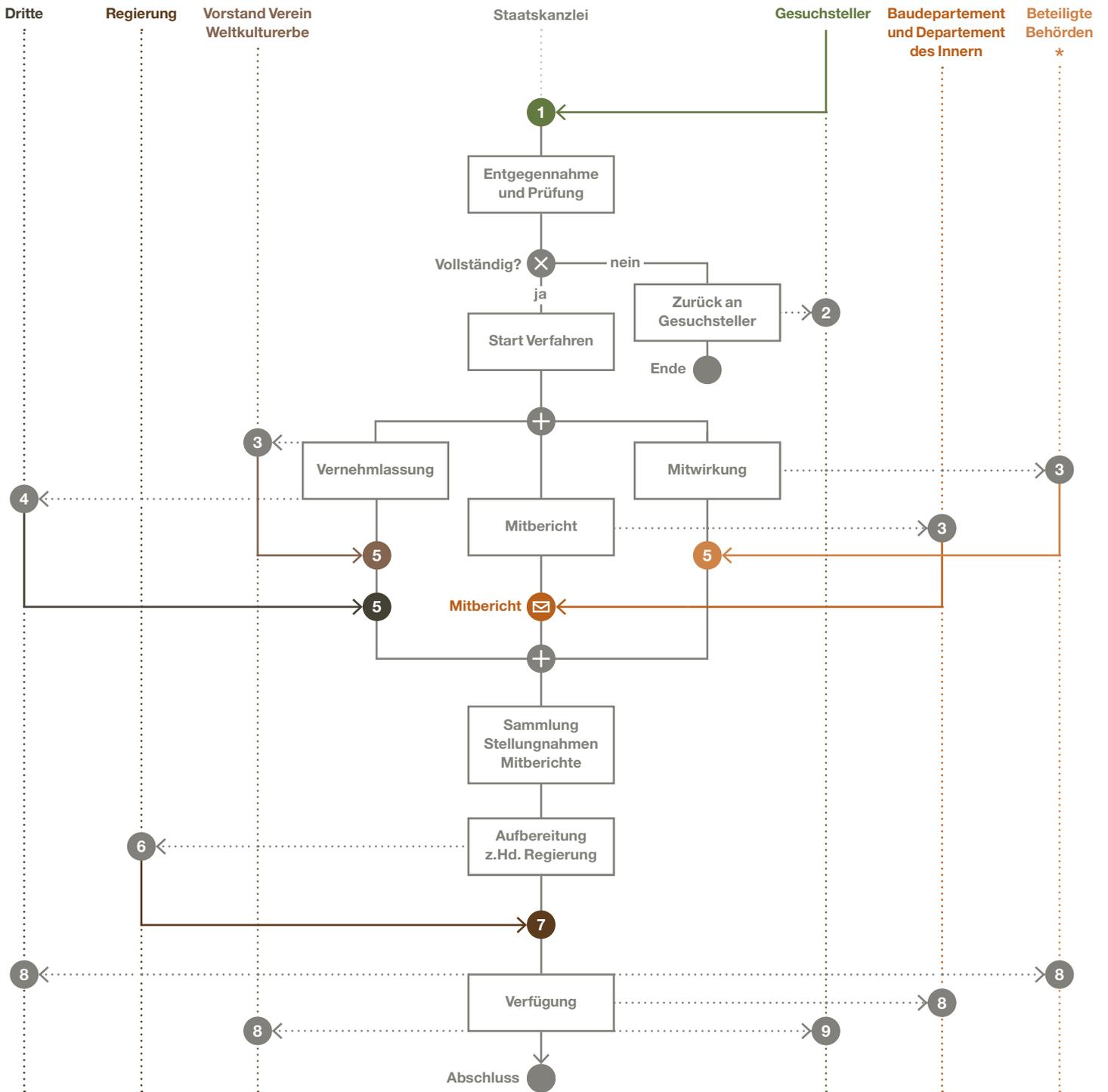


Abbildung 7.3: Bewilligungsverfahren
Veranstaltungen Klosterplatz – Sondernutzung

- 1 Konzessionsgesuch
- 2 Mitteilung
- 3 Einladung zur Stellungnahme
- 4 Fakultative Einladung zur Stellungnahme
- 5 Stellungnahme
- 6 Bei Differenzen: Anhörung der beteiligten Behörden
gemäss Art. 23 KPV
- 7 Entscheidung Regierung
- 8 Information
- 9 Verfügung

* Katholischer Konfessionsteil
Bistum St. Gallen
Katholische Kirchgemeinde St. Gallen
Politische Gemeinde St. Gallen

7.10.3 Bewilligungsverfahren Veranstaltungen südliche Altstadt, insbesondere Gallusplatz

Der Bewilligungsprozess für Veranstaltungen in der südlichen Altstadt und insbesondere auf dem Gallusplatz sieht für Nutzungen in Form von gesteigertem Gemeingebrauch grundsätzlich ein Vernehmlassungsverfahren für die betroffenen Akteure (namentlich der Kanton St.Gallen, die Katholische Administration, das Dompfarramt, die Klostersviertelgesellschaft sowie der Quartierverein) vor. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sämtliche in der südlichen Altstadt ansässigen und von Veranstaltungen betroffenen Akteure angemessen involviert werden und ihren Bedenken Rechnung getragen werden kann.

Nach Einreichung des Veranstaltungsgesuchs wird dieses von der Stadtpolizei dahingehend geprüft, ob es sich um eine bereits bestehende Veranstaltung oder um eine neue grössere Veranstaltung handelt. In einem ersten Schritt prüft die Stadtpolizei das Gesuch auf ihre Bewilligungsfähigkeit hin. Wird die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit bejaht, so werden der Kanton St.Gallen (Staatskanzlei), die Katholische Administration, das Dompfarramt, die Klostersviertelgesellschaft und der Quartierverein Gallusplatz schriftlich zur Stellungnahme eingeladen.

Nach Eingang der verschiedenen Stellungnahmen wird, sofern keine wesentlichen Aspekte gegen die Erteilung einer Bewilligung sprechen, zusammen mit dem Veranstalter oder der Veranstalterin, von der Stadtpolizei zu einer Vorbesprechung in Bezug auf eine mögliche Bewilligungserteilung eingeladen. Wenn notwendig, wird dem Gesuchsteller wegen Erkenntnissen aus den Stellungnahmen oder dieser Vorbesprechung die Möglichkeit geboten, das Gesuch oder die Konzepte nachzubessern. Anschliessend erfolgt die Bewilligungserteilung durch die Stadtpolizei.

Anschliessend an die Veranstaltung findet eine Nachbesprechung statt. Nebst den involvierten Amtsstellen, dem Veranstalter oder der Veranstalterin, sind auch die Katholische Administration, der Kanton St.Gallen und das Dompfarramt zu einer Nachbesprechung eingeladen. Erkenntnisse und Verbesserungsvorschläge aus dieser Nachbesprechung sollen in eine erneute Gesuchstellung oder etwaige Konzepte einfließen, damit ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess stattfindet.

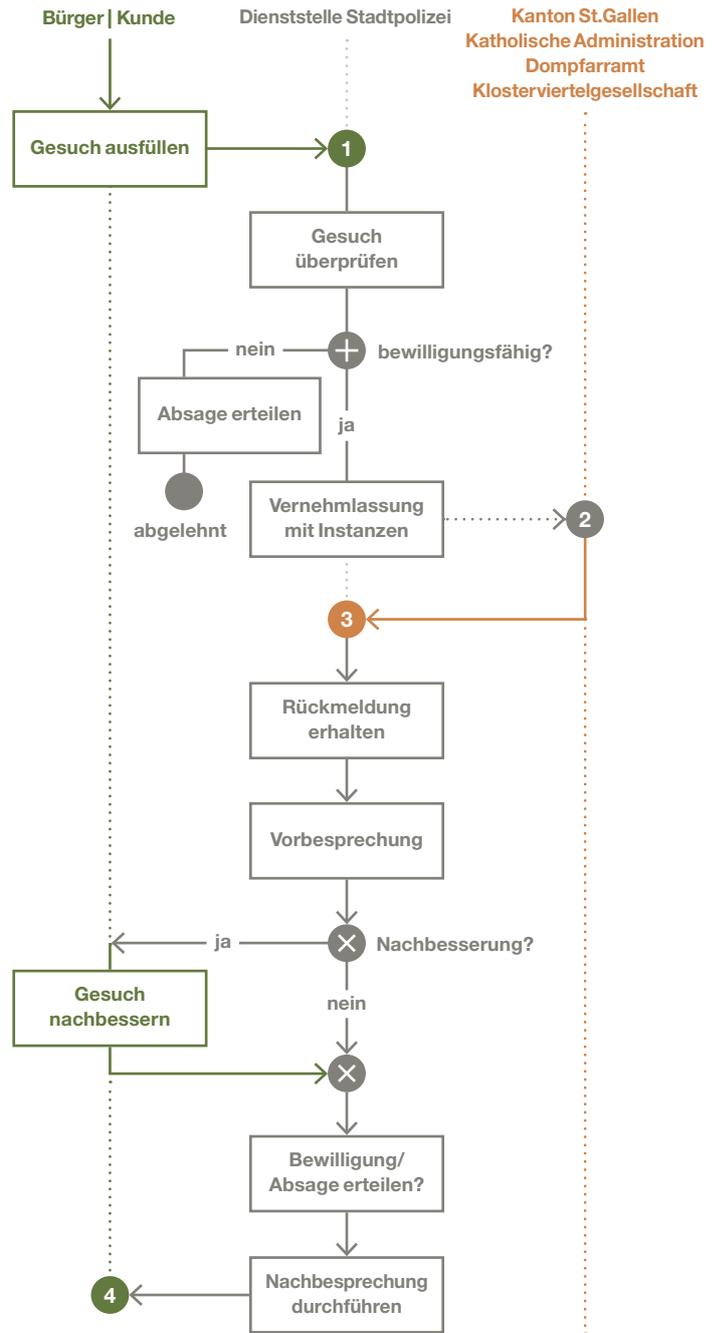


Abbildung 7.4: Bewilligungsverfahren
Veranstaltungen südliche Altstadt, insbesondere Gallusplatz

- 1 Gesuch trifft ein
- 2 Gesuch zur Überprüfung
- 3 Gesuch überprüft
- 4 Der Bürger/Kunde hat den Entscheid erhalten



HÆC REQUITES MI
IN SÆCULUM SÆ
Psalm: 131



Herausgeber

Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen

Projektleitung

Vorstand Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen
Janine Hofstetter, Geschäftsführerin Verein Weltkulturerbe
Stiftsbezirk St.Gallen
Christopher Rühle, Leiter Recht und Fachstelle Kulturerbe,
Amt für Kultur Kanton St.Gallen

Gestaltung

Modo GmbH, St.Gallen

Fotografien

Daniel Ammann

Illustration

TGG Hafen Senn Stieger (Abbildung S. 19)

Druck

Ostschweiz Druck AG, Wittenbach

© Verein Weltkulturerbe

Stiftsbezirk St.Gallen

2020

www.stiftsbezirk.ch

info@stiftsbezirk-sg.ch

||| WELTKULTURERBE
STIFTSBEZIRK ST.GALLEN



